

Regeln für die alphabetische Katalogisierung
in Parlaments- und Behördenbibliotheken

R A K - P B

RAK-Anwendungsregeln
unter Berücksichtigung der RSWK

1. Ausgabe
Stand: 23.5.1985

B o n n 1 9 8 5

Bibliothek des Deutschen Bundestages

ISSN 0518-2220

V O R W O R T

Mit dieser 1. Ausgabe der RAK-PB wird einem vielseitigen Wunsch Rechnung getragen, eine Anwendung der RAK auch für die Parlaments- und Behördenbibliotheken mit ihren besonderen Bedürfnissen hinsichtlich einer differenzierteren Erfassung des körperschaftlichen Schrifttums zu ermöglichen. Aufgrund praktischer Erfahrungen bei der Anwendung der RAK-PB seit dem Erscheinen des Entwurfes dieses Regelwerks im Jahre 1982 wurden eine Reihe Änderungen notwendig, die in dieser Auflage bereits voll berücksichtigt werden konnten. Damit wird in absehbarer Zeit eine weitere überarbeitete Auflage nicht erforderlich sein.

Die Paragraphenzählung der RAK-PB wurde derjenigen der gedruckten Ausgabe der RAK-WB aus dem Jahre 1983 angepasst. Die frühere Paragraphenzählung der RAK ist in Klammern beigelegt, wenn sie von der neuen Zählung abweicht. Damit soll die Anwendung der RAK-PB all denjenigen erleichtert werden, die weiterhin bei ihrer Arbeit die alte Zählung der RAK zugrunde legen.

Über die formalen Änderungen hinaus wurden auch die inhaltlichen Änderungen mit berücksichtigt, die die gedruckte Ausgabe der RAK-WB gegenüber den Vorabdrucken aufweist. Gleiches gilt für die Titelaufnahmenorm DIN 1505, Teil 1, die im Mai 1984 als Vornorm erschienen ist und gegenüber dem vorangegangenen Entwurf eine Reihe von Änderungen inhaltlicher und formaler Art erfahren hat. Die Norm DIN 1505 ist insbesondere für die Katalogisierung von Zeitschriftenaufsätzen und anderen bibliographisch unselbständig erschienenen Materialien von Bedeutung, da die RAK für diese Materialien keine Katalogisierungsvorschriften enthalten. Für Parlaments- und Behördenbibliotheken sind Katalogisierungsbestimmungen für Aufsätze aber unabdingbar, weil Aufsätze meist die aktuellsten Informationen enthalten und deshalb häufig in den Formalkatalogen dieser Bibliotheken besonders nachgewiesen werden. Was die Grundsätze der Katalogisierung betrifft, basiert DIN 1505 auf den RAK, es gibt jedoch auch charakteristische Abweichungen von den RAK-WB. Im Rahmen der RAK-PB mußte eine Harmonisierung herbeigeführt werden, damit bibliographisch selbständig und unselbständig erschienene Materialien nach einheitlichen Regeln katalogisiert werden können.

Da in den Parlaments- und Behördenbibliotheken mehr als in den wissenschaftlichen Universalbibliotheken Kreuzkataloge bzw. Kataloge mit kreuzkatalogartigen Strukturen eine Rolle spielen, musste neben der reinen Formalkatalogisierung auch die Sacherschließung einheitlich geregelt werden. Die Erfahrungs-

gen der Bibliothek des Deutschen Bundestages fanden ebenso Berücksichtigung wie die "Regeln für den Schlagwortkatalog" (RSWK), wie sie im 3. Entwurf von 1983 enthalten sind. Wegen der unterschiedlichen Grundprinzipien, von denen einerseits die RAK-WB und andererseits die RAK-PB und die RSWK ausgehen, entstanden zusätzliche Probleme, für die Lösungen gefunden werden mußten. Die RAK-WB ist international ausgerichtet, Personen werden daher nach dem Staatsbürgerprinzip und Körperschaftsnamen in der Sprache des jeweiligen Landes, in dem die Körperschaften ihren Sitz haben, angesetzt. Die RSWK gehen dagegen von dem Nachschlagewerkprinzip aus, d.h. sie setzen in der Form an, in der eine Körperschaft, Gebietskörperschaft oder auch eine Persönlichkeit in den allgemeinen deutschen Nachschlagewerken Meyer und Brockhaus verzeichnet ist. Damit ermöglichen die RSWK einer breiteren Benutzerschicht eine selbständige Benutzung der Bibliothekskataloge und werden der Situation in den Parlaments- und Behördenbibliotheken weit mehr gerecht als dies bei den RAK-WB der Fall ist.

All denen, die sich während der letzten Jahre mit großen Engagement und selbstlosem Einsatz an der Erarbeitung dieser Anwendungsregeln beteiligt haben, sei an dieser Stelle nochmals im Namen des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken sehr herzlich gedankt.

Bonn, im Mai 1985

Wolfgang Dietz

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
der Parlaments- und Behördenbibliotheken

EINLEITUNG

ERNST KOHL

DIE AUFGABEN DES ALPHABETISCHEN KATALOGS IN PARLAMENTS- UND BEHÖRDENBIBLIOTHEKEN

Das Verhältnis der RAK-PB zu den RAK-WB, RAK-ÖB und RSWK

- 0 Vorbemerkung
- 1 Eintragungsbestimmungen
 - 1.1 Nachweis bibliographischer und dokumentarischer Einheiten
 - 1.2 Nachweis literarischer Einheiten
 - 1.2.1 Biographische Einheiten
 - 1.2.2 Sozialhistoriographische Einheiten
 - 1.3 Nachweis korrelativer Einheiten
 - 1.4 Nachweis des Gesamtwerks
 - 1.4.1 Das Verfasserprinzip
 - 1.4.2 Das Urheberprinzip
 - 1.4.3 Das Personenprinzip
 - 1.4.4 Das Körperschaftsprinzip
- 2 Ansetzungsbestimmungen
 - 2.1 Gebietskörperschaften
 - 2.2 Nicht-territoriale Körperschaften
 - 2.3 Personen
 - 2.4 Sachtitel
- 3 Bestimmungen zur bibliographischen Beschreibung
- 4 Schlußbemerkung

0 Vorbemerkung

Akos Domanovszky, der zu den bedeutendsten Katalogexperten unseres Jahrhunderts gezählt wird, hat einmal beklagt, daß den Regelwerken für die alphabetische Katalogisierung häufig keine Theorie der Titelaufnahme zugrunde liegt (1). Mit dieser Einleitung zu den RAK-PB soll gezeigt werden, daß der Grund für diese Anwendungsregeln auf der Basis der RAK-WB in einer Konzeption der alphabetischen Katalogisierung liegt, die von der Zweckbestimmung der Kataloge der Parlaments- und Behördenbibliotheken ausgeht, die sich wiederum aus dem spezifischen Funktionsauftrag der jeweiligen Behörde oder Parlamentsverwaltung herleitet, der letztendlich von den Aufgaben staatlichen Handelns in unserer Zeit bestimmt wird. Die Ergänzungen, Präzisierungen und Änderungen, die die RAK-PB gegenüber den RAK-WB aufweisen, sind von dem Bestreben getragen, den Parlaments- und Behördenbibliothekaren ein Regelwerk für die Titelaufnahme an die Hand zu geben, welches sie in die Lage versetzen will, aufgabengerecht zu katalogisieren.

Alle neueren Regelwerke für die alphabetische Katalogisierung berufen sich auf die Empfehlungen der International Conference on Cataloguing Principles von 1961 in Paris. Daher soll auch hier ein Zitat aus den Pariser Empfehlungen an den Anfang gestellt werden. Zum Geltungsbereich der Internationalen Katalogisierungsgrundsätze, die in Paris formuliert wurden, heißt es darin: "They are framed with special reference to catalogues enumerating the contents of large general libraries: but their application to the catalogues of other libraries and to other alphabetical lists of books is also recommended, with such modifications as may be required by the purposes of these catalogues and lists" (2).

Während sich die Pariser Konferenz eher vorsichtig zur Anwendbarkeit ihrer Empfehlungen in den kleineren wissenschaftlichen Fachbibliotheken äußerte, legte das ihr folgende International Meeting of Cataloguing Experts (IMCE) in Kopenhagen im Jahre 1969 fest, daß sie für alle Bibliothekssparten gelten sollten "with such modifications as may be required" (3).

Die Regeln für die alphabetische Katalogisierung (RAK) haben sich insofern die Auffassungen des IMCE zu eigen gemacht, als mit ihnen der Versuch gemacht worden ist, ein Regelwerk für den gesamten deutschen Sprachraum und für Bibliotheken aller Bibliothekssparten vorzulegen. Das war nur um den Preis möglich, daß eine Reihe von fakultativen und von Alternativbestimmungen in das Regelwerk aufgenommen wurden. Am gravierendsten waren dabei die in §§ 28,4,Anm. 2; 338,2,Anm.; 401,Anm.; 441,Anm.; 463,Anm. und 505,1,Anm.

formulierten Alternativbestimmungen, die bei bestimmten Personen, Körperschaften, Gebietskörperschaften und Sachtiteln die Verwendung der deutschen Sprache anstelle der Originalsprache zuließen.

Die RAK wurden 1976 in einer Ausgabe für die DDR und 1977 in einer Ausgabe für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Die Resonanz gab der vorsichtigen Haltung, die die Pariser Konferenz zur universalen Anwendbarkeit der internationalen Katalogisierungsgrundsätze eingenommen hatte, eher Recht als den Erwartungen des IMCE. In der Bundesrepublik Deutschland verlief die Entwicklung in der Folgezeit so, daß von der Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts (DBI) für Alphabetische Katalogisierung zwei autorisierte RAK-Versionen erarbeitet wurden, die für alle wissenschaftlichen Bibliotheken gedachten RAK-WB und die RAK-ÖB für die Öffentlichen Bibliotheken. Die RAK-ÖB existieren wiederum in zwei Fassungen, die sich vor allem dadurch unterscheiden, daß eine gemäß den schon in den RAK kodifizierten Alternativbestimmungen die Verwendung von im Deutschen gebräuchlichen Namen bzw. Namensformen und Titelfassungen vorschreibt.

Die beiden zahlenmäßig vorherrschenden Bibliothekssparten in der Bundesrepublik Deutschland haben sich mit den RAK-WB und den RAK-ÖB den Wunsch nach auf ihre Bedürfnisse abgestimmten einheitlichen Regelwerken für die alphabetische Katalogisierung erfüllt. Die anderen Bibliothekssparten, die ihre spezifischen Bedürfnisse nicht zur Geltung bringen konnten, müssen sich entweder mit den RAK-WB bzw. RAK-ÖB zufriedengeben oder eigene RAK-Anwendungsregeln für ihren Gebrauch entwickeln. Letzteres hat die Deutsche Bibliothek als die nationalbibliographische Agentur für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer RAK-Anwendung in der Deutschen Bibliothek getan (4), und ebenso verstehen sich die RAK-PB als einheitliche Anwendungsregeln für die Bibliothekssparte der Parlaments- und Behördenbibliotheken.

Die Pariser Empfehlungen von 1961 gehen von einer Katalogsituation mit getrennten Alphabetischen und Sachkatalogen aus. In den kleineren wissenschaftlichen Fachbibliotheken ist aber noch jene andere Katalogstruktur anzutreffen, die des Kreuzkatalogs. Deren Nützlichkeit ist von Seiten der Bibliotheksbenutzer gerade erst kürzlich wieder hervorgehoben worden, nämlich in dem im Auftrag der Stiftung Volkswagenwerk vorgelegten Buch des Anglisten Bernhard Fabian (Münster), Mitglied im Bibliotheksausschuß der Deutschen Forschungsgemeinschaft, in dem er sich zu Problemen der Literaturversorgung und Literaturproduktion in der Bundesrepublik Deutschland äußert (5). Der Kreuzkatalog zwingt zu einheitlichen Prinzipien für die formale und inhaltliche Er-

schließung der Literatur. Wer sich der Möglichkeit, einen Kreuzkatalog zu führen, nicht begeben will, muß daher auch für den formalen Teil des Katalogs die Sacherschließungsregeln mit beachten. In der Konsequenz bedeutet dies für die RAK-PB, daß für ihre Erarbeitung nicht nur die RAK-WB und RAK-ÖB, sondern auch die im Entstehen begriffenen Regeln für den Schlagwortkatalog (RSWK) herangezogen worden sind.

1 Eintragungsbestimmungen

Die Pariser Empfehlungen definieren drei Aufgaben für den Alphabetischen Katalog.

"2. Functions of the Catalogue

The catalogue should be an efficient instrument for ascertaining

2.1 whether the library contains a particular book specified by

(a) its author and title, or

(b) if the author is not named in the book, its title alone, or

(c) if author and title are inappropriate or insufficient for identification, a suitable substitute for the title; and

2.2 (a) which works by a particular author and

(b) which editions of a particular work are in the library."

Die ursprünglichen RAK von 1976/77 haben diese Aufgabenstellung für den Alphabetischen Katalog in § 101 übernommen, dabei allerdings in § 101,1 den Ausdruck "particular book" durch "Ausgabe eines Werkes" ersetzt. Nachdem der schon erwähnte Ákos Domanovszky in einem scharfsinnigen Artikel in Libri die Probleme aufgezeigt hatte, in die sich die RAK durch diese Ersetzung verstrickt hatten (6), wurde in den RAK-WB für "particular book" die Formulierung "bestimmte Ausgabe eines Werkes" gewählt und § 3 eine Anmerkung hinzugefügt, in der gesagt wird, daß in den RAK-WB mit dem Wort "Werk" auch die "Ausgabe eines Werkes" bezeichnet wird. Die gebotene terminologische Klarheit wird damit natürlich nicht erreicht, und dem katalogisierenden Bibliothekar wird aufgebürdet, bei der Anwendung der einzelnen Regelwerksparagrafen herauszufinden, was mit der Benennung "Werk" im jeweiligen Fall wohl gemeint sein kann.

In den RAK-PB ist versucht worden, diese terminologische Schwäche der RAK-WB zu mildern. Um sie zu heilen, hätten allzu viele Paragraphen umformuliert werden müssen. Im folgenden Abschnitt soll jedoch versucht werden, zumindest

einige Interpretationshilfen zu geben.

1.1 Nachweis bibliographischer und dokumentarischer Einheiten

Die RAK-WB bezeichnen in §§ 3 und 4 "eine in sich abgeschlossene geistige Schöpfung", die zusammenhängend mitgeteilt werden soll, als Werk bzw. Einzelwerk. Um sich mitzuteilen, bedarf die geistige Schöpfung eines Datenträgers, z.B. eines Buches oder eines Mikrofiches oder eines Tonträgers, auf den sie fixiert wird und mit dem sie untrennbar verbunden ist. Die Zahl der identischen Exemplare, die von diesem Datenträger hergestellt werden, spielt nur für die Definition des Begriffs "Vorlage" in § 1 eine Rolle, ist aber im Zusammenhang der Erörterungen an dieser Stelle irrelevant. Jedesmal, wenn das Werk in dieser Weise auf einen Datenträger fixiert wird, entsteht eine individuelle Ausgabe dieses Werkes. Die Ausgabe eines Werkes ist die jeweilige Materialisation dieses Werkes auf einem je spezifischen Datenträger.

Wenn auf einen Datenträger ein Werk fixiert wird, spricht man von einer bibliographisch selbständigen Ausgabe dieses Werkes. In diesem Falle erscheinen die Begriffe "bibliographische Einheit" (das "particular book" der Pariser Empfehlungen) und "bestimmte Ausgabe eines Werkes" wie Synonyme, die dieselbe Sache meinen, wobei bei "bestimmte Ausgabe eines Werkes" die Blickrichtung vom Werk auf seine Materialisation hin geht, während bei dem "particular book" der Blick primär auf die materielle bibliographische Einheit gerichtet ist, die die Bibliothek erwirbt und im Büchermagazin für die Benutzung bereithält und die sie im Katalog daher nachweisen muß. In diesem Sinne wird von den RAK-WB im § 2 die "bestimmte Ausgabe eines Werkes" als Benennung für die bibliographische Einheit verwendet.

Die Gleichsetzung der beiden Begriffe ist jedoch nicht korrekt. Es kann ja z.B. ein Werk, dessen erste Ausgabe selbständig veröffentlicht wurde, in einem anderen Falle der Ausgabe eines anderen Werkes beigelegt werden. Auch in diesem zweiten Falle handelt es sich um eine Ausgabe des besagten Werkes. Die RAK-WB sprechen in § 15 von einem "beigelegten Werk", was eine falsche Verwendung des Begriffes "Werk" ist, denn, wie wir gesehen haben, ist in diesem Falle ja nur die spezifische Ausgabe dieses Werkes beigelegt. Die gleiche inkorrekte Verwendung des Begriffes "Werk" geschieht im übrigen auch in den Zusammensetzungen: "enthaltene Werk" in §§ 14 und 30 sowie "mehrbändiges Werk" in §§ 109, 113, 166 - 170, 174 et al., wobei unklar bleibt, wie sich die Benennungen "Band" (ab § 32) und "Teil" (§§ 4 ff) zueinander verhalten.

Wenn auf einer bibliographischen Einheit Ausgaben von mindestens zwei Einzelwerken vereinigt sind, sprechen die RAK-WB von einer Sammlung bzw. einem Sammelwerk. In diesem Kompositum wird der Begriff "Werk" richtig verwendet, denn durch die Vereinigung der je bestimmten Ausgaben der Einzelwerke ist zugleich ein neues Werk entstanden, welches seinerseits wiederum in einer oder in mehreren Ausgaben erscheinen kann (§§ 5 - 12). In dem hier beschriebenen Fall wird die Ausgabe der Sammlung bzw. des Sammelwerkes bibliographisch selbständig veröffentlicht, während die in ihr enthaltenen individuellen Ausgaben der Einzelwerke bibliographisch unselbständig erscheinen (7).

Hieraus wird deutlich, daß der Begriff "bestimmte Ausgabe eines Werkes" nicht mit dem Begriff "bibliographische Einheit" gleichgesetzt werden darf. In den RAK-PB wird daher der Begriff "bestimmte Ausgabe eines Werkes" für jede Ausgabe eines Werkes verwendet, unabhängig davon, ob diese Ausgabe bibliographisch selbständig oder unselbständig erscheint. "Bestimmte Ausgabe eines Werkes" wird in diesem Sinne als Begriff verwendet, der "bibliographische Einheit" und "dokumentarische Einheit" subsumiert. Da die Parlaments- und Behördenbibliotheken in der Regel auch Zeitschriftenaufsätze in ihren Katalogen nachweisen, mußte diese vom Funktionsauftrag dieser Bibliotheken her gebotene Gepflogenheit auch in der Terminologie der RAK-PB berücksichtigt werden (§ 2). Dadurch, daß der Begriff "bestimmte Ausgabe eines Werkes" für bibliographische und für dokumentarische Einheiten verwendet wird, konnten die Schwierigkeiten, die die RAK-WB bei der Formulierung von Eintragungsbestimmungen für Ausgaben von Werken haben, weitgehend überwunden werden.

Die in den RAK-WB als beigefügte bzw. enthaltene^hWerke" bezeichneten bibliographisch unselbständigen Ausgaben von Werken müßten nach dieser Theorie der Titelaufnahme logischerweise als dokumentarische Einheiten behandelt werden, wie dies z.B. auch die Norm DIN 31 631 Teil 2 vorschreibt. Dies ist jedoch aus folgendem Grunde nicht geschehen: Da nicht alle Parlaments- und Behördenbibliotheken Aufsatzkatalogisierung betreiben, hätten sie bei beigefügten oder enthaltenen "Werken" vor einem Dilemma gestanden. Daher sind für diese Arten von Ausgaben von Werken die Bestimmungen der RAK-WB in §§ 623, 624 und 708 (mit gewissen Erweiterungen) aus pragmatischen Überlegungen belassen worden, auch wenn dies der Theorie der Titelaufnahme, die den RAK-PB zugrunde liegt, widerspricht.

Der Zugang zu einer bibliographischen oder dokumentarischen Einheit im Katalog wird durch diejenigen bibliographischen Elemente eröffnet, die als diese individuelle Einheit identifizierende Elemente dienen. Nach den Pariser Empfehlungen sind die identifizierenden Elemente für bibliographische Einheiten (und diese gelten auch für die dokumentarischen Einheiten):

- (a) "author" (was Personen und, abweichend von der deutschen Katalogtradition, Körperschaften sein können) plus Sachtitel;
- (b) bei Werken ohne "author": Sachtitel allein;
- (c) wenn (a) und (b) keine brauchbaren identifizierenden Elemente für den Zugang zu einer bestimmten bibliographischen Einheit hergeben, geeignete Ersatzidentifikatoren.

Die RAK haben die unter (c) genannten Möglichkeiten nur in geringem Maße kodifiziert. Umgesetzt wurden sie lediglich bei den Formalsachtiteln für Festschriften, Verfassungen und Verträgen und beim Sammlungsvermerk. Die RAK-PB mußten die durch (c) gegebenen Möglichkeiten stärker aufgreifen, da die Parlaments- und Behördenbibliotheken auch Material zu bearbeiten haben, welches keine brauchbaren Titelfassungen aufweist. Man denke hier beispielsweise an Wahlkampfmaterial der Parteien und einzelner Politiker, an die zahllosen Interviews von Politikern oder an Grußbotschaften von Politikern zu den Veranstaltungen der Verbände, die keinen Sachtitel tragen, in denen aber doch Aussagen getroffen werden, die es angezeigt erscheinen lassen, diese im Katalog nachzuweisen. Über die RAK-WB hinaus sind Formalsachtitel für Interviews, Parlamentsanhörungen, Gutachten und Tätigkeitsberichte vorgesehen. Außerdem wurde der Sammelsachtitel "Varia" für in Kapseln gesammeltes Kleinstmaterial eingeführt, und es gibt Bestimmungen über fingierte Sachtitel und Zitiersachtitel. Diese Erweiterungen sind durch die Pariser Empfehlungen voll gedeckt.

Die Summe der als Zugang zu einer bibliographischen Einheit dienenden Elemente bezeichnen die RAK als "Titel bei Eintragungen" (Abschnitt 1.6.1). In unserer Erweiterung gilt dies auch bei dokumentarischen Einheiten. Eine bibliographische bzw. dokumentarische Einheit muß mindestens durch einen, kann aber auch durch mehrere Titel identifizierbar sein. Eine Schrift mit zwei Verfassern beispielsweise wird nach den RAK durch zwei Titel identifiziert: der erste Titel besteht aus dem Namen des besonders hervorgehobenen oder erstgenannten Verfassers und dem Sachtitel, der zweite Titel aus dem Namen des weiteren Verfassers und dem Sachtitel (8). Als Zugang zu einer bibliographischen bzw. dokumentarischen Einheit können daher mehrere Eintragungen im Katalog vorgenommen werden. Die RAK klassifizieren diese Eintragungen

nach Haupt- und Nebeneintragungen. Als Zugang zu einer bibliographischen Einheit wird, von den Ausnahmen gemäß § 701 abgesehen, immer eine Haupteintragung gebildet und darüber hinaus eine je nach der bibliographischen Situation unterschiedliche Zahl von Nebeneintragungen. Die Haupteintragung stellt dabei in der Intention der RAK den wichtigsten Zugang zu der bibliographischen Einheit dar. Es ist deshalb wichtig, darauf hinzuweisen, daß - von den oben beschriebenen Ergänzungen nach der Möglichkeit (c) abgesehen - die RAK-PB die Bestimmungen der RAK-WB über die Bildung der Haupteintragungen nicht verändert haben, auch dann nicht, wenn es sich nach dem zu bearbeitenden Material eigentlich anbot. So erhalten z.B. Regierungserklärungen die Haupteintragung unter der Person des Regierungschefs bzw. desjenigen Ministers, der sie im Namen der Regierung abgegeben hat, und nicht, wie es das Material nahelegt, unter der Körperschaft als Urheber.

Dadurch, daß die Bestimmungen über die Haupteintragung der RAK-WB in die RAK-PB voll übernommen worden sind, soll gewährleistet sein, daß ein Benutzer bzw. ein Bibliothekar der die RAK-WB anzuwenden gewöhnt ist, ohne zusätzlichen Aufwand herausfinden kann, ob eine bestimmte bibliographische Einheit, die er sucht, in der Bibliothek vorhanden ist. Aus demselben Grund sind auch alle diejenigen Nebeneintragungen der RAK-WB in den RAK-PB obligatorisch, die dazu dienen, eine bestimmte bibliographische Einheit aufzufinden (9). Diese Eintragungsbestimmungen werden auch auf die dokumentarische Einheit angewendet.

1.2 Nachweis literarischer Einheiten

Die Aufgabe des Alphabetischen Katalogs erschöpft sich nicht im Nachweis der einzelnen bibliographischen Einheit. Die Pariser Empfehlungen und die RAK formulieren als zweite Aufgabe für den Alphabetischen Katalog, den Nachweis zu führen, welche einzelnen Ausgaben eines bestimmten Werkes in der Bibliothek vorhanden sind. Das Prinzip der literarischen Einheit hat eine lange Katalogtradition, besonders im deutschen Bibliothekswesen (10). Gegenüber den älteren deutschen Regelwerken machen die RAK jedoch deutliche Abstriche beim Nachweis der literarischen Einheit. Nur bei Sachtitelwerken findet dieses Prinzip noch allgemeine Anwendung, bei Verfasser- und Urheberwerken jedoch nicht mehr. Während die Preußischen Instruktionen durch entsprechende Vorschriften dafür sorgten, daß alle Ausgaben eines Werkes an einer Stelle im Katalog zusammengeführt werden und damit der literarischen Einheit Ausdruck geben, geschieht dies bei den RAK-WB nur noch im Falle von Sachtitelwerken. Bei Ver-

fasser- und Urheberwerken ist die Zusammenführung der Ausgaben eines bestimmten Werkes an einer Stelle im Katalog nur dann gegeben, wenn die Titelfassungen identisch sind. Bei Verfasserwerken muß man alle Eintragungen unter dem Namen der betreffenden Person sequentiell durchsuchen, will man alle Ausgaben eines bestimmten Werkes, die in der Bibliothek vorhanden sind, ermitteln. Bei Urheberwerken kommt man aber nicht einmal mit der sequentiellen Durchsicht aller Eintragungen zum Ziel, denn wenn die Körperschaft, die Urheber des betreffenden Werkes ist, zwischen zwei Ausgaben dieses Werkes ihren Namen geändert hat, erfolgt die Eintragung unter dem jeweils gültigen Namen und damit an verschiedenen Stellen im Katalog.

Die RAK-PB nehmen eine differenziertere Position gegenüber dem Prinzip der literarischen Einheit ein. Grundsätzlich wird es auf Verfasser-, Urheber- und Sachtitelwerke angewendet. Bei welchen Werken die literarische Einheit aber konkret dadurch zum Ausdruck gebracht werden soll, daß alle Ausgaben an einer Stelle im Katalog zusammengeführt werden, hängt von dem speziellen Funktionsauftrag der jeweiligen Bibliothek im Rahmen ihrer Behörde ab. Eine Parlamentsbibliothek wird dies bei den Ausgaben der Werke zumindest aller Spitzenpolitiker tun, eine Gerichtsbibliothek wiederum bei den Werken hervorragender Juristen. In den RAK-PB wird somit zwischen Anwendbarkeit und Anwendung differenziert. Anwendbar ist das Prinzip der literarischen Einheit allgemein und nicht nur im Falle von Sachtitelwerken, angewendet aber wird es im konkreten Fall nur dann, wenn es sich aus dem Erschließungsauftrag der Bibliothek ergibt. Bibliotheken, die einen Kreuzkatalog führen, sind noch aus einem anderen Grunde gezwungen, die literarische Einheit auch bei Verfasser- und Urheberwerken nachzuweisen. Die Sekundärliteratur bezieht sich ganz überwiegend auf Werke und nicht auf eine bestimmte Ausgabe eines solchen Werkes. Die RSWK schreiben daher in § 708 konsequenterweise auch vor, daß Schlagworteintragungen unter der literarischen Einheit vorzunehmen sind. Im Rahmen eines Kreuzkatalogs bedeutet dies, daß, wenn Sekundärliteratur nachzuweisen ist, dann auch für die alphabetische Katalogisierung das Prinzip der literarischen Einheit angewendet werden muß.

Wie für die Ausgaben eines Werkes legen die RAK auch für ein Werk die Identifikationsmerkmale fest. Ein Werk hat nach § 20,1 eine sachliche Benennung. Beim Titel für ein Werk (§§ 22 - 24) treten zum Sachtitel noch gegebenenfalls Verfasser- bzw. Urhebername als erster Ordnungsblock hinzu. Die Aufgabe dieses Werkstitels ist es, alle Ausgaben dieses Werkes an einer Stelle im Katalog zusammenzuführen und damit die literarische Einheit sichtbar werden zu lassen.

Wenn alle Ausgaben eines Werkes identische Titel haben, ergibt sich damit der Titel für das Werk quasi automatisch. Wegen der identischen Titel liegen in diesem Falle alle Ausgaben des Werkes an einer Stelle des Katalogs zusammen, einer darüber hinausgehenden Zusammenführung bedarf es nicht mehr. Anders sieht es aus, wenn nicht alle Ausgaben des Werkes den selben Titel haben, wie dies z.B. bei Übersetzungen der Fall ist. Damit dennoch alle Ausgaben dieses Werkes an einer Stelle im Katalog zusammengeführt werden, muß ein einheitlicher Titel für das Werk gebildet werden. Von den Sachtiteln der verschiedenen Ausgaben des Werkes wird gemäß § 20,2 und §§ 504 – 515 einer ausgewählt und als Einheitssachtitel für das Werk bestimmt. Bei Verfasser- und Urheberwerken genügt die Festlegung eines Einheitssachtitels allein noch nicht, da als erster Ordnungsbereich ja der Verfasser- bzw. Urhebername fungiert.

1.2.1 Biographische Einheiten

Wenn der Effekt der Zusammenführung aller Ausgaben eines Werkes an einer Stelle im Katalog erzielt werden soll, müssen Personen und Körperschaften stets unter demselben Namen und in derselben Namensform angesetzt werden. Das biographische Prinzip, der Grundsatz, eine Person unter einem Namen und in einer Namensform anzusetzen, ist, wie Haller in dem neuen Standardwerk zur Katalogkunde ausführt (11), die Konsequenz aus dem literarischen Prinzip. Es entspricht außerdem der Praxis der Nachschlagewerke, Enzyklopädien und Konversationslexika. Mit der biographischen Einheit wird die Identität der Person in der Lebenskontinuität postuliert, ein Identischbleiben; trotz aller entwicklungsbedingten Wandlungen. Sowohl die RAK als auch die RSWK halten an dem Prinzip der biographischen Einheit fest, auch wenn die Bestimmungen über die Namensformen, die für die Ansetzung zu wählen sind, unterschiedlich sind.

1.2.2 Sozialhistoriographische Einheiten

Hinsichtlich der Körperschaften stimmen jedoch die RAK-WB/ÖB auf der einen und die RSWK sowie die allgemeinen Nachschlagewerke auf der anderen Seite nicht überein. Wie dies auch bei Personen der Fall sein kann, können Körperschaften und Gebietskörperschaften im Laufe ihres geschichtlichen Daseins ihren Namen ändern, ohne daß dadurch die Kontinuität ihrer Existenz aufgehoben ist. Für Personen sehen alle Regelwerke einheitlich vor, daß sie, von be-

stimmten Ausnahmen abgesehen, unter einem Namen im Katalog nachgewiesen werden (RAK-WB §§ 304 – 305). Ebenso verfahren die Enzyklopädien. Bei Körperschaften bestimmen die RAK-WB/ÖB in § 407 jedoch, daß eine Namensänderung zu einer neuen Eintragung im Katalog führt, ohne daß wie bei Personen die Eintragungen unter dem früheren Namen unter den neueren Namen umgestellt werden. Sogar die Änderung des Ortssitzes führt bei Körperschaften, bei denen der Ortssitz als Ordnungshilfe Verwendung findet, zu einer neuen Eintragung.

Die Werke, deren Urheber die Körperschaft unter ihrem früheren Namen war, stehen damit an einer anderen Stelle im Katalog als die Werke, deren Urheber die Körperschaft unter ihrem neueren Namen ist (12). Pointiert ausgedrückt, katalogisieren die RAK-WB/ÖB nicht eigentlich Körperschaften, sondern nur Körperschaftsnamen.

In den RSWK sowie in den allgemeinen Nachschlagewerken werden Körperschaften und Gebietskörperschaften jedoch als Kollektivverbände mit geistiger Individualität und geschichtlichem Eigenleben aufgefaßt. Der Name identifiziert eine Körperschaft bzw. eine Gebietskörperschaft nur, aber er konstituiert sie nicht. Es handelt sich bei ihnen vielmehr um sozialhistoriographische Einheiten, d.h. um soziale Gebilde mit einem spezifischen Gemeingeist, getragen von Individuen mit einem entsprechenden Wir-Bewußtsein, und einer Organisation, deren Zweck es ist, das Kollektivgebilde repräsentierende Individuen auszuwählen, die in dessen Namen handeln. Wie das Individuum existiert auch das Kollektivum in der Begrenztheit einer bestimmten Zeitspanne (13), wie das Individuum ist es auch kein unwandelbar Identisches, besitzt aber über das Kommen und Gehen der es tragenden Individuen hinweg eine Kontinuität. Sein geschichtliches Dasein ist die Voraussetzung, daß es Gegenstand historiographischer Darstellungen sein kann, womit es Eingang in die Enzyklopädien finden bzw. nach den RSWK zu beschlagworten sein kann. Da auf diese Weise real existierende Körperschaften und nicht – wie bei den RAK-WB/ÖB – Körperschaftsnamen Gegenstand der Sacherschließung sind, schreiben die RSWK in § 611 konsequenterweise vor, daß bei einer bloßen Namensänderung, die nicht Ausdruck für eine Diskontinuität der Existenz der Körperschaft ist, eine Umstellung unter den neuesten Namen erfolgt und die früheren Namen als Verweisungen auf den neuesten Namen fungieren. Ebenso verfahren die Enzyklopädien. Wird durch die Namensänderung jedoch eine Diskontinuität zum Ausdruck gebracht, dann signalisiert die Namensänderung, daß die alte Körperschaft zu existieren aufgehört und eine neue zu existieren angefangen hat. In diesem Falle werden natürlich beide Körperschaften im Katalog nachgewie-

sen. Beispiele, die die RSWK anführen, sind etwa die OEEC, die später zur OECD wurde, oder die Sowjetunion und Rußland. Wiederum verfahren die Enzyklopädien in derselben Weise. Die Sowjetunion und Rußland sind beispielsweise je eigene Eintragungen, während unter Zaïre die Gebietskörperschaft seit ihrer Entstehung beschrieben ist, unabhängig von den Namen, die sie im Laufe ihrer Geschichte geführt hat. Diese früheren Namen sind Verweisungsbegriffe.

Ebenso wird die Bayerische Staatsbibliothek behandelt und unter diesem Namen in der Enzyklopädie aufgeführt, auf frühere Namen wird hingewiesen, und auch diese fungieren als Verweisungsformen.

Unter der Prämisse des Kreuzkatalogs ist eine Entscheidung zwischen den aufgezeigten Alternativen erforderlich. Die RAK-PB haben sich dabei für die RSWK und die Enzyklopädien entschieden, da in den Parlaments- und Behördenbibliotheken der Sacherschließung Priorität gegenüber der alphabetischen Katalogisierung eingeräumt und im Interesse der Benutzer das Nachschlagewerkprinzip zugrunde gelegt wird. Es wird nicht verkannt, daß damit höhere Ansprüche an den katalogisierenden Bibliothekar gestellt werden als bei einer Titelaufnahme nach den RAK-WB oder RAK-ÖB, muß doch bei jeder Namensänderung die Frage der Kontinuität oder Diskontinuität der Körperschaft bzw. Gebietskörperschaft entschieden werden. Während bei den Gebietskörperschaften die allgemeinen Nachschlagewerke, die von den RSWK verbindlich vorgeschrieben werden, hinreichend Auskunft geben, ist dies bei den nicht-territorialen Körperschaften nur für die bekanntesten der Fall. Erleichternd wirken sich in diesem Fall für die Parlaments- und Behördenbibliotheken allerdings zwei Umstände aus:

- zu bearbeiten sind fast ausschließlich aktuelle Materialien;
- es handelt sich ganz überwiegend um deutschsprachiges Material.

Wegen der zeitlichen und räumliche Eingrenzung des Materials sind die Recherche- und Nachschlagemöglichkeiten im allgemeinen gut. Mag der Katalogisierungsaufwand für den Bibliothekar damit auch größer sein, der Informationswert der Kataloge für die Benutzer ist es jedoch auch (14).

Die biographische und die sozialhistoriographische Einheit sind das notwendige Komplement, damit die literarische Einheit auch bei Verfasser- und Urheberwerken voll zur Geltung kommt. Da die RAK-WB gemäß § 704,1 die literarische Einheit im Prinzip nur noch für Sachtitelwerke sichtbar machen wollen, verliert der Nachweis der biographischen und sozialhistoriographischen Einheit damit für sie natürlich an Gewicht.

Der einheitliche Sachtitel für die literarische Einheit wird gemäß § 20,2 als Einheitssachtitel bezeichnet. Von drei, in § 701,2 und 3 spezifizierten Ausnahmen

abgesehen, wird der Einheitssachtitel nicht für Haupteintragungen verwendet (15). Das bedeutet, daß in den RAK-WB und RAK-ÖB die literarische Einheit durch Nebeneintragungen unter dem Einheitssachtitel, durch die alle Ausgaben eines Werkes an einer Stelle im Katalog zusammengeführt werden und die daher den Charakter von integrierenden Nebeneintragungen haben, manifestiert wird. Um die literarische Einheit auch gegebenenfalls bei Verfasser- und Urheberwerken zum Ausdruck zu bringen, schreiben die RAK-PB darüber hinaus auch Nebeneintragungen mit dem Einheitssachtitel vor.

Von den Ausnahmen gemäß § 701 abgesehen, sind Haupteintragungen in den RAK-PB nur bibliographischen und dokumentarischen Einheiten zugeordnet und nicht den literarischen Einheiten. Sie bleiben damit auf der Grundlage der RAK-WB.

1.3 Nachweis korrelativer Einheiten

"Das Katalogsystem einer Bibliothek hängt aufs engste mit der Funktion der Bibliothek zusammen", so Kunze in seinem Lehrbuch über die Grundzüge der Bibliothekslehre (16).

Auf die Parlaments- und Behördenbibliotheken angewendet, bedeutet dieser Grundsatz, daß die spezifischen Bedingtheiten des politischen Lebens die Zweckbestimmung der Bibliothekskataloge und damit der Katalogisierungsregeln beeinflussen.

Die parlamentarische Demokratie ist von den englischen Verfassungstheoretikern des 19. Jahrhunderts gern als "government by discussion" apostrophiert worden. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die politische Entscheidung vom Für und Wider der Argumente mitbestimmt wird (17). Demgemäß ist es dann Aufgabe der Parlamentsbibliotheken, den Zusammenhang der veröffentlichten Meinung transparent zu machen. Da heutzutage ein Großteil der Gesetzesvorlagen sowie die Verordnungen und Erlasse in der Exekutive erarbeitet werden, ist es damit auch Aufgabe der ihr dienenden Behördenbibliotheken, das Interessengeflecht von Verbänden, Parteien und anderen organisierten Gruppen sichtbar werden zu lassen, sofern es sich in Publikationen niedergeschlagen hat, um damit den Widerstreit der Meinungen zu dokumentieren. Es ist z.B. ja durchaus gang und gäbe, daß Gesetzentwürfe den Interessenverbänden der Betroffenen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich zugeleitet werden mit der Bitte um Stellungnahme. Solche Stellungnahmen sind natürlich eigene Werke in je bestimmten Ausgaben und müssen als solche im Katalog nachgewiesen werden. Andererseits sind sie aber Reaktionen auf ein anderes Werk (bzw. eine

Ausgabe eines solchen), ohne dessen Existenz sie nicht entstanden wären. Aus dieser Reaktion erhalten sie ihren besonderen Sinn. Weil die Parlaments- und Behördenbibliotheken die Abgeordneten bzw. die Verwaltung in die Lage versetzen müssen, sich ein unabhängiges Urteil über einen Vorgang zu bilden, werden sie das Ausgangswerk mit den Reaktionen auf dieses katalogtechnisch verknüpfen. Das geschieht einerseits durch korrelierende Nebeneintragungen, durch die unter dem Titel des Ausgangswerks die Reaktionen auf dieses nachgewiesen werden, sowie durch entsprechende Fußnoten (RAK-PB § 163,3,b) bei den Reaktionen auf das Ausgangswerk bzw. eine bestimmte Ausgabe davon.

In den RAK-WB wird diese Katalogaufgabe in dem Abschnitt "Werke mit Bezug auf andere Werke" (§§ 616 – 620) behandelt, allerdings nur für Kommentare, Bearbeitungen, Register, Fortsetzungen und Illustrationen zu einem Werk. In seiner Katalogkunde behandelt Haller diese Werke im Gesamtzusammenhang der literarischen Einheit, sagt aber selber, daß der Begriff der literarischen Einheit möglichst eng gefaßt werden sollte und daß die Werke mit Bezug auf ein anderes Werk möglichst als selbständige Werke behandelt werden sollten (18).

Die Norm DIN 1505 erweitert das Konzept der RAK-WB, indem sie auch Rezensionen zu einem Werk in die korrelative Einheit einschließt. Die RAK-PB sehen Werke mit Bezug auf ein anderes Werk noch umfassender und beziehen auch Stellungnahmen, Entgegnungen, Gegengutachten mit ein. Der Gegenstand der korrelativen Einheit sind damit die Wechselbeziehungen zwischen einem Werk und anderen Werken. Durch das Zusammenführen aller Werke mit Bezug auf ein Ausgangswerk durch Nebeneintragungen unter dem Titel dieses Ausgangswerkes wird die korrelative Einheit im Katalog nachgewiesen (§§ 101,2,b und 103,4).

1.4 Nachweis des Gesamtwerks

Die Pariser Empfehlungen von 1961 weisen dem Alphabetischen Katalog noch eine weitere Aufgabe zu, nämlich den Nachweis zu erbringen, welche Werke eines bestimmten "author" in der Bibliothek vorhanden sind (19). In seinem Werk *Functions and objects of author and title cataloguing* empfiehlt Domanovszky, den Begriff "author" der Pariser Empfehlungen möglichst weit zu fassen und darin auch noch beteiligte Personen und Körperschaften einzubeziehen (20). In den RAK-WB ist dies allerdings nicht geschehen. In § 101,2,a wird festgelegt, daß der Katalog die Aufgabe hat, "in dem durch die Regeln gegebenen Umfang nachzuweisen, welche Werke eines bestimmten Verfassers oder Urhebers vorhanden sind".

Der Nachweis des Gesamtwerks einer Person oder einer Körperschaft wird damit von dem formalen katalogtechnischen Erfordernis der Verfasser- bzw. Urheberschaft dieser Person bzw. Körperschaft abhängig gemacht.

1.4.1 Das Verfasserprinzip

Das Konzept der Verfasserschaft ist in den RAK inhaltlich bestimmt. Verfasser haben mehr zu einem Werk beigetragen als sonstige beteiligte Personen, z.B. Herausgeber. Die RAK-WB weisen damit nicht das Gesamtwerk einer Person nach, sondern nur eine Auswahl aus diesem, nämlich die Werke, an denen die Person einen primären Anteil, vor allem als Verfasser, hat.

1.4.2 Das Urheberprinzip

Die Urheberschaft ist in den RAK nicht in demselben Maße inhaltlich bestimmt wie die Verfasserschaft, sondern überwiegend formal. Gewisse Zufälligkeiten der Titelblatt- und Sachtitelgestaltung können dabei eine Rolle spielen (21). Dadurch, daß nach den RAK-WB nur Körperschaften eine Eintragung erhalten, die Urheber eines Werkes sind, ist die Auswahl des Nachweises des Gesamtwerkes von Körperschaften dann etwas willkürlich. Die Verantwortlichkeit einer Körperschaft für den Inhalt eines Werkes spielt bei den RAK-WB nicht die entscheidende Rolle. Einige Beispiele mögen dies belegen.

Regierungserklärungen werden vom Regierungschef oder von einem Minister im Namen der Regierung vorgetragen. Nach den RAK-WB und RAK-ÖB sind sie damit Verfasserwerke, und die Körperschaft kann definitionsgemäß dann nicht Urheber, sondern nur beteiligte Körperschaft sein (§ 18). Nach § 647 und 648 bekommt eine beteiligte Körperschaft aber nur in Ausnahmefällen Nebeneintragungen für ein Werk. Nach den RAK-WB werden die Regierungserklärungen daher nicht durch eine Eintragung unter der jeweiligen Regierung nachgewiesen. Die Realitäten aber werden damit nicht berücksichtigt, handelt doch der Regierungschef oder das Regierungsmitglied, das die Regierungserklärung abgibt, nicht als Individuum, sondern als Amtsträger vertretend für das Kollektivum, das ihm die Vollmacht dazu gegeben hat und dem er dafür verantwortlich ist.

Will sich nun ein Benutzer einer Parlaments- oder Behördenbibliothek über die Aktivitäten, soweit sie in Publikationen ihren Ausdruck gefunden haben, einer Bundes- oder Landesregierung informieren, findet er in einem nach

RAK-WB geführten Katalog zwar Eintragungen unter der jeweiligen Regierung, doch handelt es sich dabei nur um Werke, bei denen nicht Personen, die von den RAK als Verfasser behandelt werden, vorkommen. Damit ist dem Benutzer keine Gewähr gegeben, daß er zumindest eine Auswahl der wichtigsten Werke der Körperschaft bei seiner Recherche ermittelt hat.

Was wir hier für Regierungen und Behörden dargelegt haben, gilt auch für die nicht-territorialen Körperschaften. Es ist durchaus gang und gäbe, daß die Interessenverbände ihre Gutachten oder Stellungnahmen bei bekannten Professoren, die ihnen nahestehen oder von denen sie wissen, daß sie ihre Meinung vertreten, in Auftrag geben und sie dann als Verbandsmeinung, aber unter Nennung dessen, der sie erarbeitet hat, veröffentlichen. Nach den RAK-WB bekommt auch in diesem Fall nur die Person, die eigentlich nur Auftragnehmer ist, eine Eintragung für das Werk, nicht jedoch die Körperschaft, die primär für sein Zustandekommen verantwortlich ist und die mit diesem Werk ihre politischen, wirtschaftlichen, berufsständischen oder sonstigen Interessen fördern will. Wer sich beispielsweise in der Bundestagsbibliothek über die Aktivitäten der Lobbies informieren will, die beim Bundestag registriert sind, gegenwärtig mehr als 1300 Interessenverbände, würde, wenn die Bibliothek des Deutschen Bundestages ihren Katalog nach RAK-WB führen würde, nur eine zufällige Auswahl von Werken dieser Körperschaften finden, da die Körperschaften nach §§ 647 und 648 für Werke, bei denen Personen als Verfasser auftreten, keine Eintragungen erhalten.

Angesichts der großen Mengen an Literatur, die die wissenschaftlichen Universalbibliotheken zu bearbeiten haben, ist es verständlich, daß die RAK-WB als die von dieser Bibliothekssparte für diese Bibliothekssparte erarbeiteten Katalogisierungsregeln ein Auswahlkriterium festlegen, gemäß dem nur eine Auswahl aus dem Gesamtwerk einer Person oder einer Körperschaft im Katalog nachgewiesen zu werden braucht. Bei Personen ist dieses Auswahlkriterium inhaltsbestimmt und sorgt daher dafür, daß in der Tat die wichtigsten Werke ausgewählt werden. Das eher formal verankerte Urheberprinzip ist, wie unsere Beispiele zeigen, dagegen unbefriedigend.

1.4.3 Das Personenprinzip

Aus dem Funktionsauftrag der Parlaments- und Behördenbibliotheken im Zusammenhang der Behörden, deren Teil sie sind und für die sie Dienstleistungen zu erbringen haben, folgt hinsichtlich der Zweckbestimmung des Alphabetischen

Katalogs, daß er die Äußerungen, soweit sie publiziert worden sind, sowie die mit Veröffentlichungen verbundenen sonstigen Aktivitäten der Personen nachweisen muß, die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Behörde von Bedeutung sein können, unabhängig davon, ob die Person dabei Verfasser im Sinne der ersten beiden Aufgaben des Katalogs ist. Wenn die Bundestagsbibliothek beispielsweise katalogmäßig nachweist, daß Franz Josef Strauß Herausgeber des Bayernkurier ist, so geschieht dies in der Erkenntnis, daß damit den Abgeordneten, den Benutzern, denen die Bibliothek in erster Linie zu dienen hat, – aber auch späteren Historikern – eine Information vermittelt wird, die vermutlich politisch relevanter ist als der Nachweis mancher Äußerung zu ganz speziellen Sachfragen, als deren Verfasser Franz Josef Strauß fungiert.

1.4.4 Das Körperschaftsprinzip

Für Körperschaften, Gebietskörperschaften und deren Behörden gilt dasselbe. Daß die Bundestagsbibliothek die Verlautbarungen der Lobbies, die die Abgeordneten mit Informationsmaterial versorgen, nachweist, ergibt sich aus den Aufgaben, die durch die heutige Situation des Parlamentarismus an sie gestellt werden. Daß die Ministerialbibliotheken Publikationen und besonders die Tätigkeitsberichte der Behörden aus ihrem Geschäftsbereich genauestens dokumentieren, folgt aus der Aufsichtsfunktion, die oberste Dienstbehörden gegenüber den nachgeordneten Behörden haben.

Für die in den RAK-PB vierte Aufgabe des Katalogs gilt daher: Personen und Körperschaften sind als solche Dokumentationseinheiten eigenen Rechts und nicht aus der Verfasser- bzw. Urheberschaft abgeleiteten Rechts. Verfasser- und Urheberschaft werden in den RAK-PB nur als Konzepte betrachtet, nach denen bestimmte Personen und Körperschaften, die Verantwortung für ein Werk oder eine Ausgabe eines Werkes tragen, katalogtechnisch so behandelt werden, daß sie als erster Bestandteil des Titels als Zugang zu bibliographischen und – nicht nach den RAK-WB, aber nach den RAK-PB auch zu – dokumentarischen sowie literarischen und korrelativen Einheiten dienen. Daß alle Ausgaben der Werke eines bestimmten Verfassers oder Urhebers (bei den RAK-WB/ÖB mit den Einschränkungen von § 407) unter seinem Personen- bzw. Körperschaftsnamen an einer Stelle im Katalog zusammengeführt werden, ergibt sich automatisch aus den vorgenannten Aufgaben und ist damit keine eigenständige Katalogaufgabe. Erst durch die Ersetzung des Verfasser- und Urheberprinzips durch das Personen- und Körperschaftsprinzip entsteht wieder eine eigenständige Katalogaufgabe, nämlich der Nachweis der Äußerungen und Verlautbarungen von je bestimmten Personen und Körperschaften, auch wenn diese beispielsweise nur in einem Vorwort oder Nachwort oder als Diskussionsbeitrag oder als Grußbotschaft in

einer Schrift enthalten sind oder die Person oder Körperschaft nur in Funktionen wie Berichterstatter, Fraktionssprecher, Auftragnehmer, Auftraggeber, Förderer, Forum und anderen Formen der Beteiligung auftritt (§§ 603,1; 647,1; 185,2).

Katalogtechnisch wird dieser Nachweis in den RAK-PB nach §§ 101,2,c und 103,5 durch Nebeneintragungen, die den Charakter von dokumentarischen Nebeneintragungen haben, unter den jeweiligen Personen oder Körperschaften erbracht, sofern diese nach den Regeln für die Verzeichnung bibliographischer, literarischer und korrelativer Einheiten nicht schon die Haupteintragung oder eine Nebeneintragung anderen Typs erhalten haben. In den Bestimmungen der RAK-PB zu den dokumentarischen Nebeneintragungen heißt es, daß sie "bei Bedarf" gemacht werden, denn die Dokumentationsaufgabe einer Parlaments- oder Behördenbibliothek bezieht sich ja nicht auf alle Personen und alle Körperschaften, sondern nur auf je bestimmte.

2 Ansetzungsbestimmungen

Hinsichtlich der Eintragsregeln der Katalogisierungsordnung können wir zusammenfassend feststellen, daß die RAK-PB gegenüber den RAK-WB eine Reihe von Erweiterungen und Modifikationen vorgenommen haben, die auf die Bedürfnisse der Parlaments- und Behördenbibliotheken als einer eigenständigen Sparte des deutschen Bibliothekswesens abgestimmt sind. Dasselbe trifft auch auf die Ansetzungsregeln zu.

Unter der Prämisse des Kreuzkatalogs waren die Vorschriften der RAK-WB, RAK-ÖB und RSWK in Bezug auf die Ansetzung von Personen, Körperschaften und Sachtiteln zu vergleichen. Dort, wo sie divergieren, mußte eine einheitliche Festlegung erfolgen (22).

Die RSWK gehen von dem Nachschlagewerkprinzip aus, wobei die allgemeinen deutschen Nachschlagewerke wie Brockhaus und Meyer ausschlaggebend sind. Erst in zweiter Linie werden Speziallexika herangezogen. Für die Ansetzung von Gebietskörperschaften, nicht-territorialen Körperschaften und Personen bedeutet dies, daß sie von den RSWK im allgemeinen in der im Deutschen gebräuchlichsten Namensform angesetzt werden. Dies ist auch die Linie der Alternativbestimmungen der RAK-ÖB. Die RAK-WB setzen hingegen Körperschaften und Gebietskörperschaften sowie Personen mit persönlichen Namen im allgemeinen originalsprachlich an. Bei nicht-lateinischen Alphabeten transliterieren die RAK-WB durchgehend, die RSWK folgen hingegen dem Gebrauch der allgemeinen deutschen Nachschlagewerke und transkribieren, allerdings mit bedeutsamen

Ausnahmen. Bei Personennamen werden solche in griechischer und kyrillischer Schrift entgegen dem Gebrauch der Konversationslexika transliteriert, nicht jedoch z.B. arabische Personennamen.

2.1 Gebietskörperschaften

In den RAK-PB sind folgende einheitliche Festlegungen getroffen worden. Das Nachschlagewerkprinzip kommt, wo es sinnvoll ist, vorrangig zur Anwendung. Gebietskörperschaften werden danach grundsätzlich nach dem Nachschlagewerkprinzip unter ihrem Namen in der im Deutschen gebräuchlichsten Namensform angesetzt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auch darauf hinzuweisen, daß diese Regelung bei Ländernamen mit dem amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland, wie er vom Auswärtigen Amt festgelegt wird, übereinstimmt (23).

2.2 Nicht-territoriale Körperschaften

Bei nicht-territorialen Körperschaften ist die Anwendung des Nachschlagewerkprinzips weniger sinnvoll, da nur die bekanntesten Körperschaften Eingang in die allgemeinen Nachschlagewerke gefunden haben. Für die meisten Körperschaften würde sich daher die im Deutschen gebräuchlichste Namensform auf diese Weise nicht ermitteln lassen. Für diese müßte dann eine andere Namensform für die Ansetzung verwendet werden, was im Prinzip auf die Ansetzung unter dem offiziellen Namen in der originalsprachlichen Namensform hinausläuft. Das Ergebnis ist in jedem Fall eine Uneinheitlichkeit der Ansetzungsform. Die RAK-PB schreiben daher vor, daß, wenn eine Körperschaft einen offiziellen deutschen Namen führt, dieser für die Ansetzung verwendet wird, sonst bei Körperschaften mit Namen in europäischen Sprachen der offizielle Name in der jeweiligen Sprache. Nur bei außereuropäischen Sprachen wird versucht, einen von der Körperschaft selbst gebrauchten bzw. für diese gebräuchlichen Namen in einer europäischen Sprache zu finden. Falls es solche Namen in mehreren Sprachen gibt, ist für die Wahl der Ansetzungsform die Sprachreihenfolge gemäß § 406 ausschlaggebend.

Die überwiegende Zahl der Parlaments- und Behördenbibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland haben vorwiegend deutsches Material zu bearbeiten.

Durch die beschriebene Regelung der RAK-PB § 401 ist dafür gesorgt, daß diese Bibliotheken die Titelaufnahmen der Deutschen Bibliothek ohne weiteres übernehmen können und bei europäischen Körperschaften in der Regel in der Gemeinsamen Körperschaftsdatei (GKD) die maßgeblichen Namensformen finden.

2.3 Personen

Für Personen, die unter ihrem persönlichen Namen anzusetzen sind, d.h. Personen des Altertums und des Mittelalters, Mitglieder regierender Fürstenhäuser und geistliche Würdenträger gilt, daß sie im allgemeinen in den deutschsprachigen Nachschlagewerken zu finden sind. Für diese Personen sind daher die Regeln der RSWK in die RAK-PB übernommen worden. Für die Fülle der zeitgenössischen Autoren steht der katalogisierende Bibliothekar jedoch vor derselben Situation wie in Bezug auf die nicht-territorialen Körperschaften. Für die Personen, die unter ihrem Familiennamen anzusetzen sind, haben die RAK-PB daher die Regeln der RAK-Anwendung der Deutschen Bibliothek übernommen (4), womit wiederum sichergestellt ist, daß damit die Titelaufnahmen der Deutschen Bibliothek ohne großen Änderungsaufwand übernommen werden können.

Bei Namen aus nicht-lateinischen Schriften wird in den RAK-PB durchgehend nach den DUDEN-Transkriptionstabellen umgeschrieben. Eine Ausnahme machen lediglich solche Sprachen und Schriften, die in den allgemeinen Nachschlagewerken durchgehend transliteriert werden, z.B. das Serbische.

2.4 Sachtitel

Bei Sachtiteln gibt es nur eine größere Abweichung von den RAK-WB, wobei auf Bestimmungen der ursprünglichen RAK zurückgegriffen wurde. Es handelt sich hier um die Anmerkung 1 zu § 28,4 der RAK, in der bestimmt wurde, daß anstelle eines Hauptsachtitels in einer "entlegenen Sprache" ein Parallelsachtitel nach der Sprachreihenfolge von § 406 als Hauptsachtitel verwendet werden könnte. In ihrer Fassung von § 28,4 wenden die RAK-PB diese Bestimmung für Titel in außereuropäischen Sprachen an, d.h. wenn bei einer Publikation in einer außereuropäischen Sprache Paralleltitel in der Reihenfolge deutsch, englisch, französisch, russisch, lateinisch, spanisch oder italienisch vorkommen, wird derjenige Paralleltitel als Haupttitel verwendet, der in der oben angegebenen Sprachreihenfolge am weitesten vorn steht. Diese Regelung wird in den RAK-PB auch auf die

Schriften der Europäischen Gemeinschaften angewendet, was den Effekt hat, daß EG-Schriften, die einen deutschsprachigen Paralleltitel haben, unter diesem nachgewiesen werden. Für letztere Regelung waren vor allem praktische Erwägungen ausschlaggebend. Daß das EG-Schrifttum für die deutschen Behörden ganz besondere Bedeutung hat, bedarf keiner weiteren Erläuterung. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz bei EG-Schriften ebenso verfährt.

3 Bestimmungen zur bibliographischen Beschreibung

Was die Regeln für die bibliographische Beschreibung betrifft, so sind die Regeln der RAK-WB im allgemeinen übernommen worden. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch allzu starres Festhalten an den RAK-WB die Datenübernahme von Titelangaben der Deutschen Bibliothek beeinträchtigt wird. Der Umfang der in den RAK-PB zitierten Paragraphen sollte aber nicht den Blick dafür verstellen, daß es sich dabei um letztlich weniger bedeutsame Einzelheiten handelt, wie wenn etwa die Deutsche Bibliothek "Verlag" ausschreibt, wohingegen die RAK-WB es als "Verl." wiedergeben (§ 125,4,d) oder die Deutsche Bibliothek bei der Verfasserangabe nach § 139,1 Adelstitel angibt, während die RAK-WB sie nicht berücksichtigt wissen wollen,

Die RAK-PB enthalten auch Regeln für die Katalogisierung von bibliographisch unselbständig erschienener Literatur, also insbesondere für Zeitschriftenaufsätze. Die RAK haben hier keine Regelungen getroffen, wohl aber das Deutsche Institut für Normung in der Norm DIN 1505 Teil 1 (Ausgabe Mai 1984). Die Regeln der DIN-Norm wurden, wo es notwendig war, mit den RAK harmonisiert. Die einschlägigen Bestimmungen sind als Anhang zu den RAK-PB wiedergegeben.

4 Schlußbemerkung

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zu den technischen Spezifika der vorliegenden Ausgabe der RAK-PB. Es sind nur die Paragraphen und Ziffern verzeichnet, in denen die RAK-PB-Anwendungsregeln von der autorisierten Ausgabe der RAK-WB aus dem Jahre 1983 abweichen. Ist ein Paragraph oder innerhalb eines Paragraphen eine Ziffer nicht in der vorliegenden RAK-PB-Ausgabe aufgeführt, so gelten die Bestimmungen der RAK-WB.

Wenn ausnahmsweise ein RAK-WB-Paragraph oder eine Ziffer innerhalb eines Paragraphen nicht angewendet werden sollen, ohne daß dafür divergierende RAK-PB-Bestimmungen formuliert sind, wird dieser Paragraph bzw. diese Ziffer mit dem Vermerk "entfällt" aufgeführt.

Zu den Bestimmungen der RAK-WB in der autorisierten Ausgabe von 1983 hat die Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für alphabetische Katalogisierung seither dreimal Änderungen, Präzisierungen oder Ergänzungen beschlossen, die jeweils in der Zeitschrift Bibliotheksdienst des Deutschen Bibliotheksinstituts (DBI) mitgeteilt worden sind (24).

Bei der Überarbeitung des Entwurfs der RAK-PB aus dem Jahre 1982 für die vorliegende Ausgabe der RAK-PB sind diese RAK-WB-Änderungen diskutiert und gegebenenfalls berücksichtigt worden.

In der vorliegenden Ausgabe ist das Papier einseitig bedruckt worden, damit Bibliothekare, die die RAK-PB anwenden wollen, die betreffenden Paragraphen und Ziffern ausschneiden und in die RAK-WB einfügen können.

Durch die Berücksichtigung der RAK-WB-Änderungen bis einschließlich Mai 1985 in den RAK-PB-Anwendungsregeln wird vermieden, daß mehrfache Einfügungen in die autorisierte Ausgabe der RAK-WB aus unterschiedlichen Quellen vorgenommen werden müssen.

Anmerkungen und Quellen

- (1) "Um ein gewichtigeres Wort zu gebrauchen, müssen wir also den Ursprung der häufig schweren Fehler der großen Regelwerke der Gegenwart im Fehlen einer Theorie der Titelaufnahme erblicken." "Der Hinweis sowohl auf die schwerwiegenden Folgen der verfehlten und mangelhaften Regeln, wie auch die Schwierigkeiten, die dem Auffinden der optimalen Lösung im Wege stehen, bekräftigt unsere These, daß die eiligste Aufgabe auf dem Gebiet der Titelaufnahme die Ausarbeitung gesicherter prinzipieller Grundlagen für die Redaktion von Regelwerken sei, d.h. eine Klärung der Richtlinien, die bei der Formulierung der Regeln fest im Auge behalten werden müssen, wenn die Einzelbestimmungen sich zu einem zusammenhängenden, einheitlichen, widerspruchsfreien System zusammenschließen sollen." (Domanovszky, Akos: Einiges über die Grundsätze der Titelaufnahme. // In: Libri. - 10 (1960), S. 213 u. 215 f)
- (2) Statement of principles : adopted at the International Conference on Cataloguing Principles ; Paris, October, 1961. - Annot. ed. / with commentary and examples by Eva Verona. - London : IFLA Committee on Cataloguing. - S. XIII

- (3) Kaltwasser, Franz Georg: Das International Meeting of Cataloguing Experts, Kopenhagen 1969. // In: Zeitschr. für Bibliothekswesen u. Bibliogr. - 17 (1970), S. 14. Vgl. auch Statement of principles, S. 5
- (4) Baader, Peter: RAK und die Deutsche Bibliothek / Peter Baader ; Reinhard Rinn ; Dieter Wolf. // In: Zeitschr. für Bibliothekswesen u. Bibliogr. - 26 (1979), S. 196 - 204
Die Regeln sind als Loseblattausgabe veröffentlicht: Deutsche Bibliothek <Frankfurt, Main>: RAK-Anwendung in der Deutschen Bibliothek. - München [u.a.] : Saur.
- (5) "Die beliebige Kombinierbarkeit von Elementen, die der Kreuzkatalog gestattet, übt zudem in vielen Fällen eine stimulierende Wirkung auf den Forschungsprozeß aus." (Fabian, Bernhard: Buch, Bibliothek und geisteswissenschaftliche Forschung. - Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht, 1983. - S. 90)
- (6) Domanovszky, Akos: Eine terminologische Bemerkung über die RAK. // In: Libri. - 29 (1979), S. 311 - 320
- (7) Wer glaubt, daß es sich bei den hier dargelegten Sachverhalten nur um Spitzfindigkeiten handelt, sei auf die Formulierungen der §§ 601; 623; 624; 639; 696 und 701 hingewiesen. Nach § 701,1 darf geschlossen werden, daß Haupteintragungen für Ausgaben von Werken gemacht werden. In den §§ 601, 639 und 696 wird im Zusammenhang mit der Haupteintragung jedoch die Bezeichnung "Werk" gebraucht. Richtig wäre jedoch gewesen zu sagen, daß Haupteintragungen für alle Ausgaben von Werken gemacht werden, die bibliographische Einheiten sind. Für Ausgaben von Werken, die nicht mit bibliographischen Einheiten identisch sind, werden gemäß §§ 623 und 624 Nebeneintragungen gemacht. Im Falle von Verfassungen und Staatsverträgen von Gebietskörperschaften und gewissen Texten zu musikalischen Kompositionen wird die Haupteintragung nach § 701,2 und 3 jedoch wirklich für das Werk vorgenommen. Die Ausgaben werden hier durch Nebeneintragungen nachgewiesen. Durch die verwendete Terminologie werden diese Sachverhalte jedoch eher verschleiert.
- (8) Domanovszky weist zurecht darauf hin, daß das eigentlich identifizierende Element deren Sachtitel ist, der in den meisten Fällen zur Identifizierung auch genügen würde. Durch Konvention hat sich allerdings eine Titelbildung, wie sie in den Pariser Empfehlungen zum Ausdruck kommt, eingebürgert, die, zweckrational betrachtet, nicht notwendig wäre (Domanovszky, Akos: Functions and objects of author and title cataloguing. - München : Verlag Dokumentation, 1975. - S. 37).
- (9) Domanovszky klassifiziert diese Nebeneintragungen als "accessory added entries" (Functions and objects of author and title cataloguing, S. 78). Da das Wort "akzessorisch" im allgemeinen deutschen Sprachgebrauch nicht im Sinne der Zugangsfunktion verstanden wird, haben wir diesen Nebeneintragungstyp als "indizierende Nebeneintragung" bezeichnet.
- (10) Diese Problematik ist ausführlich in einem grundlegenden Artikel von Eva Verona im Vorfeld der Pariser Konferenz in Libri dargestellt worden (Verona, Eva: Literary unit versus bibliographical unit. // In: Libri. - 9 (1959), S. 79 - 104).
- (11) Haller, Klaus: Katalogkunde. - München [u.a.] : Saur, 1980. - S. 114
- (12) Der Nachteil des Nachweises der Ausgaben eines Urheberwerkes, dessen Urheber den Namen - einmal oder mehrfach - geändert hat, an unterschiedlichen Stellen

im Katalog, wird zwar dadurch zu kompensieren versucht, daß gemäß § 410 vom früheren Körperschaftsnamen auf den späteren (und umgekehrt) verwiesen wird, doch geschehen diese historischen Verweisungen immer nur auf den unmittelbar vorangehenden bzw. folgenden Namen. Die RAK von 1976/77 enthielten darüber hinaus (§ 196,3,Anm.) die Fakultativbestimmung, daß bei mehrfacher Namensänderung auch eine Körperschaftsnamensübersicht angelegt werden konnte, auf der alle Namen dieser Körperschaft in ihrer zeitlichen Folge aufgeführt werden konnten. In den RAK-WB gibt es diese Möglichkeit jedoch nicht mehr. Vgl. auch Jung, Rudolf: Die Reform der alphabetischen Katalogisierung in Deutschland und die internationale Vereinheitlichung der Katalogisierungsregeln. // In: Libri. - 24 (1974), S. 11

- (13) Darin unterscheiden sich Gebietskörperschaften von geographischen Begriffen.
- (14) Für die Katalogisierung von Körperschaften bei Namensänderung geben die Pariser Empfehlungen zwei Alternativen. Favorisiert wird eindeutig die Lösung, wie sie in den RAK-WB und RAK-ÖB verwirklicht worden ist (Grundsatz 9.45, Statement of principles, S. XVI). Zugelassene Alternative ist aber auch die einheitliche Ansetzung unter dem neuesten Namen, "wenn es feststeht, daß die nacheinander geführten Namen dieselbe Körperschaft bezeichnen" (deutsche Übersetzung der Grundsätze von Ludwig Sickmann, Zeitschr. für Bibliothekswesen u. Bibliogr. - 9 (1962), S. 9 - 18). Wie Eva Verona in ihrer vergleichenden Übersicht über die Katalogisierungsregeln für Körperschaften feststellt, ist die überwiegende Mehrheit der Regelwerke der von der ICCP favorisierten Lösung gefolgt. Von den größeren Nationen wird vor allem von den Franzosen (Norm AFNOR Z 44-060) der zugelassenen Alternative der Vorzug gegeben (Verona, Eva: Corporate headings. - London : IFLA Committee on Cataloguing, 1975. - S. 56 f).
- (15) Bei Verfassungen und Staatsverträgen wird die Haupteintragung in Anwendung des Grundsatzes 2.1 (c) der Pariser Empfehlungen mit einem Formalsachtitel als Einheitssachtitel gemacht. Damit wird in diesen Fällen dem Gesichtspunkt der Zusammenführung der Ausgaben der Werke der Vorrang vor dem Nachweis der bibliographischen Einheit eingeräumt. Da es sich bei Verfassungen und Staatsverträgen um Urheberwerke handelt, ist der Einheitssachtitel erst zweiter Ordnungsbereich nach dem Urhebernamen. Charakteristischweise unternehmen die RAK-WB daher bei Gebietskörperschaften den weitestgehenden Versuch in Richtung auf die Konzeption der sozialhistoriographischen Einheit. Bei Gebietskörperschaften haben nach § 444,1 Verfassungs- und Statusänderungen keine Änderung des für die Einordnung maßgeblichen Namens zur Folge, nach § 445,1,Anm. 2 gilt dies auch für Änderungen der territorialen Ausdehnung durch Eingliederungen oder Ausgliederungen. In der Gemeinsamen Körperschaftsdatei (GKD) wird z.B. der Name Bayern einheitlich verwendet für die Zeit vom Herzogtum Bayern über das Kurfürstentum Bayern, das Königreich Bayern bis zum heutigen Freistaat Bayern, d.h. für den souveränen Staat mit jeweils unterschiedlichem Status und unterschiedlicher territorialer Erstreckung sowohl als auch für den nicht mehr souveränen Gliedstaat nach 1871. Auf die sozialhistoriographische Einheit wie auch im übrigen auf die biographische Einheit ist die Prägnanzregel anzuwenden, nach der sie als Vitalkategorien - im Unterschied z.B. zu mathematischen Kategorien - vergleichsweise geringere Prägnanz besitzen.
- (16) Kunze, Horst: Grundzüge der Bibliothekslehre. - 4., neubearb. Aufl. - Leipzig : Verlag für Buch- u. Bibliothekswesen, 1977. - S. 179
- (17) "The practical choice of first-rate nations is between the Presidential government and the Parliamentary; no State can be first-rate which has not a government by discussion, and those are the only two existing species of that government."

"I have tried to describe one of the mental conditions of Parliamentary Government, which I call 'rationality', by which I do not mean reasoning power, but rather the power of hearing the reasons of others, of comparing them quietly with one's own reasons, and then being guided by the result." (Bagehot, Walter: The English constitution (Introd. to the 2. ed., 1872), zitiert nach der Ausgabe London : Watts, 1964, S. 297 u. 310)

- (18) Haller, Klaus: Katalogkunde. - München [u.a.] : Saur, 1980. - S. 117 f
- (19) Statement of principles, S. XIII
- (20) Domanovszky, Akos: Functions and objects of author and title cataloguing. - München : Verlag Dokumentation, 1975. - S. 124 ff
- (21) Die Probleme, die in dem Konzept der Urheberschaft als solchem stecken, hat Domanovszky in einer längeren Abhandlung in Libri aufgezeigt. (Domanovszky, Akos: Die korporative Verfasserschaft. // In: Libri. - 11 (1961), S. 115 - 158). Auch Kaltwasser setzt sich in seinem Bericht über das IMCE damit auseinander und sagt dabei in Bezug auf den Standpunkt, den die RAK in dieser Frage eingenommen haben, es sei "nicht zu leugnen, daß dies ein gewisser formalistischer Standpunkt ist." (Kaltwasser, Franz Georg: Das International Meeting of Cataloguing Experts, Kopenhagen 1969. // In: Zeitschr. für Bibliothekswesen u. Bibliogr. - 17 (1970), S. 8). In einem umfassenden Vergleich zwischen den RAK und den französischen und schweizerischen Regeln hat auch Rudolf Jung die Unterschiede herausgearbeitet (Jung, Rudolf: Die neuen Regelwerke für die alphabetische Katalogisierung in Frankreich und der Schweiz : einige Hinweise u. Vergleiche mit d. RAK. // In: Die "Regeln für die alphabetische Katalogisierung (RAK)" im nationalen u. internat. Rahmen. - München[u.a.] : Saur, 1980. - S. 147 - 149). Ausführlich hat sich schließlich noch Heinz Höhne, der als Leiter der Arbeitsgruppe Alphabetische Katalogisierung der Kommission für Katalogfragen des Bibliotheksverbandes der DDR an der Erarbeitung der RAK beteiligt war, in neuerer Zeit zu dieser Problematik geäußert (Höhne, Heinz: Die internationale Entwicklung auf dem Gebiet der alphabetischen Katalogisierung seit der Internationalen Katalogisierungskonferenz von Paris 1961. - Leipzig : Deutsche Bücherei, 1979. - S. 23 f und 75 - 82)
- (22) Ein Kreuzkatalog in der Art des Verfasser-, Titel-, Schlagwort- und Stichwort-registers, mit dem die Deutsche Bibliothek die Deutsche Bibliographie erschließt, wobei die Formaleintragungen nach den RAK-WB, die Schlagworteintragungen jedoch nach anderen Regeln angesetzt werden, verringert selbstverständlich den spezifischen Informationswert des Kreuzkatalogs. Während die Schlagwort-eintragungen über Ludwig <Frankreich, König, XIV.> Homer; Tschechow, Anton; Frankreich oder Jerusalem unter den Namen in dieser Namensform zu finden sind, werden die Werke dieser Personen und Körperschaften unter ihrem Namen in folgender Namensform nachgewiesen: Louis <France, Roi, XIV.>; Homerus; Čechov, Anton Pavlovič; France; Jerušalajm. Formal- und Sacheintragungen werden damit nicht an einer Stelle des Katalogs zusammengeführt, sondern auseinandergerissen. Die RAK-PB wollen das verhindern und streben daher einheitliche Ansetzungsregeln an, die sich für die Formalkatalogisierung und die Sacherschließung eignen.
- (23) Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Auswärtigen Amt. - Bonn. - Losebl.-Ausg.
- (24) Bibliotheksdienst. - 18 (1984), 2, S. 148 - 155; 18 (1984), 11, S. 1081 - 1087; 19 (1985), 5, S. 450 - 453

1.1. Vorlage. Ausgabe. Werk

§ 1

1. Als Vorlage wird das zu katalogisierende und im Katalog nachzuweisende Exemplar einer Ausgabe eines Werkes bezeichnet.
2. Als Vorlage wird auch ein zu katalogisierendes und im Katalog nachzuweisendes bibliographisch unselbständiges Dokument bezeichnet, das in einer Ausgabe eines Werkes enthalten und ohne Bezug auf diese nicht nachweisbar ist.

§ 2

1. Als Ausgabe wird die Gesamtheit der bibliographisch identischen Exemplare bezeichnet, die bei der Veröffentlichung eines Einzelwerkes oder einer Gesamtheit von mehreren geistigen Schöpfungen entstanden sind. Als Ausgabe wird ferner die Gesamtheit der bibliographisch identischen Dokumente bei einer unselbständigen Veröffentlichung eines Werkes bezeichnet.

Anm. 1: Als unselbständig veröffentlicht werden Ausgaben von Werken bezeichnet, die in Ausgaben von fortlaufenden Sammelwerken oder von begrenzten Werken erschienen sind, z.B. in Zeitschriften, Zeitungen, zeitschriftenartigen Reihen, Kongresspublikationen, Festschriften und dgl. Sie werden nach den Bestimmungen der Norm DIN 1505 Teil 1 Abs. 155 - 167 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken katalogisiert.

Anm. 2: Ausgaben von Werken, die gemäß §§ 14 - 15 als beigelegt oder enthalten gelten, werden nicht als unselbständig erschienene Ausgaben von Werken bezeichnet.

2. Als Werk wird auch die Gesamtheit von mehreren geistigen Schöpfungen (Sammlung oder begrenztes und fortlaufendes Sammelwerk oder gemäß DIN 1505 Teil 1 Abs. 157,a,3 und 158,c in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken ein bibliographisch unselbständiges Gesamtwerk mit oder ohne einen von vornherein geplanten Abschluß) bezeichnet, die als Veröffentlichung in einer oder mehreren Ausgaben erschienen ist.

1.2 Einzelwerk. Sammlung. Sammelwerk. Loseblattausgabe

§ 4

1. Als Einzelwerk wird eine in sich abgeschlossene geistige Schöpfung bezeichnet, die zur zusammenhängenden Veröffentlichung vorgesehen war und in einem oder mehreren Teilen – bibliographisch selbständig oder unselbständig – erschienen ist.

§ 5

1. Als Sammlung wird eine Vereinigung der Ausgaben von mindestens zwei Einzelwerken oder Teilen von mindestens zwei Einzelwerken desselben Verfassers in einer Veröffentlichung bezeichnet, die in einem oder mehreren Teilen erschienen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Ausgaben der Einzelwerke vom Verfasser selbst oder von einer anderen Person bzw. Körperschaft vereinigt worden sind.

Anm. 1: Auch eine Ausgabe von Aufsätzen, Reden, Briefen, Zitaten und dgl. desselben Verfassers gilt als Sammlung.

Anm. 2: Eine Vereinigung der Ausgaben von zwei oder mehreren Werken desselben Urhebers gilt nicht als Sammlung, sondern als Sammelwerk (vgl. § 6, 1).

§ 6

1. Als Sammelwerk wird eine Vereinigung der Ausgaben von mindestens zwei Einzelwerken oder Teilen von mindestens zwei Einzelwerken in einer ein- oder mehrteiligen Veröffentlichung bezeichnet, die nicht von demselben Verfasser stammen.

1.3 Enthaltene Werke. Beigefügte Werke

§ 14

Eine Ausgabe eines Werkes, die in einer Ausgabe eines anderen Werkes (Sammlung, Sammelwerk) mit einem übergeordneten Titel erschienen ist und auf deren Haupttitelseite genannt ist oder in deren Innern eine eigene Titelseite hat, wird als "enthaltene Werk" bezeichnet.

Anm.: Artikelgesetze (Änderungen mehrerer bestehender Gesetze durch ein einziges Gesetz) werden wie enthaltene Ausgaben von Werken behandelt.

Beispiel

Vorlage: Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts : vom 28. Juli 1981

Artikel 1
Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
(Betäubungsmittelgesetz - BtMG)

Artikel ...
.....

Artikel 7
Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

Aufnahme: Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts : vom 28. Juli 1981. - ...
Enth. u.a.: Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln : (Betäubungsmittelgesetz ; BtMG)

NE: Enth. Werk; EST d. enth. Werkes

§ 15

Eine Ausgabe eines Werkes, die als zweite oder weitere in einer Ausgabe eines anderen Werkes (Sammlung oder Sammelwerk) ohne einen übergeordneten Titel erschienen ist und auf deren Haupttitelseite genannt ist oder in deren Innern eine eigene Titelseite hat, wird als "beigefügtes Werk" bezeichnet.

1.6.2 Titelseiten. Haupttitelseite

§ 26

1. Sind die Angaben zu einem Titel auf verschiedene, nicht einander gegenüberliegende Seiten der Vorlage verteilt, gilt diejenige als Haupttitelseite, auf der der Sachtitel steht.

2. Von mehreren Titelseiten mit unterschiedlichen Fassungen des Titels gilt als Haupttitelseite

- a) diejenige, die durch ihre typographische Gestaltung hervorgehoben ist,
- b) wenn keine hervorgehoben ist, diejenige, die die vollständigsten Angaben zur Beschreibung der Vorlage enthält,

Anm.: Eine ausgeschriebene Form eines Titels gilt gegenüber einer korrespondierenden Form in einer Initialen- oder ähnlichen Buchstabenfolge als vollständigere Angabe.

c) bei mehreren gleichwertigen die erste.

Anm.: Bei gegenüberliegenden Titelseiten mit unterschiedlichen Fassungen des Titels gilt im allgemeinen die rechte als Haupttitelseite.

3. Eine Umschlagtitelseite wird nur dann Haupttitelseite, wenn Titelseiten im Innern der Vorlage ungeeignet sind.

Anm.: Bei Ausgaben von Werken, die bibliographisch unselbständig erschienen sind, können die Angaben zu einem Titel auf mehrere Seiten der Vorlage verteilt sein. Als Haupttitelseite gilt im allgemeinen die Seite mit dem Kopftitel, es sei denn, daß die Titelangaben an anderen Stellen vollständiger aufgeführt sind.

1.6.3 Verschiedene Titel für denselben Inhalt in einer Ausgabe.
Haupttitel. Nebentitel. Paralleltitel

§ 28

2. Stehen eine ausgeschriebene Form des Titels und eine korrespondierende Form in einer Initialen- oder ähnlichen Buchstabenfolge auf der Haupttitel-
seite, so gilt jedoch immer die ausgeschriebene Form als Haupttitel.

Anm.: Liegen bei Urheberwerken konkurrierende Fassungen des Haupt-
sachtitels vor, wobei in einer Fassung der Urheber enthalten ist
und in der anderen ergänzt werden müßte, gilt immer diejenige
mit dem enthaltenen Urheber als Hauptsachtitel (vgl. § 113,3,Anm. 5).

4. Fassungen des Haupttitels in anderen Sprachen und/oder Schriften werden
jedoch als Paralleltitel bezeichnet.

Anm. 1: Ist der nach § 28,1 zu bestimmende Haupttitel ein Titel in einer
außereuropäischen Sprache, wird an seiner Stelle ein Parallel-
titel in der in der Reihe deutsch, englisch, französisch, russisch,
lateinisch, spanisch, italienisch am weitesten vorn stehenden Spra-
che als Haupttitel verwendet. Wenn ein solcher nicht vorhanden ist,
wird ein Titel, falls vorhanden, in einer anderen europäischen
Sprache (nach dem Alphabet der Sprachbezeichnungen) als Haupt-
titel verwendet.

Beispiel

Vorlage: IRIPHABLIKI YOMNZASI NEAFRIKA
REPUBLIC VAN SUID-AFRIKA
REPUBLIC OF SOUTH AFRICA

UMBICO

WOMCWANINGI JIKELELE
WAMA-AKHAWUNDI

WOMBUSO WA KWANDEBELE

VERSLAG

VAN DIE OUDITEUR-GENERAAL
OOR DIE REKENINGS VAN DIE

KWANDEBELEREGERING

REPORT

OF THE AUDITOR-GENERAL ON THE ACCOUNTS OF THE

KWANDEBELE GOVERNMENT

HE: Südafrika / Auditor-General: Report of the Auditor-General on the accounts of the Kwandebele Government = Umbiko Womcwaningi Jikelele Wama-Akhawundi Wombuso Wa Kwandebele = Verslag van die Ouditeur-Generaal oor die Rekenings van die Kwandebeleregering. - Pretoria : Gov. Printer

Anm. 2: Bei Ausgaben von Werken der Europäischen Gemeinschaften werden unter Beachtung von § 445,1, Anm. 3 die Bestimmungen von § 28,4, Anm. 1 angewandt.

Beispiel

Vorlage: PARLEMENT EUROPEEN
Direction de la traduction et de la terminologie
Bureau de terminologie

PARLAMENTO EUROPEO
Direzione della traduzione e della terminologia
Ufficio terminologia

EUROPÄISCHES PARLAMENT
Direktion Übersetzung und Terminologie
Terminologiebüro

TERMINOLOGIE JURIDIQUE
des Communautés européennes

TERMINOLOGIA GIURIDICA
delle Comunità europee

RECHTSTERMINOLOGIE
der Europäischen Gemeinschaften

HE: Europäische Gemeinschaften: Rechtsterminologie der Europäischen Gemeinschaften = Terminologie juridique des Communautés Européennes = Terminologia giuridica delle Comunità Europee / Europäisches Parlament, Dir. Übers. u. Terminologie, Terminologiebüro. - [Luxemburg], 1976

2.1 Der alphabetische Katalog und seine Funktion

§ 101

1. Der alphabetische Katalog (Nominalkatalog, Formalkatalog) einer Bibliothek bzw. eines Bibliotheksverbundes hat zunächst die Aufgabe nachzuweisen, ob eine bestimmte Ausgabe eines Werkes vorhanden ist.

Ob eine bestimmte Ausgabe eines Werkes, die bibliographisch unselbständig erschienen ist, im Katalog nachgewiesen werden soll, wird durch den spezifischen Dokumentationsauftrag der jeweiligen Bibliothek bzw. des jeweiligen Bibliotheksverbundes bestimmt.

2. Er hat ferner die Aufgabe, in dem durch diese Regeln gegebenen Umfang nachzuweisen,

- a) welche Ausgaben eines bestimmten Werkes,

Anm.: Der Nachweis der Ausgaben eines bestimmten Werkes, die bibliographisch unselbständig erschienen sind, kann in Auswahl erfolgen.

- b) welche Werke bzw. Ausgaben von Werken mit Bezug auf dieses Werk oder eine bestimmte Ausgabe dieses Werkes,

- c) welche Werke bzw. Ausgaben von Werken einer bestimmten Person oder Körperschaft

Anm.: Die Festlegung der Personen und Körperschaften, deren Werke nachgewiesen werden sollen, wird durch den spezifischen Dokumentationsauftrag der jeweiligen Bibliothek bzw. des jeweiligen Bibliotheksverbundes bestimmt.

vorhanden sind.

Anm.: Für eine alphabetisch geordnete Bibliographie können die Regeln übernommen oder entsprechend den Aufgaben der betreffenden Bibliographie geändert werden.

§ 102

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden im Katalog Eintragungen jeweils unterschiedlicher Art und Zahl gebildet.

§ 103

1. Es wird zwischen folgenden Arten von Eintragungen unterschieden:

- a) Haupteintragungen (HE)
- b) Nebeneintragungen (NE)
- c) Verweisungen (Vw)
- d) Siehe-auch-Hinweisen (SaH)
- e) Namenseintragungen (NaE)
- f) Titelübersichten (TÜ)

Anm. 1: Zur Funktion und Form der Eintragsarten vgl. §§ 181 - 193.

Anm. 2: Zur alphabetischen Ordnung vgl. §§ 801 - 823.

2. Jede Ausgabe eines Werkes wird durch eine Haupteintragung - bei Titeländerungen gemäß § 33,1 durch mehrere Haupteintragungen sowie durch eine Titelübersicht - und durch so viele Nebeneintragungen nachgewiesen, wie zum Auffinden dieser Ausgabe zweckmäßig sind.

Diese (indizierenden) Nebeneintragungen sind obligatorische Nebeneintragungen.

Anm.: Zu Haupteintragungen mit dem Einheitssachtitel bzw. unter und mit einem fingierten Sachtitel vgl. jedoch § 701,2 - 4.

3. Die verschiedenen Ausgaben eines bestimmten Werkes werden durch Nebeneintragungen unter dem Titel zusammengeführt, der für das Werk bestimmt wird, sofern für die jeweilige Ausgabe nach den Eintragsbestimmungen für Ausgaben von Werken unter diesem Titel nicht bereits die Haupteintragung gemacht worden ist.

Diese (integrierenden) Nebeneintragungen sind obligatorische Nebeneintragungen, wenn die Bedingungen von § 704 zutreffen.

4. Werke und Ausgaben von Werken, die aufeinander bezogen sind, werden durch Nebeneintragungen miteinander verknüpft.

Diese (korrelierenden) Nebeneintragungen werden gemäß §§ 616 – 620 und 708 bei Bedarf gemacht. Den Bedarf bestimmt der spezifische Dokumentationsauftrag der jeweiligen Bibliothek bzw. des jeweiligen Bibliotheksverbundes.

5. Die Werke sowie die Ausgaben der Werke einer bestimmten Person oder einer bestimmten Körperschaft werden unter dem einheitlich angesetzten Namen der jeweiligen Person oder Körperschaft, sofern nach den Eintragungsbestimmungen für Ausgaben von Werken unter dieser Person oder Körperschaft als – besonders hervorgehobenem oder erstgenanntem – Verfasser oder Urheber nicht bereits die Haupteintragung gemacht worden ist, durch Nebeneintragungen nachgewiesen.

Diese (dokumentarischen) Nebeneintragungen werden bei Bedarf gemacht, vgl. Ziffer 4.

2.3 Vorlage und Eintragung

§ 107

1. Die Vorlage für die Eintragung im Katalog bildet das vorliegende Exemplar der Ausgabe eines Werkes, bei bibliographisch unselbständigen Werken der vorliegende Beitrag in der Ausgabe eines fortlaufenden Sammelwerks bzw. begrenzten Werks.

4. Sind verschiedene Ausgaben nur von einem Besitzer zusammengefügt, so bildet jede von ihnen selbständig die Vorlage für eine Eintragung. Eine Ausnahme bilden Zusammenstellungen von Gesetzesmaterialien, Werbe- und Informationsmaterial (Flugschriften, Plakate), z.B. zu Bundestags- oder Landtagswahlen, und von Presseauschnitten und Sammelbänden zu bestimmten Themen, die als bibliographische Einheit behandelt werden und für die gegebenenfalls ein Titel zu fingieren ist.

Anm.: Zur Ansetzung fingierter Sachtitel vgl. § 501, Anm. 13; zur Angabe in der Einheitsaufnahme vgl. §§ 161, 3; 177, 2; zu Haupteintragungen unter bzw. mit fingierten Sachtiteln vgl. § 701, 4.

2.4 Vorlage und Einheitsaufnahme

§ 110

1. Ist die Vorlage Teil eines Gesamtwerks und hat sie sowohl für das Gesamtwerk als auch für den Teil einen Titel, so erhält im allgemeinen sowohl das Gesamtwerk als auch der Teil eine Einheitsaufnahme (Gesamtaufnahme, Stücktitelaufnahme). Das gilt auch für bibliographisch unselbständige Gesamtwerke und deren Teile.

Als Gesamtwerke gelten auch

- a) Veröffentlichungen einer Folge von gleichnamigen Kongressen, die gemäß § 680 als Körperschaften behandelt werden, wenn die Sachtitel nicht oder nur geringfügig voneinander abweichen;

Anm.: Zur Ansetzung von Folgen gleichnamiger Kongresse in diesen Fällen vgl. § 486.

- b) Veröffentlichungen von periodisch stattfindenden Kongressen, die gemäß § 681 nicht als Körperschaften behandelt werden. Gesamttitel ist dabei derjenige Sachtitel, der den Namen der abhaltenden oder veranstaltenden Körperschaft enthält oder durch ihn zu ergänzen ist.

Anm.: Die Zählung der einzelnen Kongresse wird zur Zählung des Gesamtwerks.

Ist die Vorlage Teil verschiedener gleichgeordneter Gesamtwerke, so erhält im allgemeinen der Teil eine Stücktitelaufnahme und jedes Gesamtwerk eine Gesamtaufnahme.

In der Gesamtaufnahme werden zu den Teilen gehörende Angaben Bestandteil der Bandaufführung (vgl. §§ 166 – 170). In der Stücktitelaufnahme wird der Gesamttitel Bestandteil der Gesamttitelangabe (vgl. §§ 154 – 156).

2. Auf die Stücktitelaufnahme wird im allgemeinen verzichtet, wenn
 - a) der Titel des Teiles nur in Verbindung mit dem Titel des Gesamtwerks (Gesamttitel) einen Sinn ergibt,
 - b) der Titel des Teiles nur eine allgemeine zusammenfassende Angabe für die enthaltenen Beiträge ist,

- c) es sich um den Teil eines mehrbändig erschienenen Einzelwerkes handelt.
Haben die Teile selbständig zitierbare Titel, können unter diesen bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht werden.

Anm.: Für Teile von bibliographisch unselbständig erschienenen Werken vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 157,a,3 und 158 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken.

- d) es sich um den Teil einer mehrbändigen Ausgabe einer Sammlung handelt, deren Bände gezählt sind, es sei denn, daß der Titel des Gesamtwerkes an versteckter Stelle steht oder daß die Teile gemäß § 101,2,c nachzuweisen sind,
- e) es sich um ein Werk aus Literaturgruppen handelt, die in einer Bibliothek nicht durch Stücktitelaufnahmen erfaßt werden sollen,
- f) es sich um einen Teil einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder zeitschriftenartigen Reihe handelt, dessen Titel nicht auf einer eigenen Titelseite, und zwar ohne Text, (allein oder zusammen mit dem Titel des Gesamtwerkes) genannt ist,
- g) es sich um einen Titel auf der Umschlagseite eines Zeitschriftenheftes handelt, es sei denn, daß es ein Kongreßbericht ist.

Anm.: Zur Aufnahme von Zeitschriftenheften oder -bänden oder von Teilen einer zeitschriftenartigen Reihe unter dem Sondertitel des Heftes, Bandes oder Teils vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 155,b - d in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken.

3. Auf die Gesamtaufnahme wird verzichtet, wenn von einer Bibliothek ein Nachweis aller vorhandenen Stücke unter dem Gesamttitel nicht für erforderlich gehalten wird (z.B. bei Verlegerserien).

Auf die Gesamtaufnahme kann verzichtet werden, wenn die Teile einer Schriftenreihe im Verhältnis zum Gesamtwerk keine Zählung haben.

Anm. 1: Wird eine Gesamtaufnahme gemacht, so wird das Erscheinungsjahr, bei mehrbändigen Werken das Erscheinungsjahr des frühesten Bandes, als Zählung für die Bandaufführung der Teile verwendet. Innerhalb desselben Erscheinungsjahres werden die Teile alphabetisch nach den Ordnungsblöcken ihrer Haupteintragung geordnet.

Anm. 2: Auf die Gesamtaufnahme kann verzichtet werden, wenn die Stücktitelaufnahme als Nebeneintragung unter dem Gesamttitel anstelle der Bandaufführung verwendet wird (vgl. § 170,2).

4. Ist die Vorlage Teil eines Gesamtwerkes, das wiederum einem Gesamtwerk untergeordnet ist, so erhält im allgemeinen der Teil eine Stücktitelaufnahme, das untergeordnete Gesamtwerk eine Einheitsaufnahme, die in bezug auf den Teil Gesamtaufnahme und in bezug auf das übergeordnete Werk Stücktitelaufnahme ist, und das übergeordnete Gesamtwerk eine Gesamtaufnahme. Auf eine eigene Einheitsaufnahme für ein untergeordnetes Gesamtwerk kann jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Ziffer 2 und 3 verzichtet werden.

§ 111

1. Ist die Vorlage ein fortlaufendes Sammelwerk ohne eigene durchlaufende Bandzählung mit Unterreihen mit eigener durchlaufender Bandzählung, so erhält das Gesamtwerk mit jeder Unterreihe eine eigene Einheitsaufnahme. Die Unterreihe wird jeweils Bestandteil der Sachtitel- und Verfasserangabe (vgl. §§ 126, 3; 135).
2. Ist die Vorlage ein fortlaufendes Sammelwerk mit eigener durchlaufender Bandzählung und mit Unterreihen mit eigener durchlaufender Bandzählung, so erhält sowohl das Gesamtwerk als auch das Gesamtwerk mit jeder Unterreihe gemäß Ziffer 1 eine eigene Einheitsaufnahme und die Unterreihe gemäß § 110, 4 eine eigene Einheitsaufnahme, wenn sie einen selbständig zitierbaren Titel hat und keine Unterreihenbezeichnung oder sonstige Angabe den Charakter als Unterreihe eindeutig festlegt.

Die Bandaufführung wird bei allen Aufnahmen gemacht. Bei der Bandaufführung in der Einheitsaufnahme des Gesamtwerkes wird die Unterreihe und ihre Bandzählung Bestandteil der Bandaufführung (vgl. § 167, 2).

Bei der Bandaufführung in der Einheitsaufnahme der Unterreihe wird die Zählung des Gesamtwerkes gemäß § 167, 1 angegeben.

Anm.: Zur Aufführung der Schriftenreihe und deren Unterreihe in der Gesamttitelangabe vgl. § 154, 9.

Beispiel

Innerhalb des fortlaufenden Sammelwerkes (Schriftenreihe) "Drucksache ... des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V." erscheint die zeitschriftenartige Reihe "Jahrestagung ... des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V." als fortlaufendes Sammelwerk ohne eine Angabe, daß es sich hier um eine Unterreihe handelt. Es werden daher zwei Einheitsaufnahmen nach § 110,4 gemacht:

Bundesverband der Deutschen Industrie: Drucksache ... des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. - Köln

Bundesverband der Deutschen Industrie: Jahrestagung ... des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. - Köln. - (Drucksache ... des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. ; ...)

§ 113

2. Haben in einem mehrbändig erschienenen Werk einzelne Bände oder Teile voneinander abweichende Gesamttitel, so erhält im allgemeinen jeder Gesamttitel eine eigene Einheitsaufnahme.

Anm. 1: Zur Verknüpfung der verschiedenen Einheitsaufnahmen vgl. § 163,3; zur Titelübersichten vgl. § 193,5 - 7.

Anm. 2: Hat ein mehrbändig erschienenes Urheberwerk wechselnde Urheber für die einzelnen Bände oder Teile, gilt jedoch der Sachtitel als Gesamttitel. Unter den einzelnen Urhebern werden Nebeneintragungen gemacht. Zur Angabe der Urheber in den Fußnoten vgl. § 162,3.

Beispiel

Vorlage: Berichte und Dokumentationen
ISSN 0172-7575
*Diese Reihe enthält Verträge, Berichte und Dokumente der Bundesregierung im Wortlaut.
Die Broschüren können kostenlos bei dem jeweils angegebenen Herausgeber bezogen werden.*

Band 1: Zur friedlichen Nutzung der Kernenergie
(Bundesministerium für Forschung und Technologie,
Bonn)

- Band 2: Die deutsch-polnischen Vereinbarungen
(Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
Bonn)
- Band 3a: Dokumentation zur Entspannungspolitik/Ostpolitik
(Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
Bonn)
- Band 3b: Dokumentation zur Entspannungspolitik/Deutschland-
politik
(Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
Bonn)
- Band 4: Bundesbericht Forschung
(Bundesministerium für Forschung und Technologie,
Bonn)
- Band 5: Europäische Politische Zusammenarbeit
(Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
Bonn)
- Band 6: Pflegebedürftigkeit älterer Menschen
(Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesund-
heit, Bonn)
- Band 7: Abrüstung und Rüstungskontrolle
(Auswärtiges Amt, Bonn)

HE: Reihe Berichte und Dokumentationen

NE: Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesminister für Forschung
und Technologie; Deutschland <Bundesrepublik> / Presse- und
Informationsamt; Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit; Deutschland <Bundesrepub-
lik> / Auswärtiges Amt

3. Schwankt in den einzelnen Bänden eines mehrbändig erschienenen Werkes der Gesamttitel oder tritt in einzelnen Bänden eine geringfügige Änderung des Gesamttitels an nicht ordnungswichtiger Stelle auf oder ist in den einzelnen Bänden eines mehrbändig erschienenen Werkes zum Teil der Name des Urhebers im Sachtitel enthalten und zum Teil zum Sachtitel zu ergänzen, so wird unter dem zuerst vorhandenen, dem am häufigsten vorkommenden, dem gebräuchlichsten oder dem Gesamttitel des letzten vorliegenden Bandes eine einzige Einheitsaufnahme gemacht.

- Anm. 1: Als ordnungswichtig im Sinne dieses Absatzes gelten die sechs ersten Ordnungswörter in einem Sachtitel, der einziger Ordnungsblock ist (bzw. dessen erster Ordnungsgruppe), und die zwei ersten Ordnungswörter in einem Sachtitel, der zweiter Ordnungsblock ist (bzw. dessen erster Ordnungsgruppe). Bei Körperschaftsnamen, die im Sachtitel enthalten sind, wird im Einzelfall entschieden, was ordnungswichtig ist.
- Anm. 2: Als geringfügig gelten u.a. Änderungen, die sich aus der Umstellung der hierarchischen Stufen eines enthaltenen Urhebernamentens ergeben oder die sich auf Angaben der Rechtsform oder Ortsangaben an dessen Ende oder auf Ordnungshilfen zur ersten Ordnungsgruppe des Sachtitels gemäß § 524 beziehen.
- Anm. 3: Zur Angabe der nicht berücksichtigten Gesamttitel vgl. § 163,3.
- Anm. 4: Zu Nebeneintragungen unter nicht berücksichtigten Gesamttiteln vgl. § 713,2 und 3.
- Anm. 5: Für Gesamttitel von Urheberwerken mit schwankenden Fassungen des Hauptsachtitels, wobei in einer Fassung der Urheber enthalten ist und in anderen Fassungen dieser ergänzt werden müßte, vgl. § 28,2,Anm.

2.5.1 Die Bestandteile der Einheitsaufnahme und ihre Gliederung

§ 114

Die Einheitsaufnahme enthält:

a) ...

7. Internationale Standardbuchnummer (ISBN) bzw. Internationale Standardnummer für fortlaufende Sammelwerke (ISSN) und Key titel, Reportnummer, Normnummer, Firmenschriftnummer, Einbandart und Preisangabe
8. Aufführung der Bände

b) die für ihre Einordnung notwendigen Angaben, das sind

1. Kopf für die Einordnung als Haupteintragung
2. Nebeneintragungsvermerke.

Anm.: Zur Einheitsaufnahme von Patentschriften und bibliographisch unabhängigen Werken vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 127, 157 - 158, 161 - 166 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken.

2.5.2 Die Informationsquellen für die Bestandteile der Einheitsaufnahme

§ 115

3. Als primäre Informationsquelle gelten für

- | | |
|--|--|
| a) Sachtitel- und Verfasserangabe | die Haupttitelseite |
| b) Ausgabebezeichnung und Erscheinungsvermerk | die Haupttitelseite und die in Ziffer 1, b genannten Informationsquellen |
| c) Kollationsvermerk und Gesamttitelangabe | die gesamte Vorlage |
| d) Fußnoten, ISBN bzw. ISSN und Key title, Reportnummer, Normnummer, Firmenschriftnummer, Einbandart und Preisangabe | die gesamte Vorlage und andere Quellen |
| e) Bandangabe (Bandbezeichnung und -zählung) bei der Aufführung der einzelnen Bände | die gesamte Vorlage |
| f) Kopf und Nebeneintragungsvermerke | die gesamte Vorlage und andere Quellen |

Anm. 1: Die genannten primären Informationsquellen gelten auch für die Aufführung der einzelnen Bände.

Anm. 2: Für die unter a) und b) genannten Bestandteile gilt in der Einheitsaufnahme fortlaufender Sammelwerke die gesamte Vorlage als primäre Quelle.

Anm. 3: Bei bibliographisch unselbständigen Werken gilt die gesamte Vorlage als primäre Informationsquelle.

4. Alle nicht der entsprechenden primären Quelle entnommenen Angaben werden in eckige Klammern gesetzt.

Anm.: Zur Verwendung von eckigen Klammern bei Einheitssachtiteln, Ansetzungssachtiteln, fingierten Sachtiteln und Sammlungsvermerken im Kopf vgl. § 177, 2; bei Einheitssachtiteln in den Fußnoten vgl. §§ 161, 2; 162, 8, a.

2.5.3 Schriftart

§ 116

2. Nichtlateinische Schriftzeichen, die in Sprachen vorkommen, die die lateinische Schrift verwenden, werden vorlagegemäß wiedergegeben, wenn sie in dem verwendeten Schriftzeichenvorrat nach DIN 31 628, Stufe 2, vorhanden sind. Andernfalls werden sie entweder gemäß der für sie in § 803,5 festgelegten Ordnung umgeschrieben oder durch die in DIN 31 627 für sie festgelegten Substitutionszeichen ersetzt.

4. Andere Schriftarten werden nach den DUDEN-Transkriptionstabellen umgeschrieben.

Anm.: Bei Sprachen und Schriften, die in den Nachschlagewerken durchgehend transliteriert werden (z.B. das Serbische), wird gemäß den Transliterationstabellen der RAK-WB bzw. des DIN umgeschrieben.

2.5.4 Schreibweise. Typographische und orthographische Besonderheiten

§ 117

4. Fehlende Akzente und diakritische Zeichen werden nach Möglichkeit ergänzt.

Anm.: Diese Ergänzung gilt auch für Großbuchstaben.

Spatien der Vorlage werden gemäß den Ansetzungsbestimmungen behandelt. Bindestriche werden ohne Kenntlichmachung ergänzt oder weggelassen. Bis-Striche zwischen mehreren Bestandteilen werden mit Spatium davor und danach wiedergegeben. Fehlt ein Bestandteil, so steht nur ein Spatium zwischen dem Bis-Strich und dem vorhandenen Bestandteil.

6. Für die Groß- und Kleinschreibung gelten, unabhängig von der Typographie der Vorlage, im allgemeinen die Rechtschreiberegeln der betreffenden Sprache. In Zweifelsfällen richtet man sich nach der Vorlage.

Anm.: Die Sonderbestimmungen der gültigen deutschen Rechtschreibung für Groß- und Kleinschreibung in Titeln gelten nicht für Sachtitel.

Mit großen Anfangsbuchstaben werden im allgemeinen geschrieben: Das erste Wort eines Sachtitels (auch eines zitierten Sachtitels), einer Angabe einer Unterreihe, Abteilung oder fortlaufenden Beilage; alle Wörter, die nach Punkt, Ausrufe- oder Fragezeichen stehen; außerdem in Eigennamen, Körperschaftsnamen und geographischen Namen alle Wörter außer Artikeln, Präpositionen und Konjunktionen im Innern der Namen, sofern diese nicht mit dem folgenden Namensbestandteil ein Ordnungswort gemäß § 314,3 bilden.

Anm.: Das erste Wort einer Unterstufe in einem Körperschaftsnamen wird ebenfalls mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben.

Im Arabischen und Hebräischen werden jedoch Artikel, im Tibetischen präfigierte Buchstaben stets klein geschrieben.

Im Birmanischen, Chinesischen, Japanischen und Koreanischen wird jedoch nur der erste Buchstabe jeder Ordnungsgruppe groß geschrieben.

Beispiele

(Wissenschaft und Gegenwart : Jur. Reihe ; 3)
(Dokumentation der Zeit : Wiss. Beil. ; 1,2)
Institut International du Fer et de l'Acier

2.6.1.1 Zeilengestaltung

§ 119

2. Auf neuer Zeile beginnen jedoch

- a) die Fußnoten,
- b) die Gruppe "ISBN bzw. ISSN und Key title, Reportnummer, Normnummer, Firmenschriftnummer, Einbandart und Preisangabe",
- c) jede einzelne Bandaufführung.

3. [entfällt]

2.6.1.2 Zeichensetzung (Satzzeichen und Deskriptionszeichen)

§ 121

1. Vor den Bestandteilen der bibliographischen Beschreibung werden im allgemeinen vorgeschriebene Zeichen (Deskriptionszeichen) gesetzt, jedoch nicht vor dem ersten Bestandteil der 1. sowie der 6. und 7. und den Bestandteilen der 8. Gruppe.

Vor und nach jedem dieser Zeichen wird ein Spatium gesetzt, ausgenommen sind Punkt und Komma; sie erhalten nur ein Spatium danach.

Runde Klammern gelten als ein Deskriptionszeichen: vor der aufgehenden und nach der schließenden Klammer wird daher je ein Spatium gesetzt.

Anm. 1: Folgende Doppelpunkte gelten nicht als Deskriptionszeichen:

- a) Doppelpunkte der Vorlage, z.B. in Formeln oder als Satzzeichen; sie werden vorlagegemäß wiedergegeben;
- b) Doppelpunkte nach Personen- und Körperschaftsnamen bei Titeln in Ansetzungsform in den Fußnoten; sie erhalten nur ein Spatium danach;
- c) Doppelpunkte nach den einleitenden Wendungen in den Fußnoten; sie erhalten nur ein Spatium danach.

Anm. 2: Die Interpunktionszeichen in den für die Einordnung notwendigen Angaben (vgl. §§ 175 - 180) werden mit den üblichen Spatien gesetzt. (Z.B. Doppelpunkt im Kopf und in den Nebeneintragsvermerken und Semikolon in Nebeneintragsvermerken ohne Spatium davor.)

2. Die in § 114,a genannten Gruppen der bibliographischen Beschreibung werden durch folgende Deskriptionszeichen getrennt:

- a) Vor der Ausgabebezeichnung steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -); vor der Ausgabebezeichnung zur gesamten Vorlage steht bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken nach den Angaben für das beigefügte Werk Punkt, Spatium (.).
- b) Vor dem Erscheinungsvermerk steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -).

Anm.: Zur Angabe von Erscheinungsjahren unmittelbar nach einer Bandzählung und/oder einem Berichtsjahr vgl. § 168,7.

c) Vor dem Kollationsvermerk steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -).

d) Vor der Gesamttitelangabe steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -). Jede Gesamttitelangabe wird in runde Klammern ohne abschließenden Punkt gesetzt.

Anm.: Fehlt eine Gesamttitelangabe, so wird auf Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium verzichtet.

e) Vor der Gruppe "ISBN bzw. ISSN und Key title, Reportnummer, Normnummer, Firmenschriftnummer, Einbandart und Preisangabe" steht kein Deskriptionszeichen. Die Gruppe endet ohne abschließenden Punkt.

f) Vor den einzelnen Bandaufführungen steht kein Deskriptionszeichen.

§ 122

Innerhalb der Gruppen sind folgende Deskriptionszeichen zu setzen:

a) Vor jedem Parallelsachtitel steht Spatium, Gleichheitszeichen, Spatium (=).

b) Vor dem ersten Zusatz zu einem Sachtitel steht Spatium, Doppelpunkt, Spatium (:); vor jedem weiteren Zusatz zu demselben Sachtitel steht Spatium, Semikolon, Spatium (;); vor dem ersten Zusatz zur gesamten Vorlage steht bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken nach den Angaben für das beigelegte Werk Punkt, Spatium (.).

c) Vor der Angabe jeder Unterreihe oder fortlaufenden Beilage nach der Sachtitel- und Verfasserangabe eines fortlaufenden Sammelwerkes steht Punkt, Spatium (.).

Sind die Unterreihen oder fortlaufenden Beilagen hierarchisch gegliedert, so steht vor jeder Gliederungseinheit Punkt, Spatium (.).

Zwischen der Ziffern- oder Buchstabenzählung und der sachlichen Benennung einer Unterreihe steht Komma, Spatium (,).

Vor parallelen Angaben zu Unterreihen oder fortlaufenden Beilagen steht Spatium, Gleichheitszeichen, Spatium (=).

Anm.: Zur Zeichensetzung in der Gesamttitelangabe vgl. § 154.

d) Vor dem ersten Wort der Verfasserangabe steht Spatium, Schrägstrich, Spatium (/); vor dem ersten Wort der Verfasserangabe zur gesamten Vorlage steht bei begrenzten Sammelwerken nach den Angaben für das beigelegte

Werk Punkt, Spatium (.), und zwar auch dann, wenn vorher ein Zusatz zur gesamten Vorlage anzugeben ist; bei Sammlungen steht vor der Verfasserangabe zur gesamten Vorlage nur dann Punkt, Spatium, wenn sie nicht unmittelbar dem Sachtitel oder Zusatz zum Sachtitel des beigefügten Werkes oder dem Zusatz zur gesamten Vorlage folgt.

- e) Vor den in Verbindung mit der Ausgabebezeichnung genannten Personen oder Körperschaften steht Spatium, Schrägstrich, Spatium (/).
- f) Vor dem Titel des beigefügten Werkes steht Punkt, Spatium (.).
- g) Vor dem Verleger bzw. Drucker steht Spatium, Doppelpunkt, Spatium (:), vor dem Erscheinungsjahr steht Komma, Spatium (,). Die Angabe von Druckort und Drucker wird in runde Klammern eingeschlossen.

Anm.: Bei Anwendung der allgemeinen Anmerkung zum Erscheinungsvermerk steht zwischen mehreren Verlags- bzw. Druckorten, gegebenenfalls einschließlich zugehöriger Verleger bzw. Drucker, Spatium, Semikolon, Spatium (;).

- h) Vor der Illustrationsangabe steht Spatium, Doppelpunkt, Spatium (:).
- i) Vor der Angabe von Begleitmaterial steht Spatium, Pluszeichen, Spatium (+).
- j) Vor jeder weiteren Fußnote steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -).

Anm.: Zur Angabe eines weiteren Titels innerhalb derselben Fußnote vgl. § 158,1.

- k) Vor der Angabe des Key title steht Spatium, Gleichheitszeichen, Spatium (=).
- l) Vor der Einbandart steht Spatium.
- m) Vor der Preisangabe steht Spatium, Doppelpunkt, Spatium (:). Nach der Preisangabe steht kein Abschlußzeichen.

Anm. 1: Zur Angabe weiterer Deskriptionszeichen innerhalb der einzelnen Gruppen der bibliographischen Beschreibung vgl. die Regeln für diese Gruppen.

Anm. 2: Wird zu Beginn einer Gruppe nicht deren erster Bestandteil angegeben, so entfällt das vorgeschriebene einleitende Deskriptionszeichen vor dem an erster Stelle aufzuführenden Bestandteil; es wird nur das Einleitungszeichen der Gruppe gesetzt (vgl. auch § 168,7).

Anm. 3: Zu den Deskriptionszeichen für bibliographisch unselbständige Werke vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 157 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken.

2.6.1.5 Abkürzungen

§ 125

2. Weitere Abkürzungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Anm.: Im Deutschen werden kleingeschriebene Artikel sowie die Konjunktion "und" abgekürzt, es sei denn, daß die Abkürzung nicht verständlich ist.

4. Im allgemeinen werden nicht abgekürzt

- a) Wörter in Sachtiteln für Eintragungen, einschließlich der ersten bzw. einzigen Ordnungsgruppe von Gesamtsachtiteln,
- b) Personennamen, ausgenommen Adelstitel,
- c) Körperschaftsnamen, die zu einem Sachtitel zu ergänzen sind,

Anm.: Körperschaftsnamen, die nicht zu einem Sachtitel zu ergänzen sind, werden ebenfalls nicht abgekürzt, wenn durch den Verzicht auf die Abkürzung im Nebeneintragsvermerk eine Kurzbezeichnung verwendet werden kann.

- d) die zwei ersten Wörter der Verlagsangabe.

2.6.2.1.1 Bestimmungen zur Sachtitel- und Verfasserangabe insgesamt

§ 126

1. Im allgemeinen werden Hauptsachtitel, Zusätze zum Hauptsachtitel und Verfasserangabe in dieser Reihenfolge angegeben.

Anm.: Zur Angabe der einzelnen Teile der sachlichen Benennung einer Norm vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 129 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken.

2. Auf der Haupttitelseite genannte Paralleltitel werden nach dem Hauptsachtitel angegeben bzw. nach den Zusätzen zum Hauptsachtitel, mehrere Paralleltitel in der Reihenfolge der Vorlage.

Es werden angegeben:

- a) der besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte Paralleltitel,

Anm.: Wenn gemäß § 28,4, Anmerkungen der erstgenannte Titel nicht als Hauptsachtitel bestimmt wird, so wird dieser als 1. Paralleltitel genannt.

- b) unter den weiteren Paralleltiteln derjenige, dessen Sprache in der Reihe deutsch, englisch, französisch, russisch, lateinisch, spanisch, italienisch am weitesten vorn steht, falls weder der Hauptsachtitel noch der unter a) genannte Paralleltitel in einer dieser Sprachen abgefaßt ist,
- c) gegebenenfalls weitere Paralleltitel, unter denen gemäß §§ 705 und 707 eine Nebeneintragung gemacht wird.

Weggelassene Paralleltitel werden nicht gekennzeichnet.

Die Angabe von Paralleltiteln wird auf Parallelsachtitel und zu ergänzende Urheber beschränkt.

Anm. 1: Zur Angabe nicht auf der Haupttitelseite genannter Paralleltitel vgl. § 162,1.

Anm. 2: Zur Angabe von Urhebern, die zu Parallelsachtiteln zu ergänzen sind, vgl. Ziffer 6.

Anm. 3: Zur Angabe von Parallelsachtiteln einer Norm vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 134 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken.

4. Auf der Haupttitelseite genannte Titel beigefügter Werke werden nach den Angaben des für die Haupteintragung maßgeblichen Werkes angegeben. Für jedes Werk gelten gesondert die Bestimmungen des Abschnittes 2.6.2.1. Bei Sammelwerken werden im allgemeinen zwei Titel, bei Sammlungen im allgemeinen zwei Sachtitel angegeben, falls nicht unter weiteren Titeln bzw. mit weiteren Sachtiteln Nebeneintragungen gemacht werden. Weggelassene, auf der Haupttitelseite genannte Titel bzw. Sachtitel beigefügter Werke werden durch "[u.a.]" angedeutet.

Anm.: Zur Angabe von Titeln beigefügter Werke, die nicht auf der Haupttitelseite genannt sind, sowie von Titeln enthaltener Werke vgl. § 162, 8, a.

2.6.2.1.2 Sachtitelangabe

§ 128

2. Enthält der Sachtitel grammatisch mit diesem verbundene Namen von Personen oder Körperschaften, die Verfasser bzw. Urheber oder sonstige beteiligte Personen bzw. Körperschaften sind, so werden sie als Bestandteil des Sachtitels angegeben.

Anm. 1: Sind die Namen von Personen oder Körperschaften durch "von" bzw. eine partizipiale Wendung wie "herausgegeben von" oder eine fremdsprachige Entsprechung angeschlossen, so gelten sie nicht als grammatisch verbunden.

Anm. 2: Zur Behandlung zu ergänzender Urheber vgl. § 126,6; zur Behandlung von im Sachtitel genannten Personen und Körperschaften in der Verfasserangabe vgl. § 136,2.

Anm. 3: Zur Ansetzung des Sachtitels in solchen Fällen vgl. § 502,3 und 4.

7. Eine im Sachtitel enthaltene Band- oder Umfangsangabe (Bandbezeichnung und/oder Bandzählung), die nach § 502,1 für die Ansetzung unberücksichtigt bleibt, wird im allgemeinen weggelassen. Steht eine Umfangsangabe am Ende des Sachtitels, so wird sie abgetrennt und als Zusatz zum Sachtitel behandelt.

Eine Bandbezeichnung wird jedoch beibehalten zur Vermeidung von sprachlichen Härten oder sachlichen Unklarheiten.

Anm.: Zur Bandangabe in der Bandaufführung vgl. §§ 166,2; 168.

Beispiele

Vorlage: Scriptorum rerum Bohemicarum tomus primus

Wiedergabe: Scriptorum rerum Bohemicarum tomus ...

Vorlage: Bericht über das 59. Geschäftsjahr

Wiedergabe: Bericht über das ... Geschäftsjahr

Vorlage: Bericht Nr. 5 der Kommission zur Untersuchung der Jugendkriminalität

Wiedergabe: Bericht ... der Kommission zur Untersuchung der Jugendkriminalität

Vorlage: Bericht über die 65. Zusammenkunft
Wiedergabe: Bericht über die ... Zusammenkunft

Vorlage: Twenty-fifth report of the Royal Commission on Historical Manuscripts
Wiedergabe: ... report of the Royal Commission on Historical Manuscripts

Vorlage: 5. Jahrgang der Medizinischen Wochenschrift
Wiedergabe: ... Jahrgang der Medizinischen Wochenschrift

Vorlage: Werke in vier Bänden
Wiedergabe: Werke : in 4 Bd.

§ 131

1. Werden gemäß § 502, 1 und 3 für die Ansetzungsform des Hauptsachtitels am Anfang stehende Bestandteile nur weggelassen und wird dadurch eine Kasusänderung der folgenden Bestandteile nicht erforderlich, so wird im allgemeinen ebenfalls ein Ansetzungssachtitel gebildet. Es können aber auch die wegzulassenden Bestandteile bzw. der Beginn des zu ordnenden Sachtitels gekennzeichnet werden.

Beispiele

Vorlage: Hier hebt sich an das Buch des Glücks der Kinder Adams
Wiedergabe: [→Das→ Buch des Glücks der Kinder Adams] Hier hebt sich an das Buch des Glücks der Kinder Adams
 oder
 →Hier hebt sich an das→ Buch des Glücks der Kinder Adams
 oder
 Hier hebt sich an das Buch des Glücks der Kinder Adams

Vorlage: Goethes Faust
Wiedergabe: [Faust] Goethes Faust
 oder
 →Goethes→ Faust
 oder
 Goethes Faust

2.6.2.1.4 Angaben von Unterreihen und fortlaufenden Beilagen

§ 135

1. Die Unterreihe (vgl. § 111,1 und 2) oder fortlaufende Beilage (vgl. § 112,1) wird im allgemeinen nach der Vorlage angegeben.

In der Verfasserangabe werden lediglich Personen und Körperschaften angegeben, die eine Nebeneintragung erhalten.

Anm.: Zur Bildung von Ansetzungssachtiteln bei Unterreihen und fortlaufenden Beilagen vgl. § 130.

2.6.2.1.5 Verfasserangabe

§ 136

2. Es wird jedoch verzichtet auf die Aufführung von

- a) einzigen Verfassern, deren vorliegende Namensform mit der Ansetzungsform übereinstimmt - von Umstellungen abgesehen,

Anm.: Diese Bestimmung gilt nicht, wenn einführende Wendungen eine andere Aussage als "von", "verfaßt von" und fremdsprachige Entsprechungen enthalten bzw. wenn der einzige Verfasser nicht auf der Haupttitelseite genannt ist.

- b) Verfassern und Urhebern, die im Sachtitel oder im Zusatz zum Sachtitel genannt sind (vgl. §§ 128,2; 134,6),
- c) Urhebern, die zum Sachtitel zu ergänzen sind (vgl. § 126,6),
- d) sonstigen beteiligten Personen und Körperschaften, die im Sachtitel, im Zusatz zum Sachtitel oder in der Ausgabebezeichnung genannt sind (vgl. §§ 128,2; 134,6; 142),
- e) sonstigen beteiligten Personen und Körperschaften, die mit Beiträgen vertreten sind und auf die in einer Fußnote hingewiesen wird (vgl. § 162,8).

§ 137

3. Teilergänzungen zu Namensformen der Vorlage, abweichende Ansetzungsformen sowie Erklärungen zu Personen- oder Körperschaftsnamen werden nicht eingefügt.

Anm. 1: Ansetzungsformen stehen nur im Kopf bzw. in den Nebeneintrags-Vermerken.

Anm. 2: Handelt es sich um angebliche oder mutmaßliche Verfasser oder um Personen, denen das Werk in der Überlieferung zugeschrieben wird, so wird dies in einer Fußnote erläutert (vgl. § 162,3).

Anm. 3: Erklärungen zu Personen- oder Körperschaftsnamen, z.B. zu Pseudonymen, können in einer Fußnote gegeben werden (vgl. § 162,3).

§ 138 [RAK § 139]

4. Ist jedoch der Name der Körperschaft in abgekürzter oder Initialenform im Hauptsachtitel enthalten bzw. zu ihm zu ergänzen und/oder im Zusatz zum Sachtitel enthalten, so wird auf die Angabe der ausgeschriebenen Namensform verzichtet.

Anm. 1: Zur Anführung von Körperschaftsnamen in verschiedenen Sprachen, die zu Parallelsachtiteln zu ergänzen sind vgl. § 126,6.

Anm. 2: Zur Anführung von Namensformen auf der Namenseintragung vgl. § 193.

§ 139 [RAK § 140]

1. Personalangaben werden im allgemeinen ohne Kennzeichnung weggelassen. Sie werden jedoch beibehalten bei Namen von Fürsten und Mitgliedern von Fürstenhäusern (Kaiser, Könige, Prinzen usw.) sowie bei Namen von geistlichen Würdenträgern, sofern diese mit ihrem persönlichen Namen genannt sind. Sie werden ferner beibehalten zur Vermeidung von sprachlichen Härten oder bei sachlichen Unklarheiten.
Adelstitel werden übernommen.
2. Angaben über verliehene Orden, die in Verbindung mit den Namen von Körperschaften in der Vorlage enthalten sind, werden im allgemeinen ohne Kennzeichnung weggelassen.

2.6.2.2 Ausgabebezeichnung

§ 141 [RAK § 141]

1. Die Ausgabebezeichnung (d.i. z.B. Bezeichnung der Auflage oder Ausgabe, Zählung nach Tausenden, Bezeichnungen wie anastatischer Nachdruck, Neudruck, Faksimile-Ausgabe, Vorabdruck, als Manuskript gedruckt, reprinted, preprint, Stand 1.1.1972) wird im Wortlaut der Vorlage unter Beachtung der Regeln für Zeichensetzung, Ziffern, Abkürzungen (vgl. §§ 120 - 122; 124; 125) übernommen. Eine nicht in der Vorlage genannte Ausgabebezeichnung wird nach Möglichkeit ergänzt, nicht jedoch eine 1. Auflage.

Besteht eine Ausgabebezeichnung aus zwei Aussagen, so werden diese durch Komma, Spatium (,) getrennt.

Anm.: Zur Ausgabebezeichnung bei Normen vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 135 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken.

7. Eine neben einer Auflagenbezeichnung genannte Zählung nach Tausenden wird bei Bedarf angegeben.
8. Bei Nachdruck (Reprints) und Faksimile-Ausgaben wird die Ausgabebezeichnung mit Hinweis auf die frühere Ausgabe verkürzt angegeben.

Anm.: Zur Fußnote "Kopie" vgl. § 162, 4.

§ 142 [RAK § 143]

1. Eine in Verbindung mit der Ausgabebezeichnung genannte sonstige beteiligte Person oder Körperschaft wird als Bestandteil der Ausgabebezeichnung angegeben, wenn unter dieser Person oder Körperschaft eine Nebeneintragung gemacht wird.

Beispiele

3. Aufl. / bearb. von A. Müller

4., von A. Müller völlig umgearb. Aufl.

Jubiläumsausg. / betreut durch d. Nationalen Forschungs- u. Gedenkstätten
in Weimar

2. Wird unter einer sonstigen, nur an der vorliegenden Ausgabe beteiligten Person oder Körperschaft eine Nebeneintragung gemacht, so wird die Person oder Körperschaft auch dann als Bestandteil der Ausgabebezeichnung angegeben, wenn diese in der Vorlage fehlt und zu ergänzen ist.

Beispiel

[Unveränd. Nachdr. d. Erstausg. von 1812] / neu hrsg. u. mit e. Nachw.
vers. von A. Müller

[Neudr.] / hrsg. vom Dt. Amt für Maße u. Gewichte

2.6.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 143 [RAK § 144]

1. Der Erscheinungsvermerk wird in einer feststehenden Reihenfolge, unabhängig von der Form der Vorlage, wiedergegeben: Erscheinungsort, Verleger, Erscheinungsjahr, Druckort, Drucker.

Anm. 1: Bei Anwendung der allgemeinen Anmerkung zum Erscheinungsvermerk ist die Reihenfolge: Erscheinungsort, Verleger, Erscheinungsort, Verleger usw.

Anm. 2: Zur Zeichensetzung vgl. § 122, g.

2. Fehlende Angaben werden nach Möglichkeit ermittelt.

Anm. 1: Zur Angabe von eckigen Klammern vgl. § 115, 4.

Anm. 2: Bei Gesetzesmaterialien wird als Erscheinungsvermerk der Ortssitz des Parlaments, der Name des Parlaments anstelle eines Verlegers und als Erscheinungsjahr das Jahr angegeben, in dem das Gesetz verkündet worden ist.

Beispiel

Bonn : Deutscher Bundestag, 1980

3. Übergeklebte und eingeklebte oder übergestempelte und eingestempelte neue Verlagsangaben (Ort und Verleger) werden von der Vorlage ohne Kennzeichnung übernommen. Frühere Verlagsangaben und eingestempelte oder eingeklebte Bezugsquellenangaben können bei Bedarf außerdem angegeben werden.
4. Von Verlagsangaben (Ort und Verleger) in verschiedenen Sprachen wird im allgemeinen nur die auf der Haupttitelseite genannte angegeben. Sind sie nur auf der Haupttitelseite oder nur an anderen Stellen der Vorlage genannt, so wird die besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte angegeben.

Anm. 1: Zur Angabe von Erscheinungsvermerken bei mehrbändigen Werken
vgl. §§ 147,6; 166,1 und 2; 171 – 173.

Anm. 2: Zur Angabe des Erscheinungsvermerks bei Hochschulschriften vgl.
§ 148.

Anm. 3: Zur Angabe von Erscheinungsort und Verlag bei Verlagsänderungen
in mehrbändigen Werken vgl. § 162,4 a.

2.6.2.3.2 Erscheinungsort. Druckort

§ 144 [RAK § 145]

2. Bezeichnungen von postalischen Bezirken in Form von Zahlen oder Buchstaben bleiben unberücksichtigt. Namen von Ortsteilen und Zusätze, die die geographische Lage bezeichnen, werden jedoch in der Form der Vorlage, soweit nicht nach den allgemeinen Abkürzungsregeln abzukürzen ist, übernommen (z.B.: Berlin-Treptow; Cambridge, Mass.; Frankfurt/Main; Frankfurt a.d. Oder). Adressen werden im allgemeinen weggelassen. Abgekürzte Ortsnamen werden aufgelöst.
4. Gehören zu einem Verleger oder Drucker mehrere Ortsangaben oder sind mehrere Veröffentlichungsorte genannt, so wird im allgemeinen nur der besonders hervorgehobene bzw. der erstgenannte Ort angegeben. Ist dies ein ausländischer Ort und ist außerdem noch ein inländischer genannt, so wird dieser zusätzlich aufgeführt. Die weggelassenen Orte werden durch "[u.a.]" angedeutet.

Anm.: Weitere Verlagsorte können angegeben werden, wenn dies zum Zwecke der Erwerbung sinnvoll erscheint.

2.6.2.3.3 Verleger, Drucker

§ 145 [RAK § 146]

1. Ein Verleger, der genannt ist, wird immer angegeben. Ein fehlender Verleger wird nur angegeben, wenn er leicht zu ermitteln ist.
2. Ist eine Körperschaft als Urheber oder als sonstige beteiligte Körperschaft genannt und daneben kein Verleger, so wird der Sitz der Körperschaft als Erscheinungsort angegeben. Die Körperschaft wird als nichtgewerblicher Verleger angegeben, und zwar mit allen Angaben, aber ohne wiederholende Initialform und ohne Angabe der Rechtsform, wenn sie nicht an anderer Stelle in der Einheitsaufnahme angegeben ist.
Sind in der Vorlage jedoch auch der Erscheinungsort und ein Verleger genannt, so wird auf die Angabe des Sitzes sowie des Namens der Körperschaft verzichtet.
Anm. 1: Bei Gesetzesmaterialien wird der Name des Parlaments stets angegeben.
Anm. 2: Bei Reports werden Körperschaften, die eine Verteilerfunktion ausüben, als Verleger angegeben.
3. Von mehreren Verlegern wird im allgemeinen nur der typographisch hervorgehobene oder zuerst genannte angegeben. Ist dies ein ausländischer Verleger und ist daneben auch ein inländischer Verleger genannt, so wird dieser zusätzlich angegeben. Weggelassene Verleger werden durch "[u.a.]" angedeutet.
4. Bei Selbstverlagen wird der Name bzw. die Bezeichnung von der Vorlage übernommen. Adressen werden übernommen und in runden Klammern dem Erscheinungsort nachgestellt. Ermittelte Adressen werden in eckige Klammern gesetzt. Neben einem Selbstverlag genannte Verlage gelten als Kommissionsverlage.

Beispiele

Oldenburg (Krumme Str. 33) : R. Semmerling

Bonn [Im Bachfeld 23] : F. Wilke

Leeds (12 Talbot Mount, Leeds LS4 2PF) : K. Dalby

5. Von Kommissionsverlagen wird nur der erste berücksichtigt, wenn in der Vorlage nur Kommissionsverlage oder ein Selbstverlag genannt sind. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.
6. Ein in der Vorlage genannter Drucker wird nur dann berücksichtigt, wenn kein Verleger genannt und keine Körperschaft (vgl. Ziffer 2) anzugeben ist.

2.6.2.3.4 Erscheinungsjahr

§ 147

6. In der Einheitsaufnahme für mehrbändige Werke, nicht abgeschlossene Lieferungswerke und Loseblattausgaben wird im Erscheinungsvermerk des Gesamtwerkes auf die Angabe von Erscheinungsjahren verzichtet, wenn die Erscheinungsjahre in den Fußnoten oder bzw. und in der Bandaufführung angegeben werden.

Anm.: Wird auf die Angabe der Erscheinungsjahre im Erscheinungsvermerk des Gesamtwerkes verzichtet, werden die Erscheinungsjahre der einzelnen Teile nach den Bestimmungen für die Bandaufführung mehrbändiger Werke gemäß §§ 166,1 und 2; 171 - 173 aufgeführt.
Wird auf ihre Angabe im Erscheinungsvermerk des Gesamtwerks nicht verzichtet, so werden sie zusammen mit den Bandangaben gemäß § 162,10 aufgeführt.

2.6.2.3.5 Erscheinungsvermerk bei Hochschulschriften

§ 148 [RAK § 149]

Ist bei Hochschulschriften (Dissertationen, Habilitationsschriften, Diplom-, Magisterarbeiten und dgl.) kein Verlag genannt, so wird im Erscheinungsvermerk nur das Erscheinungsjahr angegeben.

Ist kein Erscheinungsjahr genannt, so wird an seiner Stelle das Jahr der Promotion, Habilitation bzw. Prüfung angegeben.

Anm.: Zur Angabe des Hochschulschriftenvermerks vgl. § 162,9.

2.6.2.4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 150 [RAK § 151]

2. In der Einheitsaufnahme für mehrbändige Werke sowie in der vorläufigen Einheitsaufnahme für Lieferungswerke entfallen im allgemeinen im Kollationsvermerk Umfangs- und Illustrationsangaben.

Bei Abschlufaufnahmen für einbändige Lieferungswerke werden Umfang und Illustrationen nach den allgemeinen Bestimmungen angegeben.

Das Begleitmaterial wird nur dann angegeben, wenn es sich auf das Gesamtwerk bezieht.

Anm. 1: Zur Umfangs- und Illustrationsangabe und zur Angabe von Begleitmaterial zu den einzelnen Teilen mehrbändiger Werke vgl. §§ 166, 1 und 2; 170, 1; 171.

Anm. 2: Auf Umfangsangaben für mehrbändige Werke wird verzichtet, wenn zusammenfassende bzw. - bei nicht abgeschlossenen fortlaufenden Sammelwerken - offene Bandaufführung gemäß § 173 bzw. eine Angabe in den Fußnoten gemäß § 162, 10 gemacht wird.
Zur Form der Angabe vgl. § 162, 10.

4. Bei Zusammenstellungen, z.B. von Plakaten und Flugblättern zu Bundestags- und Landtagswahlen, wird ein Kollationsvermerk je nach Art des Materials formuliert, z.B. "12 Flugbl., 4 Plakate".

2.6.2.5 Gesamttitelangabe

§ 154 [RAK § 156]

9. Wie gleichgeordnete Schriftenreihen werden auch Schriftenreihen und deren Unterreihen angegeben, wenn die Unterreihen gemäß § 111,2 eigene Einheitsaufnahmen erhalten.

Die Unterreihen werden dann an erster Stelle angegeben.

§ 156 [RAK § 158]

1. In der Stücktitelaufnahme für mehrbändige Werke wird die Gesamttitelangabe vor der Bandaufführung gemacht, wenn die Bände innerhalb des übergeordneten Gesamtwerks jeweils nicht eigens gezählt sind bzw. wenn das übergeordnete Gesamtwerk nur eine einzige Zählung für alle Bände des untergeordneten mehrbändigen Werkes hat.

Beispiele

(Philosophische Studententexte)

1 (1964). – VII, 404 S.

2 (1965). – V, 511 S.

(Philosophische Lehrbücher ; 4)

1 (1965). – 207 S. : graph. Darst.

2 (1966). – 195 S. + Lösungsh.

2.6.2.6.2 Angabe von Titeln in Fußnoten

§ 158 [RAK § 160]

1. Paralleltitel (vgl. § 162,1), Nebentitel (vgl. § 162,2), Titel von Begleitmaterial (vgl. § 162,5), Titel beigefügter und enthaltener Werke (vgl. § 162,8,a) und Titel von Zusammenfassungen (vgl. § 162,8,b) werden im allgemeinen nach den Bestimmungen für die bibliographische Beschreibung angegeben (vgl. §§ 119 - 140).

Vor der Angabe eines weiteren Titels innerhalb derselben Fußnote steht Punkt, Spatium (.).

Anm.: Zur Angabe von Titeln fortlaufender Beilagen, die eine eigene Einheitsaufnahme erhalten, vgl. § 159,1.

2.6.2.6.4.1 Einheitssachtitel. Sammlungsvermerk

§ 161 [RAK § 164]

3. *Fingierter Sachtitel*

Wird ein Sachtitel gemäß § 501, Anm. 13 fingiert, wird darauf in einer Fußnote hingewiesen.

Die Angabe in der Fußnote lautet:

Sacht. fingiert

Anm.: Zur Angabe eines fingierten Sachtitels im Kopf der Aufnahme vgl. § 177, 2; zur Ansetzung vgl. § 501, Anm. 13.

4. *Deutsche Übersetzung des Hauptsachtitels in einer entlegenen Sprache*

Wird ein Hauptsachtitel in einer entlegenen Sprache ins Deutsche übersetzt, so wird der übersetzte Hauptsachtitel in einer Fußnote angegeben.

Die Fußnote wird eingeleitet durch "Übers. d. Hauptsacht.:".

2.6.2.6.4.2 Angaben zur detaillierten bibliographischen Beschreibung

§ 162 [RAK § 165]

1. *Angabe von Paralleltiteln*

Von Paralleltiteln, die nicht auf der Haupttitelseite genannt sind, werden im allgemeinen angegeben

- a) der in der Vorlage zuerst auftretende Paralleltitel;
- b) unter den weiteren Paralleltiteln derjenige, dessen Sprache in der Reihe deutsch, englisch, französisch, russisch, lateinisch, spanisch, italienisch am weitesten vorn steht, falls weder der Hauptsachtitel noch ein anderer anzugebender Paralleltitel in einer dieser Sprachen abgefaßt ist;
- c) gegebenenfalls weitere Paralleltitel, unter denen, bzw. weitere Parallelsachtitel, mit denen gemäß §§ 705 oder 707 eine Nebeneintragung gemacht wird.

Paralleltitel nach a) und b) werden jedoch nur angegeben, wenn dadurch nicht die Zahl von zwei insgesamt (einschließlich der gemäß § 126,2 anzugebenden auf der Haupttitelseite genannten Paralleltitel) angegebenen Paralleltiteln überschritten wird.

Die Angabe eines Paralleltitels bzw. Parallelsachtitels wird eingeleitet durch "Parallelt.:" bzw. "Parallelsacht.:".

Parallelt.: ...

... (Bandangabe) mit Parallelt.: ...

Parallelsacht.: ...

... (Bandangabe) mit Parallelsacht.: ...

2. *Angabe von Neben- und Zitiertiteln*

Nebentitel bzw. Nebensachtitel, die nicht auf der Haupttitelseite genannt sind, werden angegeben, wenn unter bzw. mit ihnen Nebeneintragungen gemacht werden (vgl. §§ 706; 707).

Anm.: Zur Angabe der auf der Haupttitelseite genannten Nebentitel vgl. § 132.

... ist (sind) Pseud. für ...
... ist (sind) Sammelpseud.
für ... (Anzahl) Verf.

vgl. § 137,3,Anm. 3
vgl. § 609

Richtiger Name d. 2. Verf.
(d. Urhebers, d. Hrsg. usw.,
d. Körperschaft): ...

vgl. § 137,4; Berichtigung eines
Personen- oder Körperschafts-
namens

Auf d. Haupttitels. auch: ...
Auf d. Rücken: ...
Auf d. Umschlag: ...
In d. Vorlage auch: ...

vgl. § 138,1;
Angaben eines scheinbar zusammen-
gesetzten Namens

... (Bandangabe) hrsg. von ...
In ... (Bandangabe) ist kein
Hrsg. angegeben

Erscheint mit wechselnden Urhebern
Teilw. hrsg. von ...
Bd. ... hrsg. von ...
Bis Bd. ... hrsg. von ...
Ab Bd. ... hrsg. von ...
Bd. ..., Kongreßname:

vgl. § 113,2,Anm. 2

4. Angaben zur Ausgabebezeichnung

Fälschl. als ... Aufl. bezeichnet
Nachdr.
Kopie
Kopie, erschienen im Verl. ...,
... [Verlagsort]

vgl. § 141,3
vgl. § 173,3

bei Herstellung auf Anforderung
(Publishing on demand)

4a. Angaben zum Erscheinungsvermerk

Nachdr. im Verl. ..., ... [Verlags-
ort], erschienen

wenn die nachgedruckten Bände eines
mehrbändigen Werkes in einem an-
deren Verlag erschienen sind
(vgl. § 173)

Bd. 5 im Verl. ..., ... [Verlags-
ort], erschienen
Ab Bd. 5 im Verl. ..., ... [Ver-
lagsort], erschienen

bei Verlagsänderungen in einem
mehrbändigen Werk

Lizenz d. ...
Ausg. für Österreich

7. Angaben über Vervielfältigungsart, Schrift, Sprache und Vollständigkeit der Vorlage

Microfiche
Fotokopie
Maschinenschr. vervielfältigt

In arab. Schr.
In Einheitskurzschr.
In griech. Schr. vgl. § 116,5
In kyrill. Schr.

Teilw. in arab. Schr.
Text in arab. Schr.
Text in Einheitskurzschr.
Titel u. Erl. in kyrill. Schr. vgl. § 116,3, Anm.
In Fraktur

Text dt. u. franz. der ganze Text ist in den genannten Sprachen (vgl. §§ 519; 520)

Text franz. der Text ist in einer anderen Sprache als der Titel bzw. die Sprache des Textes ist aus der bibliographischen Beschreibung nicht ersichtlich

Beitr. teilw. dt., teilw. franz.,
teilw. russ.

Aus d. ... übers. wird angegeben, wenn die Originalsprache aus der sonstigen bibliographischen Beschreibung nicht ersichtlich und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist

Text gekürzt
Teilausg.
Ausz.
Enth. nur Kap. 4 wenn Hauptsachtitel und Einheitsachtitel identisch sind bzw. wenn unter oder mit dem Einheitssachtitel die HE gemacht wird oder wenn der Einheitssachtitel in den Fußnoten angegeben wird

8. Angaben zum Inhalt

a) Beigefügte und enthaltene Werke

Titel beigefügter und enthaltener Werke, unter denen Nebeneintragungen gemacht werden, werden angegeben unabhängig davon, ob sie auf der Haupttitelseite genannt sind oder nicht, ausgenommen Titel beigefügter Werke, die gemäß § 126,4 nach den Angaben des für die Haupteintragung maßgeblichen Werkes angegeben werden.

Die Angabe wird eingeleitet durch

Enth. außerdem:	für alle beigelegte Werke
Enth. außerdem u.a.:	wenn nicht alle beigelegte Werke angegeben werden
Enth.:	für alle enthaltene Werke
Enth. u.a.:	wenn nicht alle enthaltene Werke angegeben werden

Ein Einheitssachtitel wird gegebenenfalls dem Titel des beigelegte oder enthaltene Werkes in eckigen Klammern nachgestellt, ein Sammlungsvermerk nur dann, wenn mit ihm eine Nebeneintragung gemacht wird und gemäß § 179, Anm. auf die Angabe von NE-Vermerken verzichtet wird.

Anm.: Zur Angabe auf der Haupttitelseite genannter beigelegte Werke vgl. § 126, 4; zur Angabe ihrer Einheitssachtitel vgl. § 161, 1.

Auf Verfasser von Beiträgen zu begrenzten Sammelwerken wird durch die Angaben

"Mit Beitr. von ..." bzw.
"Mit Beitr. von ... u.a."
"Mit Diskussionsbeitr. von ..." bzw.
"Mit Diskussionsbeitr. von ... u.a."

hingewiesen, wenn unter den Verfassern Nebeneintragungen gemacht werden, für diese Nebeneintragungen aber nicht der Sachtitel des Beitrages verwendet wird.

b) Sonstige Angaben zum Inhalt

Angaben dieser Art werden gemacht, wenn es für zweckmäßig gehalten wird.

Enth. 10 Novellen	und andere entsprechende Bezeichnungen; z.B. bei Sammlungen (vgl. §§ 621; 622) oder Sammelwerken, wenn die Aussage aus der bibliographischen Beschreibung nicht ersichtlich ist
Enth. e. Sammlung von ...	vgl. §§ 625, 2; 627, 1; wird angegeben,
Enth. Sammlungen von ...	wenn mit dem Sammlungsvermerk eine Nebeneintragung gemacht wird und gemäß § 179, Anm. auf die Angabe von NE-Vermerken verzichtet wird

Enth. Werke von u. über ...

vgl. § 627

Zsfassung in ... Sprache
... Zsfassung u.d.T.: ...
Zsfassung in ... Sprache
u.d.T.: ...

Hinweis auf eine Zusammenfassung
mit bzw. ohne eigenen Titel in einer
anderen Sprache als der des Textes

Literaturverz. S. ... - ...
Bibliogr. ... S. ... - ...
Werk(e)verz. ... S. ... - ...

auch ohne Namen, wenn die betref-
fende Person die Haupteintragung
erhält oder wenn es sich um ein Werk
über die betreffende Person handelt

Diskogr. ... S. ... - ...

Literaturangaben

für umfangreiche Literaturangaben
bei einzelnen Abschnitten

Gesetzesmaterialien

Zusammenstellungen zu Gesetzen
vgl. § 107,4

Anm.: Bei Hochschulschriften (Dissertationen, Habilitationsschriften,
Diplom-, Magisterarbeiten und dgl.) wird im allgemeinen auf die
Angabe des Literaturverzeichnisses verzichtet.

11. *Angabe von Bezugsadressen*

Bei Reports sowie bei Firmen- bzw. Verbandsschriften kann eine Bezugs-
adresse angegeben werden. Die Angabe der Bezugsadresse wird eingeleitet
durch "Vertrieb:".

Anm.: Falls die Aufnahme nicht anhand der Vorlage erfolgt, kann die Quelle
für die Aufnahme angegeben werden.
Die Angabe der Quelle wird eingeleitet durch "Aufnahme nach:".

2.6.2.6.4.3 Hinweise auf andere Bände, Ausgaben und Werke

§ 163 [RAK § 166]

1. *Herkunftsangaben für Abdrucke aus fortlaufenden und begrenzten Sammelwerken*

Die Angaben werden gemacht, wenn sie der Vorlage zu entnehmen sind.

Aus: ...

Erw. aus: ...

Gekürzt aus: ...

Übers. aus: ...

Der Titel des Gesamtwerkes wird in der Form der Vorlage übernommen. Eine Verfasserangabe wird nach Schrägstrich dem Sachtitel nachgestellt.

Aus: Handbuch der Bibliothekswissenschaft. – 2. Aufl. – Bd. 2, S. ...

Bei fortlaufenden Sammelwerken werden folgende Bestandteile in der angegebenen Reihenfolge aufgeführt:

Titel, Jahrgangs- bzw. Bandzählung, ggf. zusätzlich (nach Punkt, Spatium)

Jahreszählung, Erscheinungsjahr (in runden Klammern), ggf. (nach Komma, Spatium) Heftzählung (ggf. mit Heftbezeichnung), Umfangsangaben.

Ein in der Vorlage genanntes Jahr wird immer als Erscheinungsjahr angegeben.

Erstrecken sich die Jahresangaben über mehrere Jahre (z.B. 1984/85), so werden diese als Jahreszählung angegeben.

Bei mehreren unterschiedlichen Jahresangaben wird eine als Erscheinungsjahr und die andere gegebenenfalls zusätzlich als Jahreszählung angeführt. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn keine Jahrgangs- oder Bandzählung gegeben ist.

3. *Hinweise auf frühere bzw. spätere Ausgaben und Bände, auf andere Werke mit Bezug auf das vorliegende Werk, auf fortlaufende Beilagen mit eigener Einheitsaufnahme bzw. auf die zugehörigen fortlaufenden Sammelwerke*

a) Bei Titeländerung

Die Fußnoten werden gemacht bei Titeländerungen in mehrbändigen Werken, unabhängig davon, ob unter jedem geänderten Titel eine eigene Einheitsaufnahme gemacht wird oder nicht.

Sie werden ferner gemacht bei abweichenden Titeln in Ausgaben eines Werkes, für das kein Einheitssachtitel bestimmt wird, wenn diese bei der Erstellung der Aufnahme bekannt sind oder ihre nachträgliche Angabe möglich und zweckmäßig ist. Im allgemeinen werden die Fußnoten nur bei der der Titeländerung vorangehenden bzw. folgenden Ausgabe gemacht. Hat sich der erste Ordnungsbereich nicht geändert, wird an seiner Stelle die Zeichenfolge "---:" angegeben.

Anm.: Zur Verknüpfung der Ausgaben durch Nebeneintragen vgl. § 704,2.

Früher u.d.T.: ...

Bd. 1 - 5 u.d.T.: ...

Bd. 1 u. 7 u.d.T.: ...

Später u.d.T.: ...

Bd. 6 - 10 u.d.T.: ...

Bd. 5 u. 8 u.d.T.: ...

Teilw. u.d.T.: ...

vgl. § 113,2 und 3; Titeländerungen in mehrbändigen Werken

Früher u.d.T.: ...

Frühere Ausg. bzw. Aufl. u.d.T.: ...

1. Aufl. u.d.T.: ...

Bis 8. Aufl. u.d.T.: ...

Später u.d.T.: ...

Spätere Ausg. bzw. Aufl. u.d.T.: ...

5. Aufl. u.d.T.: ...

Ab 9. Aufl. u.d.T.: ...

Orig.-Ausg. u.d.T.: ...

vgl. § 109,Anm. 2; abweichende Titel in Ausgaben eines Werkes ohne Einheitssachtitel

Spätere Titel s. Titelübersicht u.d.T.: ...

Frühere u. spätere Titel s. Titelübersicht u.d.T.: ...

vgl. § 193,5

b) Bei nur losem bibliographischen Zusammenhang

Die Fußnoten werden gemacht je nach den folgenden oder den in den Bezugspartikeln enthaltenen Bestimmungen.

Beil. zu: ...

Suppl. zu: ...

Beih. zu: ...

Erg.-H. zu: ...

vgl. § 112,2,Anm.; Angabe des Titels des fortlaufenden Sammelwerks in der Einheitsaufnahme einer fortlaufenden Beilage, wenn die Angabe nicht schon als Zusatz zum Sachtitel in der bibliographischen Beschreibung angeführt wird

Beil.: ...
Suppl.: ...
Beih.: ...
Erg.-H.: ...

vgl. § 112,2,Anm.; Angabe des Titels einer fortlaufenden Beilage in der Einheitsaufnahme des fortlaufenden Sammelwerkes, wenn die Angabe nicht schon als Zusatz zum Sachtitel in der bibliographischen Beschreibung angeführt wird

Komm. zu: ...
Komm. zu u.a.: ...

vgl. § 616,2 - 5; zur Verknüpfung von Eintragungen, deren Titel nicht in der bibliographischen Beschreibung angeführt sind

Über: ...

vgl. § 616,6,Anm.; zur Verknüpfung von Eintragungen, deren Titel nicht in der bibliographischen Beschreibung angeführt sind

Rezension von: ...

vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 162 - 163 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken

Bearb. von: ...

vgl. § 617, 1 - 2; zur Verknüpfung von Eintragungen, deren Titel nicht in der bibliographischen Beschreibung angeführt sind

Reg. zu: ...

vgl. § 618,2 - 3; zur Verknüpfung von Eintragungen, deren Titel nicht in der bibliographischen Beschreibung angeführt sind

Erg. zu: ...

vgl. § 619; zur Verknüpfung von Eintragungen, deren Titel nicht in der bibliographischen Beschreibung angeführt sind

Bd. 5 zu: ...

Ill. zu: ...

vgl. § 620,Anm.; zur Verknüpfung von Eintragungen, deren Titel nicht in der bibliographischen Beschreibung angeführt sind

Forts. von: ...
Hervorgegangen aus: ...
Entstanden aus: ... u.: ...
Früher als Beil. zu: ...
Darin aufgegangen: ...
Forts. bildet: ...

vgl. §§ 113,2 und 3; Änderungen in mehrbändigen Werken

Aufgegangen in: ...
Vereinigt mit: ... zu: ...
Aufgeteilt in: ... u.: ...
Später als Beil. zu: ...

2.6.2.7.1 ISBN, ISSN, Key title, Einbandart und Preisangabe

§ 164 [RAK § 168]

1. Die Angabe der Internationalen Standardbuchnummer wird eingeleitet durch "ISBN". Ihre einzelnen Teile (Gruppennummer, Verlagsnummer, Titelnnummer und Prüfziffer) werden durch Bindestrich voneinander abgegrenzt.

Beispiel

ISBN 0-7131-1646-3

Alle ISBN für die Vorlage sowie für nicht vorliegende Einbandarten werden angegeben, soweit sie ohne zusätzliche Ermittlungen bekannt sind. Mehrere ISBN, z.B. für verschiedene Einbandarten einer Ausgabe (vgl. § 109) oder für verschiedene Verleger, werden fortlaufend geschrieben, getrennt durch Spatium, Gedankenstrich, Spatium.

Beispiele

ISBN 2-2999-9999-1 (kart.) - ISBN 2-2999-9998-7 (Lw.)

2. Die Angabe der Internationalen Standardnummer für fortlaufende Sammelwerke wird eingeleitet durch "ISSN".

Die beiden Teile der ISSN (jeweils 4 Ziffern) werden durch Bindestrich voneinander abgegrenzt.

Nach der ISSN wird der Key title angegeben, wenn er in der Vorlage genannt ist.

In der Einheitsaufnahme für das Stück eines fortlaufenden Sammelwerkes wird im allgemeinen nur die ISBN angegeben.

Beispiel

ISSN 0044-2909 = Zeitschrift für Kinderchirurgie und Grenzgebiete

3. Die Einbandart wird im allgemeinen in abgekürzter Form angegeben, z.B.: kart.; Lw.; Hlw.; Paperback.

4. Die Preisangabe besteht aus der Währungsbezeichnung und dem Preis.

Ergänzungen bzw. Erläuterungen zur Preisangabe werden in runden Klammern

mern nachgestellt, z.B.: DM 10.00 (für Mitglieder); DM -,50 (für Schüler). Angaben anstelle einer Preisangabe werden ebenfalls in runde Klammern gesetzt, z.B.: (Nur für Mitglieder), wobei der Doppelpunkt vor der Preisangabe entfällt. Mehrere Preise in gleicher oder verschiedener Währung werden durch Komma getrennt.

2.6.2.7.2 Reportnummer. Normnummer

§ 165

Eine in der Vorlage enthaltene eingedruckte, eingestempelte oder hand- bzw. maschinenschriftlich aufgetragene Reportnummer bzw. Normnummer wird gegebenenfalls nach der ISBN, jeweils auf neuer Zeile angegeben.

Die Angabe wird durch eine entsprechende Wendung (z.B. "Report-Nr.", "Norm-Nr.") eingeleitet. Mehrere Report- bzw. Normnummern werden wie mehrere ISBN angegeben (vgl. § 164, 1). Als Bestandteil der Normnummer wird die Verbandsbezeichnung (z.B. DIN; ISO; ANSI) der Ziffernfolge vorangestellt.

Beispiele

Report-Nr. KfK 2566 - Report Nr. EUR 5751e

Report-Nr. NASA TMX-64909

Norm-Nr. DIN 1462

Norm-Nr. ISO R 690-1968

Anm.: Firmenschriften-Nummern werden wie Norm- bzw. Reportnummern angegeben, eingeleitet durch "Firmenschr.-Nr.".

2.6.2.8.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 166 [RAK § 171]

1. Die Bandaufführung als Bestandteil der Einheitsaufnahme für mehrbändige Werke enthält alle Angaben, die sich nur auf den jeweiligen Band beziehen. Im Zweifelsfall werden Angaben als zum Gesamtwerk gehörend betrachtet. Gezählte Ausgabebezeichnungen (z.B. 2. Aufl.; 90. – 120. Tsd.) sowie gleichwertige Angaben (z.B. neue Ausg.; Neuaufl.; rev. Ausg.) werden als zum Band gehörend behandelt, sofern sich die Bandenteilung nicht geändert hat. Ausgabebezeichnungen mit sachlicher und/oder formaler Aussage (z.B. Ausg. für Lehrer; Ausg. in dt. Sprache; Großdr.-Ausg.; wiss. Ausg.; gekürzte Ausg.) und Ausgabebezeichnungen für Ausgaben mit geänderter Bandenteilung werden als zum Gesamtwerk gehörend behandelt.

Anm.: Zur Angabe voneinander abweichender Gesamttitel in den Bänden vgl. § 163, 3.

2. Die Aufführung jedes Bandes wird eingeleitet durch die Bandangabe, im allgemeinen mit nachfolgendem Punkt, Spatium (.); wenn die Angabe einer Unterreihe oder Abteilung folgt (vgl. § 167, 2), jedoch mit nachfolgendem Spatium, Doppelpunkt, Spatium (:). Es folgen die zum jeweiligen Band gehörenden Angaben, im allgemeinen in der Form der Vorlage. Für Reihenfolge, Zeichensetzung und Form gelten die Bestimmungen der §§ 114 – 165 sinngemäß.

Anm.: Zur Zeichensetzung nach der Bandangabe, wenn zu Beginn einer Gruppe nicht deren erster Bestandteil anzugeben ist, vgl. § 122, Anm. 2; wenn ein Erscheinungsjahr unmittelbar nach einer Bandzählung und/oder einem Berichtsjahr anzugeben ist, vgl. § 168, 7.

3. Bei der Bandaufführung wird auf die Angabe von Zusätzen zum Sachtitel im allgemeinen verzichtet.

Sie werden jedoch übernommen, wenn sie eine wesentliche Sachaussage enthalten oder für das Verständnis von Bedeutung sind.

Anm.: Auf die Aufführung der Bände kann für einzelne Kataloge sowie in Nebeneintragen auch verzichtet werden. Statt dessen wird auf den Katalog, der die Nachtragungen enthält, bzw. auf die Haupteintragung hingewiesen, z.B.:

Bestand	s. Alphabetischer Katalog
Bestand	s. Standortkatalog
Bestand	s. Zeitschriftenkatalog
Bestand	s. Fortsetzungskartei
Bestand	s. Systematischer Katalog
Bestand	s. ... <i>Angabe des Ordnungsblocks bzw. der Ordnungsblöcke der Haupteintragung</i>

§ 167 [RAK § 172]

1. Bei fortlaufenden Sammelwerken mit eigener durchlaufender Zählung und mit Unterreihen mit eigener durchlaufender Zählung, die gemäß § 111,2 mit jeder Unterreihe eine eigene Einheitsaufnahme erhalten, wird in der Bandangabe nach der Zählung des Teils die Zählung des Gesamtwerkes als zweite, parallellaufende Zählung (vgl. § 168,7) mit dem Zusatz " d. Gesamtw. " angegeben.

Beispiel

1 = H. 5 [d. Gesamtw.]. ...

2. Bei mehrbändigen begrenzten Werken und fortlaufenden Sammelwerken mit eigener durchlaufender Zählung, die gemäß § 111,3 bzw. 4 nur eine einzige Einheitsaufnahme für das Gesamtwerk erhalten, werden die Abteilungen bzw. Unterreihen nach der Bandangabe nach Spatium, Doppelpunkt, Spatium angegeben. Es folgen nach Punkt, Spatium die weiteren zum jeweiligen Teil gehörenden Angaben.

Beispiele

7 : Abteilung Chemie. ...

18 : Reihe Patristik. ...

Besteht die Angabe der Abteilung bzw. Unterreihe aus einer Ziffern- oder Buchstabenzählung und einer sachlichen Benennung, so folgt letztere nach Komma, Spatium; hat die Abteilung eine eigene durchlaufende Zählung, so

folgt diese nach Spatium, Semikolon, Spatium.

Beispiel

7 : A, Chemie ; 2. ...

3. Bei mehrbändigen begrenzten Werken ohne eigene durchlaufende Zählung wird die Abteilung als erste Gliederungsstufe mit allen zugehörigen Angaben aufgeführt. Es folgen die Angaben der nächsten Gliederungsstufen bis zur untersten Gliederungsstufe.

"Abteilung", "Reihe" usw. in Verbindung mit einer Ziffern- oder Buchstaben-zählung werden wie Bandbezeichnungen behandelt.

Auf die parallelen Angaben zu Abteilungen wird verzichtet (vgl. auch § 135,2).

Beispiele

Abteilung Chemie
Bd. 1.

Abt. 1, Chemie. ...
Bd. 1. ...

Anm.: Zur Behandlung von fortlaufenden Sammelwerken ohne eigene durchlaufende Bandzählung mit Unterreihen mit eigener durchlaufender Bandzählung vgl. § 111,1.

2.6.2.8.2 Bandangabe

§ 168 [RAK § 173]

7. Parallellaufende Zählungen werden durch Spatium, Gleichheitszeichen, Spatium (=) verbunden. Die Reihenfolge richtet sich im allgemeinen nach der Vorlage.

Gehört zu einer Bandzählung eine Jahresangabe, so wird sie im allgemeinen als Erscheinungsjahr nach Spatium in runden Klammern angeschlossen.

Bei mehreren Jahresangaben wird eine zusätzlich zum Erscheinungsjahr als Jahreszählung angegeben, wenn sie mit dem Erscheinungsjahr nicht identisch ist.

Die Jahreszählung wird nach Punkt, Spatium an die Bandzählung angeschlossen. Erstrecken sich Jahresangaben über mehrere Jahre, so werden die erste und die letzte Jahreszahl als Jahreszählung angegeben und durch Schrägstrich verbunden; die letzte Jahreszahl wird dabei bei gleichbleibendem Jahrhundert zweistellig angegeben.

Das Erscheinungsjahr, das in der Bandaufführung unmittelbar nach der Jahreszählung anzugeben ist, wird nach einem Spatium in runden Klammern angegeben.

Bei zusammenfassenden Bandangaben werden die anzugebenden Erscheinungsjahre jeweils nach den betreffenden Bandzählungen in runden Klammern aufgeführt.

Beispiele

<i>Vorlage</i>	<i>Wiedergabe</i>
Jg. 2 1983	2 (1983)
Jg. 1983 1984	1983 (1984)
Jg. 2 1983 1984	2. 1983 (1984)
Jg. 1984	(1984)

2.6.2.8.4 Aufführung von Bänden mit Stücktitelaufnahmen

§ 170 [RAK § 175]

2. Anstelle der Bandaufführung werden bei Zettelkatalogen die betreffenden Stücktitelaufnahmen als Nebeneintragungen unter dem Gesamttitel verwendet.

2.7.1 Der Kopf der Einheitsaufnahme

§ 175 [RAK § 178]

1. Als Kopf der Einheitsaufnahme wird im allgemeinen der für die Einordnung als Haupteintragung erforderliche erste Ordnungsblock angegeben, in bestimmten Fällen auch ein zweiter Ordnungsblock (vgl. Ziffer 2 und 3).
Wird die Haupteintragung unter dem Hauptsachtitel gemacht, so wird jedoch kein Kopf hinzugefügt, es sei denn, daß nach den Bestimmungen von § 130 ein Ansetzungssachtitel oder von § 501, Anm. 13 ein fingierter Sachtitel gebildet wird.
2. Bei Verfasserwerken können folgende Köpfe vorkommen:
 - a) Name des ersten Verfassers (1. OB),
 - b) Name des ersten Verfassers (1. OB) und Einheitssachtitel (2. OB) (vgl. §§ 701, 3; 177, 2),
 - c) Name des ersten Verfassers (1. OB) und Ansetzungssachtitel (2. OB) (vgl. §§ 130; 177, 2).
 - d) Name des ersten Verfassers (1. OB) und fingierter Sachtitel (2. OB) (vgl. §§ 501, Anm. 13; 177, 2).
3. Bei Urheberwerken können folgende Köpfe vorkommen:
 - a) Name des ersten Urhebers (1. OB),
 - b) Name des ersten Urhebers (1. OB) und Einheitssachtitel (2. OB) (vgl. §§ 701, 2; 177, 2),
 - c) Name des ersten Urhebers (1. OB) und Ansetzungssachtitel (2. OB) (vgl. §§ 130; 177, 2),
 - d) Name des ersten Urhebers (1. OB) und fingierter Sachtitel (2. OB) (vgl. §§ 501, Anm. 13; 177, 2).
4. Bei Sachtitelwerken können folgende Köpfe vorkommen:
 - a) Einheitssachtitel (als einziger OB) (vgl. §§ 701, 3; 177, 2),
 - b) Ansetzungssachtitel (als einziger OB) (vgl. §§ 130; 177, 2),
 - c) fingierter Sachtitel (als einziger OB) (vgl. §§ 501, Anm. 13; 177, 2).

§ 177 [RAK § 180]

2. Ansetzungssachtitel und Einheitssachtitel, gegebenenfalls einschließlich einer Ordnungshilfe, werden in eckige Klammern gesetzt.

Fingierte Sachtitel werden in eckige Klammern und zusätzlich in doppelte Anführungszeichen oben gesetzt.

Anm.: Zur Ansetzungsform von Sachtiteln vgl. §§ 501 ff.

4. Im Kopf der Einheitsaufnahme wird im allgemeinen nicht abgekürzt.

Anm.: Zu Abkürzungen von Sprachbezeichnungen in Ordnungshilfen vgl. Anlage 1.

2.7.2 Nebeneintragungsvermerke

§ 178 [RAK § 181]

2. Für Nebeneintragungen mit dem für die Haupteintragungen maßgeblichen Sachtitel z.B. unter

- a) zweiten und dritten Verfassern,
- b) zweiten und weiteren Urhebern, die im Sachtitel genannt bzw. zu ihm zu ergänzen sind,
- c) sonstigen beteiligten sowie nicht beteiligten Personen und Körperschaften, sofern sie nach den Bestimmungen der §§ 601 ff. bei Verfasser- und Urheberwerken Nebeneintragungen mit dem für die Haupteintragung maßgeblichen Sachtitel erhalten,

wird der erste Ordnungsblock mit abschließendem Doppelpunkt angegeben (vgl. § 186,2).

5. Für Nebeneintragungen unter einer Person mit dem Sammlungsvermerk und dem für die Haupteintragung maßgeblichen Sachtitel wird der erste Ordnungsblock und der Sammlungsvermerk ohne abschließendes Satzzeichen angegeben, getrennt durch Doppelpunkt, Spatium (vgl. § 186,2). Das gilt auch für Nebeneintragungen unter einer Person mit dem Sammlungsvermerk bei Sachtitelwerken.

§ 179 [RAK § 182]

4. Die NE-Vermerke werden voneinander durch Semikolon, Spatium (;) getrennt.

Nach dem letzten NE-Vermerk wird kein abschließendes Satzzeichen gesetzt, es sei denn, daß gemäß § 178,2 ein Doppelpunkt stehen muß.

Anm.: Auf die Angabe der NE-Vermerke kann verzichtet werden, wenn die gemachten Nebeneintragungen anderweitig aus der Aufnahme zu erkennen sind.

2.7.3 Verweisungsvermerke

§ 180 [RAK § 183]

[entfällt]

2.8.1.3 Nebeneintragungen

§ 183 [RAK § 186]

1. Nebeneintragungen sind gemäß den Aufgaben des Katalogs nach den Bestimmungen der §§ 101 – 103 zusätzliche Nachweise für eine Ausgabe eines Werkes. Sie führen außerdem die verschiedenen Ausgaben eines Werkes, sowie die Werke mit Bezug auf dieses Werk (vgl. §§ 616 – 620) an einer Stelle im Katalog zusammen.
2. In Nebeneintragungen kann – je nach Art der Katalogführung – auf Nachtragungen und bibliographische Ergänzungen verzichtet werden.
3. Als Nebeneintragung erhält die Einheitsaufnahme einen zusätzlichen Kopf.

Anm. 1: In Listenkatalogen kann die Einheitsaufnahme für Nebeneintragungen verkürzt werden.

Anm. 2: Für die Köpfe der Nebeneintragungen gelten die Bestimmungen der §§ 118 und 177 sinngemäß. Zitiersachtitel werden formal wie fingierte Sachtitel behandelt.

Anm. 3: Für Verweisungen anstelle von Nebeneintragungen vgl. § 190,1.

§ 185 [RAK § 188]

2. Einteilige Nebeneintragungen, bei denen der erste Ordnungsblock der Haupteintragung zum zweiten Ordnungsblock der Nebeneintragung wird, sind z.B. Nebeneintragungen unter
 - a) sonstigen beteiligten Personen und Körperschaften,
 - b) Urhebern, die weder im Sachtitel genannt noch zu ihm zu ergänzen sind,
 - c) nicht beteiligten Personen und Körperschaften.

Dem Namen einer Person wird eine entsprechende Funktionsbezeichnung in eckigen Klammern hinzugefügt.

Anm.: Folgende Funktionsbezeichnungen werden empfohlen:

[Adressat]	Adressat (bei Briefsammlungen)
[Angebli. Verf.]	Angeblicher Verfasser
[Bearb.]	Bearbeiter
[Begr.]	Begründer
[Berichterst.]	Berichterstatter
[Erf.]	Erfinder
[Hrsg.]	Herausgeber
[Ill.]	Illustrator
[Komm.]	Komentator
[Komp.]	Komponist
[Mitarb.]	Mitarbeiter
[Mutmaßl. Verf.]	Mutmaßlicher Verfasser
[Nachw.]	Verfasser eines Nachwortes
[Red.]	Redakteur, Schriftleiter
[Übers.]	Übersetzer
[Vorw.]	Verfasser von Vorwort, Einleitung, Geleitwort

Nach dem ersten Ordnungsblock, gegebenenfalls einschließlich einer Funktionsbezeichnung, wird kein abschließendes Satzzeichen gesetzt.

§ 186 [RAK § 189]

2. Zweiteilige Nebeneintragungen, deren erster Ordnungsblock nicht erster Ordnungsblock der Haupteintragung ist, deren zweiter Ordnungsblock jedoch auch zweiter Ordnungsblock der Haupteintragung ist, sind z.B. Nebeneintragungen unter
 - a) zweiten und dritten Verfassern, gegebenenfalls mit dem Sammlungsvermerk,
 - b) zweiten und weiteren Urhebern, die im Sachtitel genannt bzw. zu ihm zu ergänzen sind,
 - c) sonstigen beteiligten Personen und Urhebern, sofern sie nach den Bestimmungen der §§ 601 ff. bei Verfasser- und Urheberwerken Nebeneintragungen mit dem für die Haupteintragung maßgeblichen Sachtitel erhalten.

3. Zweiteilige Nebeneintragungen, deren erster Ordnungsblock auch erster Ordnungsblock der Haupteintragung ist, deren zweiter Ordnungsblock jedoch ein anderer als der zweite Ordnungsblock der Haupteintragung ist oder bei denen bei gleichbleibendem zweiten Ordnungsblock ein Sammlungsvermerk hinzugefügt wird, sind z.B. Nebeneintragungen mit dem Einheits-sachtitel; Hauptsachtitel, Sammlungsvermerk; Nebensachtitel; Parallelsachtitel; Zitiersachtitel; Sachtitel eines beigefügten oder enthaltenen Werkes.

2.8.2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 188 [RAK § 191]

3. Es wird empfohlen, den zweiten Teil einer Verweisung auf neuer Zeile, eingeleitet durch "s." oder Pfeil (→) zu beginnen.

Wird die ausgeschriebene Form "siehe" verwendet, steht auch diese auf eigener Zeile.

2.8.2.4 Pauschalverweisungen

§ 191 [RAK § 194]

1. Pauschalverweisungen verweisen von Wörtern oder Wortteilen, mit denen Körperschaftsnamen bzw. Sachtitel beginnen, auf die betreffenden Eintragungsstellen.

Anm.: Zu pauschalen Siehe-auch-Hinweisen vgl. § 192, 5.

2. Pauschalverweisungen werden gemacht anstelle mehrerer Verweisungen von Körperschaftsnamen bzw. anstelle mehrerer Nebeneintragen unter Sachtiteln, deren Anfang gleich ist,
 - a) wenn zur Ansetzung stets eine einheitliche Schreibweise verwendet wird (vgl. § 204);

Beispiele

Chemin-de-fer ...
s. Chemin de fer ...

Year book ...
s. Yearbook ...

- b) wenn zur Ansetzung stets dieselbe aufgelöste Form verwendet wird (vgl. §§ 201; 411, 2; 714, 2, a).

Beispiel

Ev.-luth. ...
s. Evangelisch-lutherisch (-e, -er, -es) ...

2.8.3 Siehe-auch-Hinweise

§ 192 [RAK § 195]

1. Siehe-auch-Hinweise verknüpfen zwei bzw. mehrere Eintragungsstellen des Kataloges oder geben pauschal Einordnungsstellen an.

Siehe-auch-Hinweise können sein

- a) Hinweise von Ordnungsblöcken auf andere Ordnungsblöcke (Verknüpfungen; vgl. Ziffer 4),
- b) Hinweise von Wörtern oder Wortteilen, mit denen Namen bzw. Sachtitel beginnen, auf die betreffenden Eintragungsstellen (pauschale Siehe-auch-Hinweise; vgl. Ziffer 5).

2. Jeder Siehe-auch-Hinweis besteht aus

- a) der Angabe dessen, wovon hingewiesen wird,
- b) der Angabe dessen, worauf hingewiesen wird.

Vor jeder Angabe dessen, worauf hingewiesen wird, steht im allgemeinen "s.a." (für "siehe auch"). Anstelle von "s.a." kann auch die ausgeschriebene Form verwendet werden.

Am Schluß eines Siehe-auch-Hinweises steht kein abschließendes Satzzeichen.

3. Es wird empfohlen, den zweiten Teil eines Siehe-auch-Hinweises auf neuer Zeile, eingeleitet durch "s.a." zu beginnen.

Wird die ausgeschriebene Form "siehe auch" verwendet, steht auch diese auf eigener Zeile.

Wird vom ersten Teil eines Siehe-auch-Hinweises auf verschiedene zweite Teile hingewiesen, so werden getrennte Siehe-auch-Hinweise empfohlen.

4. Siehe-auch-Hinweise als Verknüpfungen zwischen verschiedenen Ordnungsblöcken werden gemacht

- a) wenn ein Exekutiv- oder Informationsorgan einer Körperschaft nur wegen einer ihm unterstellten oder zugehörigen Körperschaft angesetzt wird (vgl. § 435, 4);

Beispiel

Deutsche Bundesbahn / Vorstand
s.a. Deutsche Bundesbahn

- b) wenn ein Exekutiv-, Informations- oder Spitzenorgan oder eine Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft nur wegen einer dem Organ bzw. der Vertretungskörperschaft unterstellten oder zugehörigen Körperschaft angesetzt wird (vgl. § 451,3);

Beispiel

Frankfurt <Main> / Magistrat
s.a. Frankfurt <Main>

- c) wenn ein Exekutiv-, Informations- oder Spitzenorgan einer Religionsgemeinschaft nur wegen einer ihm unterstellten oder zugehörigen Körperschaft angesetzt wird (vgl. § 470,4);

Beispiel

Pfarrei Sankt Georg <München> / Pfarramt
s.a. Pfarrei Sankt Georg <München>

- d) wenn ein gemeinschaftliches Werk mehrerer Verfasser, das unter *einem* Pseudonym veröffentlicht worden ist, die Haupteintragung unter dem Pseudonym erhält (vgl. § 609).

Beispiel

Kukrynixy [Pseud.]
s.a. Kuprijanow, Michail Wassiljewitsch

Kukrynixy [Pseud.]
s.a. Krylow, Porfiri Nikititsch

Kukrynixy [Pseud.]
s.a. Sokolow, Nikolai Alexandrowitsch

Kuprijanow, Michail Wassiljewitsch [Wirkl. Name]
s.a. Kukrynixy

Krylow, Porfiri Nikititsch [Wirkl. Name]
s.a. Kukrynixy

Sokolow, Nikolai Alexandrowitsch [Wirkl. Name]
s.a. Kykrynixy

5. Pauschale Siehe-auch-Hinweise werden gemacht anstelle mehrerer Namensverweisungen bzw. anstelle mehrerer Nebeneintragen unter Sachtiteln, deren Anfang gleich ist,

a) wenn Abkürzungen in aufgelöster Form angesetzt werden (vgl. §§ 201; 411,2; 714,2,a);

Beispiele

Dr. ...
s.a. Doctor ...

Dr. ...
s.a. Doktor ...

Bad.-württ. ...
s.a. Baden-württembergisch (-e, -er, -es) ...

b) wenn bei Wörtern die Schreibweise bei einzelnen Buchstaben schwankt bzw. wenn Wörter in sprachlich leicht voneinander abweichenden Formen auftreten (vgl. §§ 205,1; 411,1; 714,1,c);

Beispiele

Centralverband ...
s.a. Zentralverband ...

Zentralverband ...
s.a. Centralverband ...

Catalog ...
s.a. Catalogue ...

Catalogue ...
s.a. Catalog ...

c) wenn Körperschaften unter Übergehung von am Anfang ihres Namens stehenden Wendungen juristischen Charakters angesetzt werden (vgl. § 409,2,c);

Beispiel

VEB ...
s.a. unter dem Körperschaftsnamen ohne diese Bezeichnung

- d) wenn von Fakultäten und Lehrstühlen von Hochschulen sowie von Organen von Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften auf die Ansetzungsform als Abteilung der übergeordneten Körperschaft zu verweisen ist (vgl. §§ 430,3; 448,2; 449,5; 467,2);

Anm.: Dabei bildet der Körperschaftsbegriff das letzte Wort der Angabe dessen, wovon hingewiesen wird.

Beispiele

Fakultät ...

s.a. als Abteilung der übergeordneten Körperschaft

Juristische Fakultät ...

s.a. als Abteilung der übergeordneten Körperschaft

Ministerium ...

s.a. als Organ der betreffenden Gebietskörperschaft

Statistisches Amt ...

s.a. als Organ der betreffenden Gebietskörperschaft

Hessisches Landesamt ...

s.a. Hessen / Landesamt ...

Landesamt ...

s.a. als Organ der betreffenden Gebietskörperschaft

Landesjugendpfarramt ...

s.a. als Abteilung der übergeordneten Körperschaft

- e) wenn ein Gliedstaat oder Verwaltungsbezirk, dessen Name mit einem die Art der Einheit bezeichnenden Ausdruck beginnt, unter dem um diesen Ausdruck verkürzten Namen angesetzt wird (vgl. § 441,1);

Beispiel

Regierungsbezirk ...

s.a. unter dem Körperschaftsnamen ohne diese Bezeichnung

- f) wenn ein Ort oder Verwaltungsbezirk, dessen offizieller Name mit dem selbständigen Wort "Bad" oder einer ähnlichen Benennung beginnt, unter dem um diesen Ausdruck verkürzten Namen angesetzt wird (vgl. §§ 441,2; 442,1);

Beispiel

Bad ...

s.a. unter dem Körperschaftsnamen ohne diese Bezeichnung

- g) wenn von nicht angesetzten Vertretungskörperschaften, Exekutiv- und Informationsorganen von Gebietskörperschaften bzw. Religionsgemeinschaften auf die Gebietskörperschaft bzw. Religionsgemeinschaft zu verweisen ist (vgl. §§ 451,3; 470,4);

Beispiele

Magistrat ...

s.a. die übergeordnete Körperschaft

Kirchenvorstand ...

s.a. die übergeordnete Körperschaft

- h) wenn Sachtitel nur aus einfachen oder durch formale (nicht auf den Inhalt bezogene) Attribute erweiterten Gattungsbegriffen und den Namen von Urhebern bestehen bzw. wenn die Namen von Urhebern zu Sachtiteln zu ergänzen sind (vgl. §§ 639,2; 660,3; 674,3).

Anm.: Als Angabe dessen, wovon hingewiesen wird, werden nur die einfachen Gattungsbegriffe und gegebenenfalls die zu ihnen gehörenden Formalattribute angegeben.

Beispiele

Wissenschaftliche Zeitschrift ...

s.a. unter der herausgebenden Körperschaft

Bericht über das Geschäftsjahr ...

s.a. unter der herausgebenden Körperschaft

Amtsblatt ...

s.a. unter der herausgebenden Körperschaft

Anm. 1: In den Fällen der Buchstaben a), b), d) und g) können Bibliotheken generell anstelle pauschaler Siehe-auch-Hinweise Namensverweisungen bzw. Nebeneintragen unter Sachtiteln machen.

Anm. 2: Zu Pauschalverweisungen vgl. § 191.

Anm. 1: Für Siehe-auch-Hinweise gelten die Bestimmungen der §§ 118 und 177,3 und 4 sinngemäß.

Anm. 2: Für Siehe-auch-Hinweise in Kartenkatalogen werden Leitkarten oder farbige Karten empfohlen.

2.8.4 Namenseintragungen und Titelübersichten

§ 193 [RAK § 196]

1. Eine Namenseintragung verzeichnet unter der Ansetzungsform des Namens einer Person oder Körperschaft deren abweichende Namen bzw. Namensformen, von denen verwiesen wird.

Anm.: Auf der Namenseintragung werden bei Bedarf Art, Verwendung, zeitliche Beschränkung der aufgeführten Namen bzw. Namensformen u.ä. vermerkt sowie Informationsquellen angegeben.

2. Auf der Namenseintragung für Körperschaften werden auch alle früheren Namen chronologisch angegeben, wenn bei Namensänderungen gemäß § 407,1 alle Eintragungen unter dem neuesten Namen gemacht werden. Bei Zusammenschlüssen und Teilungen bzw. bei Eingliederungen und Ausgliederungen (Abspaltungen) von Körperschaften werden hingegen nur alle im Katalog vorkommenden unmittelbar vorangehenden und folgenden Namen angegeben und bei Bedarf eine Körperschaftsnamensübersicht gemäß Anm. 3 angelegt.

Auch nicht im Katalog vorkommende frühere und spätere Namen werden vermerkt, wenn sie ohne zusätzliche Ermittlungen bekannt sind.

Anm. 1: Bei Zusammenschlüssen und Teilungen werden die Angaben mit "früher s." bzw. "später s." gemacht. Werden diese später wieder rückgängig gemacht, werden die Angaben mit "zeitweise s." bzw. "früher u. später s." gemacht. Bei Ein- und Ausgliederungen werden die Angaben mit "früher s.a." und "später s.a." gemacht. Anstelle von "s." kann auch die ausgeschriebene Form oder ein Pfeil (→) verwendet werden. Anstelle von "s.a." kann auch die ausgeschriebene Form verwendet werden.

Anm. 2: Der Zeitpunkt der Änderung, soweit bekannt, wird entweder als Bemerkung angegeben oder ersetzt die Wörter "früher" bzw. "später". Weitere Erläuterungen werden als Bemerkung angegeben.

Beispiel

Tölz-Wolfratshausen
bis 1973
s. Tölz <Landkreis>
s. Wolfratshausen <Landkreis>

Erläuterung

1973 wurde aus den Kreisen bzw. Teilen der Kreise Tölz und Wolfratshausen der neue Kreis Tölz-Wolfratshausen gebildet

Tölz <Landkreis>
nach 1973
s. Tölz-Wolfratshausen

Angabe der historischen Beziehungen
mit Jahreszahlen in der Verweisungs-
floskel

Wolfratshausen <Landkreis>
nach 1973
s. Tölz-Wolfratshausen

oder

Tölz-Wolfratshausen
1973 wurde aus den Landkreisen
bzw. Teilen der Landkreise Tölz
und Wolfratshausen der neue
Landkreis Tölz-Wolfratshausen
gebildet
früher s. Tölz <Landkreis>
Wolfratshausen <Landkreis>

Angabe der historischen Beziehungen
als Bemerkung bei der Ansetzungs-
form

Tölz <Landkreis>
... [Bemerkung]
später s. Tölz-Wolfratshausen

Wolfratshausen <Landkreis>
... [Bemerkung]
später s. Tölz-Wolfratshausen

Anm. 3: Bei Zusammenschlüssen, Eingliederungen und Teilungen bzw. Ausgliederungen werden bei Bedarf Körperschaftsnamensübersichten angelegt. Darauf werden vorangehende, ggf. auch folgende Körperschaften chronologisch verzeichnet. Auf den Namenseintragungen für die betreffenden Körperschaften wird auf diese Namensübersicht hingewiesen.

3. Jede Angabe beginnt auf neuer Zeile.

Wird die ausgeschriebene Form der Verweisungs-floskel verwendet, steht auch diese auf eigener Zeile.

4. Nameneintragungen und -übersichten können auf Leitkarten oder farbigen Karten den anderen Eintragungen unter der betreffenden Person oder Körperschaft vorangestellt und/oder auch in einem gesonderten Katalog (Namens-schlüssel) zusammengefaßt werden, der außerdem alle im Katalog vorhande-nen Namensverweisungen enthält.

5. Für Ausgaben von Werken (insbesondere bei fortlaufenden Sammelwerken), deren Titel sich mehrfach geändert hat, wird eine Titelübersicht im allgemeinen unter dem neuesten Titel angelegt. Darauf werden alle zeitlich aufeinanderfolgenden Titel der Ausgabe dieses Werkes verzeichnet. In den Einheitsaufnahmen unter den einzelnen Titeln wird auf die Titelübersicht hingewiesen (vgl. § 163,3,a). Ebenso wird bei Werken verfahren, die in mehreren Ausgaben erschienen sind und für die kein Einheitssachtitel bestimmt worden ist, vgl. § 704,2.
6. Jede Angabe beginnt auf neuer Zeile und wird durch die in den Fußnoten gebräuchlichen Formulierungen erläutert (vgl. § 163,3).
7. Titelübersichten werden auf Leitkarten oder farbigen Karten den Haupteintragungen im Katalog vorangestellt (vgl. § 813,1,f).

Anm.: Für Titelübersichten und Namenseintragungen gelten die Bestimmungen der §§ 118 und 177 sinngemäß.

3.1 Ansetzung von Abkürzungen

§ 201.

In Sachtiteln und in Namen von Körperschaften werden Abkürzungen, die gewöhnlich in aufgelöster Form gesprochen werden, im allgemeinen aufgelöst angesetzt.

Nicht aufgelöst werden jedoch

- a) abgekürzte Vornamen vor Familiennamen,
- b) Abkürzungen von juristischen Wendungen bei Körperschaftsnamen,
- c) Abkürzungen von Maß- und Münzeinheiten,
- d) Folgen von Initialen und ähnliche Buchstabenfolgen (vgl. § 202,3),
- e) Abkürzungen, die an nicht ordnungswichtiger Stelle stehen.

Anm.: Als ordnungswichtig im Sinne von Absatz 2,e) gelten in einem Sachtitel, der einziger Ordnungsblock ist, die ersten sechs Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe) bzw. in einem Sachtitel, der zweiter Ordnungsblock ist, die ersten zwei Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe).
Bei Körperschaftsnamen wird im Einzelfall entschieden, was ordnungswichtig ist.

Anm. 1: Zur Behandlung von abgekürzten Vornamen bei Personen als Verfasser, Herausgeber und dgl. sowie bei Personennamensverweisungen vgl. § 322.

Anm. 2: Zu Nebeneintragungen unter Sachtiteln mit der nicht aufgelösten Abkürzung vgl. § 714,2,a; zu Verweisungen von Körperschaftsnamen mit der nicht aufgelösten Abkürzung auf die angesetzte Form vgl. § 411,2.

§ 202.

3. Folgen von Initialen und ähnliche Buchstabenfolgen sowie Folgen von Einzelbuchstaben, die keine Abkürzungen sind, werden im allgemeinen ohne Spatium angesetzt.

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Initialen- oder ähnlichen Buchstabenfolgen, die in der Vorlage durch Spatien voneinander getrennt sind, werden diese Spatien jedoch mit angesetzt.

Abkürzungspunkte bei Folgen von Initialen und ähnlichen Buchstabenfolgen werden bei der Ansetzung im allgemeinen weggelassen, es sei denn, daß sie nach der in der betreffenden Sprache geltenden Rechtschreibung beibehalten werden müssen.

Beispiele

<i>Vorlage bzw. offizieller Name</i>	<i>Ansetzung</i>
Das ABC oder Das A B C ABC weapons ABC-Waffen AEG oder A.E.G.	Das ABC ABC weapons ABC-Waffen AEG <i>Als Sachtitel</i>
Ag oder A.G. oder A. G. Agfa ArchG NW <i>Nebentitel von: Architektengesetz Nordrhein-Westfalen</i>	AG Agfa ArchG NW
BGB DeTeWe GmbH oder G m b H oder G.m.b.H. <i>oder G. m. b. H.</i>	BGB DeTeWe GmbH
GOELRO oder Goelro HAPAG oder Hapag	GOELRO bzw. Goelro HAPAG bzw. Hapag <i>Als Sachtitel</i>
KPdSU (B)	KPdSU (B) <i>Als Sachtitel</i>
LÖLF NW <i>Kurzform für: Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein- Westfalen</i>	LÖLF NW
MASGIZ oder masgiz NASA TMX-64909 <i>Report-Nr.</i>	MASGIZ bzw. masgiz NASA TMX-64909
NATO SSSR StGB TSF et TV UdSSR	NATO SSSR StGB TSF et TV UdSSR <i>Als Sachtitel</i>
UKW UKW-Sender UNESCO oder Unesco	UKW UKW-Sender UNESCO bzw. Unesco <i>Als Sachtitel</i>
UNICEF USA oder U S A oder U.S.A. oder U. S. A	Unesco <i>Als Körperschaft</i> UNICEF USA <i>Als Sachtitel</i>
VDI	VDI <i>Als Sachtitel</i>
VEB VNIINerud	VEB VNIINerud

3.3 Ansetzung von ein und denselben Wörtern bzw. Wortfolgen mit verschiedenen Schreibweisen und Formen

§ 205

1. Wörter, deren Schreibweise bei einzelnen Buchstaben schwankt, und Wörter, die in sprachlich leicht voneinander abweichenden Formen auftreten, werden im allgemeinen bei Sachtiteln in der Form der Vorlage und bei Namen von Körperschaften in der von der Körperschaft gebrauchten offiziellen Form angesetzt.

Die betreffenden Wörter werden jedoch unter einer (in der Regel der neuesten) Form vereinheitlicht, wenn sich bei ein und demselben Sachtitel oder ein und derselben Körperschaft die Schreib- und Sprachform gewandelt hat. Die Schreibweise von Personennamen und geographischen Namen, die in Sachtiteln und Körperschaftsnamen bzw. als Körperschaftsnamen vorkommen, darf nur bei ein und demselben Sachtitel oder ein und derselben Körperschaft vereinheitlicht werden.

2. Der Buchstabe j wird in Sachtiteln und in Personen- und Körperschaftsnamen bei lateinischen Wörtern mit Ausnahme von latinisierten Personennamen, die aus der Bibel stammen, stets als i angesetzt; bei Wörtern lateinischen Ursprungs in anderen Sprachen geschieht das nur dann, wenn sie eindeutig als lateinische und nicht als in die betreffende Sprache eingebürgerte Wörter gebraucht werden.

Anm.: Zur Ansetzung von latinisierten Personennamen, die aus der Bibel stammen und mit I bzw. J und nachfolgendem Vokal beginnen, vgl. § 327,4.

Anm. 1: Zur Wiedergabe der Schreibung und Orthographie der Vorlage in der bibliographischen Beschreibung vgl. § 117,1 und 2.

Anm. 2: Zu Nebeneintragungen unter bzw. mit Sachtiteln in der nicht berücksichtigten Form vgl. § 714,1,b; zu Verweisungen von Personen- und Körperschaftsnamen in der nicht berücksichtigten Form auf die angesetzte Form vgl. §§ 301,2; 411,1 und 2.

3.4 Ansetzung von Zahlen, Symbolen und Formeln

§ 206

1. Zahlen, Symbole und sonstige Zeichen einschließlich einzelner Buchstaben aus nichtlateinischen Alphabeten in Formeln und Fachwörtern werden in Sachtiteln und in Namen von Körperschaften im allgemeinen in aufgelöster Form angesetzt. Ausgenommen sind die in Ziffer 3 und 4 genannten Zahlen, Symbole und sonstigen Zeichen sowie Zählungen von Abteilungen, Unterreihen, fortlaufenden Beilagen oder Bänden.

Anm. 1: Zur Behandlung von Bandzählungen in ersten Ordnungsgruppen von Sachtiteln vgl. § 502,1; zur Ansetzung von Zählungen in zweiten und weiteren Ordnungsgruppen von Sachtiteln vgl. § 503,5,a und 6; zur Ansetzung von Daten in Ordnungshilfen bei Formalsachtiteln vgl. §§ 656,2; 658,2.

Anm. 2: Zur Wiedergabe der Zählungen von Bänden vgl. § 168,6 und 7.

Anm. 3: Zur Behandlung von Zählungen, Daten und sonstigen Zahlen bei Körperschaften vgl. §§ 404,d; 411,7; 480,1; zur Ansetzung von Zählungen, Daten und sonstigen Zahlen in Ordnungshilfen bei Körperschaftsnamen vgl. §§ 415,3; 423; 483,1; 484,2.

Anm. 4: Zur Ansetzung von Zählungen, Daten und sonstigen Zahlen in Ordnungshilfen bei Personennamen vgl. §§ 337,2; 341,1.

Anm. 5: Zur üblichen Umschrift von Schriftzeichen in Sprachen, die nichtlateinische Schriften verwenden, vgl. § 116,4.

Anm. 6: Zur Behandlung von Zahlen, Symbolen und sonstigen Zeichen in mathematischen und naturwissenschaftlichen Formeln und formelhaften Bestandteilen von Wörtern vgl. § 207.

2. Maßgebend für die Ansetzung ist in Zweifelsfällen die Sprache, in der der Text der Schrift verfaßt ist.

Die Zahlen 100 bzw. 1000 werden in den Sprachen, in denen der Gebrauch schwankt, als hundert, hundred usw. bzw. tausend, thousand usw. (*nicht* einhundert bzw. eintausend), die Zahlen von 1100 bis 1999 nach dem geläufigsten Gebrauch als Hunderter oder Tausender angesetzt. Punkte und Komata in Dezimalzahlen werden nicht aufgelöst.

Anm.: Im Deutschen werden die Zahlen 1100 bis 1999 stets als Hunderter angesetzt.

Anm.: Zu Nebeneintragungen

- a) bei mehreren möglichen Sprech- und Schreibweisen von aufzulösenden Zahlen, Symbolen und sonstigen Zeichen vgl. § 714,2,b,
- b) bei Zahlen, die beim Zitieren leicht übergangen werden, vgl. § 714,3;

Zu Verweisungen von Körperschaftsnamen

- a) bei mehreren möglichen Sprech- und Schreibweisen von aufzulösenden Zahlen, Symbolen und sonstigen Zeichen vgl. § 411,3,
- b) bei Zahlen am Anfang eines Körperschaftsnamens vgl. § 411,7.

4. Zahlen, Symbole und sonstige Zeichen werden nicht aufgelöst und im allgemeinen vorlagegemäß bzw. der offiziellen Namensform der Körperschaft entsprechend angesetzt in folgenden Fällen:

- a) bei Sachtiteln und Namen von Körperschaften, wenn die Zahlen, Symbole und sonstigen Zeichen an nicht ordnungswichtiger Stelle stehen;

Anm.: Als ordnungswichtig im Sinne dieses Absatzes gelten die 6 ersten Ordnungswörter in einem Sachtitel, der einziger Ordnungsblock ist, und die zwei ersten Ordnungswörter in einem Sachtitel, der zweiter Ordnungsblock ist. Bei Körperschaftsnamen wird im Einzelfall entschieden, was ordnungswichtig ist.

- b) bei sachlichen Benennungen von Bänden;

Anm.: Zur Ordnung von nicht aufgelöst angesetzten sachlichen Benennungen von Bänden vgl. § 820,2.

- c) bei Sachtiteln, die eine Report-, Normnummer oder dgl., Benennungen industrieller Produkte (z.B. Autotypen, die durch Zahlen unterschieden werden), Signaturen von Handschriften u.ä. enthalten oder nur aus solchen Angaben bestehen;
- d) bei Angaben eines Maßstabs in Form einer Verhältniszahl in Sachtiteln. Der Doppelpunkt in der Verhältniszahl wird dabei ohne Spatium angesetzt.

Anm.: Zu weiteren Weglassungen vgl. Ziffer 5.

3.5 Ansetzung von geographischen Namen

§ 208

1. Geographische Namen werden im allgemeinen hinsichtlich ihrer orthographischen Schreibung in Sachtiteln in der Form der Vorlage und in Namen von Körperschaften bzw. als Körperschaften in der von der betreffenden Körperschaft gebrauchten offiziellen Form angesetzt, soweit nicht die Einzelbestimmungen von §§ 401, 440 anderes vorschreiben.

Anm.: Zur Vereinheitlichung von geographischen Namen, die in Sachtiteln und Körperschaften bzw. als Körperschaftsnamen vorkommen, vgl. jedoch § 205, 1.

2. Für die Schreibung geographischer Namen, die in Sachtiteln und in Namen von Körperschaften bzw. als Körperschaften vorkommen, in ununterbrochener Buchstabenfolge bzw. mit oder ohne Bindestrich gelten folgende Bestimmungen:

- a) Gebietskörperschaften (vgl. § 649) werden im allgemeinen in ihrer offiziellen Schreibweise oder, falls diese nicht zu ermitteln ist bzw. nicht zutrifft (z.B. bei Übersetzungen oder bei Anwendung der Einzelbestimmungen von §§ 401, 440), gemäß der in der betreffenden Sprache geltenden Rechtschreibung angesetzt.

Anm. 1: Zur Ansetzung namentlich benannter Ortsteile als Gebietskörperschaft vgl. jedoch § 443, 1; zur Schreibung von Hauptorten mit namentlich benannten Ortsteilen in Sachtiteln und Körperschaftsnamen vgl. § 443, 1, Anm. 1.

Anm. 2: Zur Ansetzung von Orten als Gebietskörperschaft, denen erläuternde Zusätze mit Bindestrich angeschlossen sind, vgl. jedoch § 442, 2.

- b) Alle anderen geographischen Namen (z.B. Flüsse, Gebirge, Landschaften, Seen) sowie Zusammensetzungen von anderen Wörtern mit geographischen Namen – einschließlich der Namen von Gebietskörperschaften – werden gemäß der in der betreffenden Sprache geltenden Rechtschreibung angesetzt.

Ist die offizielle oder die gültige Schreibweise nicht zu ermitteln, so wird die Form des vorliegenden Sachtitels bzw. die des offiziellen Körperschaftsnamens übernommen.

Anm.: Zur Behandlung von Bindestrichen in Wortzusammensetzungen, bei denen ein Teil nicht als *ein* Ordnungswort anzusetzen ist, vgl. § 203, 2, Abs. 2.

4.1.1 Derselbe Name und dieselbe Namensform für eine Person

§ 302

1. Eine Person wird im allgemeinen unter dem von ihr selbst gebrauchten, vollständigen Namen in der von ihr gebrauchten Namensform angesetzt, wenn sich nicht eine andere Benennung durchgesetzt hat, oder nach den folgenden Paragraphen eine Ausnahme zu machen ist.

Ist jedoch für eine Person im Deutschen eine andere Namensform gebräuchlich, so wird sie in dieser angesetzt.

Anm.: Maßgebend ist der Gebrauch allgemeiner, deutschsprachiger Nachschlagewerke

4.1.3 Umschrift (Transliteration oder Transkription) von Namen

§ 306

1. Namen von Personen, deren ursprüngliche Form nicht in lateinischer Schrift geschrieben wird, werden im allgemeinen in der im Deutschen gebräuchlichsten transkribierten Namensform angesetzt.

Ist nur eine transliterierte Form gebräuchlich, so wird diese verwendet.

Anm. 1: Ist keine gebräuchliche Namensform zu ermitteln, wird im allgemeinen nach den DUDEN-Transkriptionstabellen umgeschrieben.

Anm. 2: Bei Sprachen und Schriften, die in den Nachschlagewerken durchgehend transliteriert werden (z.B. das Serbische), wird gemäß den Transliterationstabellen der RAK-WB bzw. des DIN umgeschrieben.

Beispiele

Russe

Vorlage: Roschdestwenski, Dmitri Sergejewitsch
transliteriert: Roždestvenskij, Dmitrij Sergeevič
transkribiert: Roschdestwenski, Dmitri Sergejewitsch
Ansetzung: Roschdestwenski, Dmitri Sergejewitsch

Russe

Vorlage: Kujbyšev, Valerian Vladimirovič
transliteriert: Kujbyšev, Valerian Vladimirovič
transkribiert: Kuibyschew, Walerian Wladimirowitsch
Ansetzung: Kuibyschew, Walerian Wladimirowitsch

Serbe

Vorlage: Marković, Svetozar
transliteriert: Marković, Svetozar
transkribiert: ---
Ansetzung: Marković, Svetozar

Griechen

Vorlage: Panagiōtopulos, Iōannes
transliteriert: Panagiōtopulos, Iōannes
transkribiert: Panajiotopulos, Ioannis
Ansetzung: Panajiotopulos, Ioannis

Von abweichenden Transliterationen oder Transkriptionen wird gemäß § 301,2 verwiesen.

2. Wenn jedoch eine Person selbst eine bestimmte umgeschriebene Namensform verwendet oder wenn die originale Namensform nicht zu ermitteln ist, so wird der Name in der von der Person verwendeten bzw. in der vorliegenden, umgeschriebenen Form angesetzt. Von abweichenden Transliterationen oder Transkriptionen wird gemäß § 301,2 verwiesen.

Anm.: Zur Umstellung von Eintragungen vgl. § 305.

§ 307

2. Ist der Name einer Person, der ursprünglich in einer nichtlateinischen Schrift geschrieben wird, in eine andere nichtlateinische Schrift umgeschrieben, so wird die ursprüngliche Namensform, umgeschrieben nach den Regeln des § 306,1 angesetzt.
3. Von den vorliegenden Namensformen wird gemäß § 301,2 verwiesen.

4.1.4 Pseudonyme, Spitznamen und dgl.

§ 308.

5. D. Ein Pseudonym, das weder als Familienname noch als persönlicher Name aufgefaßt werden kann, wird in der Form der Vorlage angesetzt.

Ein am Anfang eines solchen Pseudonyms stehender Artikel wird jedoch mit Komma nachgestellt.

Wenn es zweckmäßig erscheint, wird vom zweiten und allen weiteren Bestandteilen des Namens verwiesen. Dabei werden die übergangenen Teile mit Komma nachgestellt und bilden eine weitere Ordnungsgruppe.

Beispiele

<i>Vorlage</i>	<i>Ansetzung</i>	<i>Verweisung von</i>
Novalis	Novalis	
Stendhal	Stendhal	
Klabund	Klabund	
Rideamus	Rideamus	
Quousque tandem	Quousque tandem	
Muddy Waters	Muddy Waters	Waters, Muddy
Memphis Slim	Memphis Slim	Slim, Memphis

Aber

L'Amour	Amour, L'
Le Flaneur	Flaneur, Le
El Greco	Greco, El
Der Stricker	Stricker, Der

6. Ist eine Person unter einem Namen, der aus dem wirklichen Familiennamen und einem Spitz- bzw. Beinamen besteht, sehr viel bekannter, so wird der Spitz- bzw. Beiname wie ein Vorname (vgl. § 320) behandelt.

Vom Familiennamen mit den wirklichen Vornamen wird verwiesen, wenn letztere in der Vorlage genannt sind.

Beispiele

<i>Vorlage</i>	<i>Ansetzung</i>	<i>Verweisung von</i>
Lightnin' Hopkins	Hopkins, Lightnin'	---
T-Bone Walker	Walker, T-Bone	---
Sonny Boy Williamson	Williamson, Sonny Boy	---
Cat Stevens	Stevens, Cat	---
Duke Ellington (Edward Kennedy Ellington)	Ellington, Duke	Ellington, Edward Kennedy

7. Ist eine Person unter einem Namen bekannt, der außer dem wirklichen Vor- und Familiennamen noch einen Spitz- oder Beinamen enthält, so wird dieser bei der Ansetzung nicht berücksichtigt.

Ist der Spitz- oder Beiname als solcher nicht leicht erkennbar, so wird von ihm verwiesen. Dabei werden die übergangenen Namensbestandteile mit Komma nachgestellt und bilden eine weitere Ordnungsgruppe.

Beispiele

<i>Vorlage</i>	<i>Ansetzung</i>	<i>Verweisung von</i>
Champion Jack Durpee	Dupree, Jack	---
Sister Rosetta Tharpe	Tharpe, Rosetta	---
Eddie Cleanhead Vinson	Vinson, Eddie	Cleanhead Vinson, Eddie

Anm. 1: Zur Umstellung von Eintragungen vgl. § 305.

Anm. 2: Zur Behandlung von Pseudonymen, die für mehrere Verfasser stehen, vgl. § 609.

Anm. 3: Zur Behandlung eines einem Pseudonym mit Komma nachgestellten Artikels bei der Ordnung vgl. § 822, 2.

4.1.5 Verbindung von Namen mehrerer Personen

§ 309

Sind die Namen mehrerer Personen in der Vorlage durch Bindestriche verbunden, so daß ein scheinbar zusammengesetzter Name entstanden ist, so wird von diesem scheinbar zusammengesetzten Namen auf den ersten enthaltenen Namen verwiesen.

Für diese scheinbar zusammengesetzten, mit Bindestrich verbundenen Namen gelten wie bei echten zusammengesetzten Namen die Bestimmungen von § 318,1.

Anm.: Zu scheinbar zusammengesetzten Namen, die als Zitiertitel verwendet werden, vgl. §§ 501, Anm.12 und 707,4.

4.1.7 Unterscheidung gleicher Namen verschiedener Personen

§ 311 [RAK § 312]

1. Gleiche Namen verschiedener Personen werden nur dann durch Ordnungshilfen unterschieden, wenn
 - a) durch die Regeln Ordnungshilfen vorgeschrieben sind,
 - b) es sich um bekannte Personen oder um Personen handelt, die regelmäßig mit unterscheidenden Zusätzen zitiert werden.
2. Ordnungshilfen werden stets dem gesamten Personennamen hinzugefügt.
3. Als Ordnungshilfen werden zunächst die gebräuchliche Unterscheidung (z.B. "der Ältere"), dann der Beruf und schließlich die Lebensdaten herangezogen. Artikel, gleichlautendes Zahlwort oder Pronomen am Anfang einer Ordnungshilfe werden nicht übergangen.
4. Soweit nicht ausdrücklich andere Bestimmungen gelten oder anderssprachige Zusätze zu gleichen Namen verschiedener Personen bekannter sind, werden diese Zusätze in den Ordnungshilfen in der im Deutschen gebräuchlichen Form angegeben. Zählungen werden in römischen Zahlzeichen mit Abschlußpunkt, Daten und sonstige Zahlen in arabischen Ziffern angesetzt.

Anm.: Zu den zwingend vorgeschriebenen Ordnungshilfen vgl. §§ 327 – 335; 337 – 342.

Beispiele

Vorlage

Lucas Cranach der Ältere
Lucas Cranach der Jüngere
Franz von Liszt
Franz von Liszt
Albertus Magnus

Ansetzung

Cranach, Lucas <der Ältere>
Cranach, Lucas <der Jüngere>
Liszt, Franz von <Musiker>
Liszt, Franz von <Jurist>
Albertus <Magnus>

4.2.1 Allgemeines

§ 312 [RAK § 313]

1. Personen der Neuzeit werden unter ihrem Familiennamen, sei er ein- oder mehrteilig, in einer ersten Ordnungsgruppe und unter ihren mit Komma nachgestellten Vornamen in einer zweiten Ordnungsgruppe angesetzt.

Anm. 1: Als Familiennamen gelten auch Doppelnamen, die aus einem Ehenamen mit voran- oder nachgestelltem Geburtsnamen, aus einem Familiennamen mit hinzugefügtem Ortsnamen und dgl. bestehen.

Anm. 2: Sind in der Vorlage der bzw. die Vornamen dem Familiennamen ohne Komma nachgestellt, wie es besonders in Ungarn üblich ist, wo werden bei der Ansetzung die Vornamen vom Familiennamen durch Komma getrennt.

2. Familien werden wie Personennamen angesetzt. Ihnen wird die Ordnungshilfe "Familie" hinzugefügt.

3. Geschwister werden einzeln unter ihrem Namen angesetzt.

Anm.: Von dem Familiennamen mit der gebräuchlichen Geschwisterbezeichnung als Ordnungshilfe wird auf die einzelnen Namen verwiesen.

Beispiel

<i>Vorlage</i>	<i>Ansetzung</i>	<i>Verweisung</i>
Gebrüder Grimm	Grimm, Jakob	Grimm <Gebrüder > s. Grimm, Jakob
	Grimm, Wilhelm	Grimm <Gebrüder> s. Grimm, Wilhelm

4.2.2.4 Zusammengesetzte Namen

§ 319 [RAK § 320]

1. Ist nach den Regeln des § 318 ein zusammengesetzter Name in der Ordnungsgruppe des Familiennamens anzusetzen, so wird vom zweiten und allen weiteren Hauptbestandteilen des zusammengesetzten Namens verwiesen.

Die bei der Verweisung übergangenen Teile des zusammengesetzten Namens werden an das Ende der Ordnungsgruppe der Vornamen gestellt. Das gilt auch für apostrophierte Präfixe am Anfang von zweiten und weiteren Hauptbestandteilen des Namens, die nach § 314 nicht in der Ordnungsgruppe des Familiennamens anzusetzen sind. Bindestriche und Apostrophe werden beibehalten, auch wenn sie am Ende der Ordnungsgruppe der Vornamen stehen.

Der Verweisung wird die Ansetzungsform, nicht eine davon abweichende Vorlageform (z.B. eine solche mit abgekürzten oder aufgelösten Vornamen) zugrunde gelegt.

Anm.: Zur Behandlung von Adelstiteln vgl. § 326,1.

4.2.3 Vornamen

§ 320 [RAK § 321]

1. Die modernen Vornamen in Staaten mit europäischen Sprachen werden in der von der betreffenden Person selbst gebrauchten Anzahl, Reihenfolge und Form angesetzt. Erste Vornamen werden gemäß § 322,1 aufgelöst.
2. Kommen Vornamen bei derselben Person in verschiedener Anzahl, Reihenfolge oder Form vor, so werden sie unter Berücksichtigung von Ziffer 1 in der am häufigsten vorkommenden bzw. gebräuchlichsten Anzahl, Reihenfolge und Form angesetzt.
Im Zweifelsfall wird die zuerst vorliegende Anzahl, Reihenfolge und Form der Vornamen gewählt.
Anm.: Zur Umstellung von Eintragungen vgl. § 305.
3. Von der von der Ansetzung abweichenden Anzahl, Reihenfolge oder Form der Vornamen wird gemäß § 301,2 verwiesen. Dabei werden die Vornamen nach den Bestimmungen von Ziffer 1 angesetzt.

Anm.: Diese Bestimmungen gelten auch für Namensbestandteile, die gemäß §§ 323 und 325 wie Vornamen behandelt werden.

§ 322 [RAK § 323]

1. In der Vorlage fehlende oder abgekürzte erste Vornamen sind nach Möglichkeit zu ermitteln bzw. zu ergänzen.
Auf die Ermittlung bzw. Ergänzung zweiter und folgender Vornamen wird im allgemeinen verzichtet.
Wird der erste Vorname eines häufig vorkommenden Familiennamens ergänzt, so wird von der unvollständigen Namensform verwiesen.

2. Sind zu einem Familiennamen keine Vornamen feststellbar, so werden sie nach dem Komma durch drei Punkte ersetzt.

Anm.: Zur Unterscheidung gleicher Namen durch Ordnungshilfen vgl. § 311.

§ 323 [RAK § 324]

1. Ständige Zusätze zu Vornamen werden als weitere Vornamen angesetzt.

4.2.4 Titulaturen

§ 326 [RAK § 327]

1. Adelstitel werden bei der Ansetzung der Namen berücksichtigt, wenn sie in der Vorlage gewöhnlich oder vorwiegend erscheinen.

Bei der Ansetzung werden sie zusammen mit alleinstehenden Präpositionen, die – unabhängig von ihrer Stellung im Namen – lediglich der Verbindung des Adelstitels mit einem Familien- oder Adelsnamen dienen, an das Ende der Ordnungsgruppe der Vornamen gestellt. Präpositionen und Artikel oder Verschmelzungen von Präpositionen und Artikeln, die zu einem Namen mit Adelstitel gehören, werden nach den Bestimmungen von § 314 behandelt.

Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 gelten auch für zusammengesetzte Namen, wenn der Adelstitel – gegebenenfalls mit einer verbindenden Präposition – vor dem zusammengesetzten Namen steht.

Steht jedoch der Adelstitel vor dem zweiten oder einem weiteren Bestandteil eines zusammengesetzten Namens, so wird lediglich der Adelstitel an das Ende der Ordnungsgruppe der Vornamen gestellt.

Bei Verweisungen von zweiten und weiteren Namensbestandteilen zusammengesetzter Namen wird gemäß den Bestimmungen von § 319,1 verfahren; ein Adelstitel, der dabei vor weiteren Hauptbestandteilen des Namens anzugeben wäre, wird jedoch allen anderen Bestandteilen in der Ordnungsgruppe der Vornamen nachgestellt.

Die am Ende der Ordnungsgruppe der Vornamen stehenden Adelstitel, Präfixe und verbindenden Wörter gelten nicht als Ordnungswörter (vgl. § 822, 3).

2. Berufsbezeichnungen, geistliche Titulaturen, Bezeichnungen geistlicher Orden und andere Bezeichnungen ähnlicher Art werden nicht zur Namensansetzung herangezogen.

Sie können gemäß § 311 als Ordnungshilfen bei gleichlautenden Namen verschiedener Personen verwendet werden (vgl. auch § 342).

4.3 Biblische Namen

§ 327 [RAK § 328]

2. Die persönlichen Namen, die Beinamen und die Gattungsnamen werden in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt.

Anm. 1: Bestehen Zweifel darüber, welche Namensform gebräuchlicher ist, so sind zunächst die Enzyklopädien von Brockhaus und Meyer heranzuziehen, wobei die neueste Enzyklopädie bzw. der jeweils neueste Nachtrag oder die jeweils neueste Ergänzung Vorrang hat. Ist die gesuchte Person in den genannten Enzyklopädien nicht enthalten, so zieht man andere allgemeine und fachliche Nachschlagewerke zu Rate.

Anm. 2: Maßgebend für die im Deutschen gebräuchlichste Form der biblischen Namen ist das Ökumenische Verzeichnis der biblischen Eigennamen nach den Loccumer Richtlinien. – 2., völlig neu bearb. Aufl. – Stuttgart, 1981.

Von einer gegebenen Ansetzung in latinisierter Form, entsprechend dem Gebrauch der Vulgata, wird in der Regel verwiesen. Von fremdsprachigen persönlichen Namen wird ein pauschaler Siehe-auch-Hinweis auf die entsprechenden deutschen Vornamen gemacht. Dem fremdsprachigen persönlichen Namen wird als Ordnungshilfe der Zusatz "Persönlicher Name" hinzugefügt.

3. Von vorliegenden abweichenden Namensformen wird gemäß § 301,2 verwiesen.

4.4 Altgriechische Namen

§ 328 [RAK § 329]

2. Die Namen und die Beinamen werden in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt.

Von einer gegebenen Ansetzung in latinisierter Form wird in der Regel verwiesen.

3. Von vorliegenden abweichenden Namensformen wird gemäß § 301,2 verwiesen.

4.5 Altrömische Namen

§ 329 [RAK § 330]

1. Altrömische Personen werden unter ihrem gebräuchlichsten Namen angesetzt.

Anm.: Maßgebend ist der Gebrauch allgemeiner, deutschsprachiger Nachschlagewerke.

4. Die Namen und die Beinamen werden in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt.

Von einer abweichenden Ansetzung in lateinischer Form wird verwiesen.

Anm.: Zur Ansetzung von latinisierten Namen, die aus der Bibel stammen und mit I bzw. J und nachfolgendem Vokal beginnen, vgl. § 327,4.

5. Von vorliegenden abweichenden Namensformen wird gemäß § 301,2 verwiesen.

4.6 Sonstige Namen des Altertums

§ 330 [RAK § 331]

2. Die Namen und die Beinamen werden in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt.
3. Von vorliegenden abweichenden Namensformen wird gemäß § 301,2 verwiesen.

4.7 Byzantinische Namen

§ 331 [RAK § 332]

2. Die Namen und die Beinamen werden in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt.

Anm.: Zur Ansetzung von latinisierten Namen, die aus der Bibel stammen und mit I bzw. J und nachfolgendem Vokal beginnen, vgl. § 327,4.

Von einer gegebenen Ansetzung in latinisierter Form wird in der Regel verwiesen.

3. Von vorliegenden abweichenden Namensformen wird gemäß § 301,2 verwiesen.

Anm.: Zu pauschalen Siehe-auch-Hinweisen von fremdsprachigen persönlichen Namen auf entsprechende deutsche Vornamen vgl. § 327,2.

4.8 Namen des Mittelalters

§ 332 [RAK § 333]

2. Die Namen und die Beinamen werden in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt.

Anm.: Zur Ansetzung von latinisierten Namen, die aus der Bibel stammen und mit I bzw. J und nachfolgendem Vokal beginnen, vgl. § 327,4.

4.10 Namen von Fürsten und Mitgliedern von Fürstenhäusern

§ 337 [RAK § 338]

2. Die Namen, die Territorien und die Fürstentitel werden in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt.

Zählungen werden in römischen Zahlzeichen mit Abschlußpunkt angesetzt.

Von fremdsprachigen Fürstenvornamen wird ein pauschaler Siehe-auch-Hinweis auf die deutschen Vornamen gemacht. Dem fremdsprachigen Fürstenvornamen wird als Ordnungshilfe der Zusatz "Persönlicher Name" hinzugefügt.

4.10 Namen von Fürsten und Mitgliedern von Fürstenhäusern

§ 337 [RAK § 338]

2. Die Namen, die Territorien und die Fürstentitel werden in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt.

Zählungen werden in römischen Zahlzeichen mit Abschlußpunkt angesetzt.

Von fremdsprachigen Fürstenvornamen wird ein pauschaler Siehe-auch-Hinweis auf die deutschen Vornamen gemacht. Dem fremdsprachigen Fürstenvornamen wird als Ordnungshilfe der Zusatz "Persönlicher Name" hinzugefügt.

4.11 Namen geistlicher Würdenträger

§ 341 [RAK § 342]

1. Päpste werden unter ihrem Papstnamen in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt.

Dem Papstnamen werden als Ordnungshilfe die Bezeichnung "Papst" und die Zählung in römischen Zahlzeichen mit Abschlußpunkt hinzugefügt.

Von der lateinischen Form des Papstnamens wird ein pauschaler Siehe-auch-Hinweis auf die deutsche Form gemacht. Dem lateinischen Papstnamen wird als Ordnungshilfe der Zusatz "Persönlicher Name" hinzugefügt.

3. Gegenpäpste werden wie Päpste behandelt. Es wird jedoch in der Ordnungshilfe der weitere Zusatz "Gegenpapst" im Anschluß an die Zählung nach einem Komma hinzugefügt.

§ 342 [RAK § 343]

1. Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe, Äbte usw., Ordensmitglieder, Heilige und Selige werden im allgemeinen wie sonstige Personen ihrer Zeit behandelt. Sind sie unter ihrem persönlichen Namen anzusetzen, werden sie in der im Deutschen gebräuchlichsten Namensform angesetzt.

Von vorliegenden abweichenden Namensformen wird gemäß § 301,2 verwiesen.

5.1.1 Offizieller Name, Gebräuchlicher Name, Kurzform, Vorliegender Name, Genormter Name

§ 401

1. Körperschaften werden im allgemeinen unter ihrem offiziellen Namen angesetzt, sofern nicht die nachfolgenden Einzelbestimmungen anderes vorschreiben.

Für die Wahl der sprachlichen Form des Körperschaftsnamens gilt:

- a) Hat die Körperschaft einen offiziellen deutschen Namen, so wird sie unter diesem angesetzt.

Beispiele

<i>Offizielle Form</i>	<i>Ansetzung</i>
Verein Deutscher Bibliothekare e.V.	Verein Deutscher Bibliothekare
Deutsche Bundesbahn	Deutsche Bundesbahn

- b) Hat sie keinen offiziellen deutschen Namen und gehört der offizielle Name einer europäischen Sprache an, so wird sie unter diesem angesetzt.

Beispiele

<i>Offizielle Form</i>	<i>Ansetzung</i>
New York Institute of Technology	New York Institute of Technology
Società Italiana di Anatomia	Società Italiana di Anatomia

Von dem bzw. den von der Körperschaft gewöhnlich selbst gebrauchten Namen in Sprachen, die in der Sprachenreihe gemäß § 406,1 vor der Sprache stehen, in der der offizielle Name vorliegt, wird verwiesen. Von gebräuchlichen Namen in deutscher Sprache und in Sprachen, die in der Sprachenreihe gemäß § 406,1 vor der Sprache stehen, in der der offizielle Name vorliegt, wird verwiesen.

Beispiel

Ansetzung

Library of Congress <Washington,
DC>

Verweisung von

Kongreßbibliothek
<Washington, DC>

- c) Gehört der offizielle Name einer außereuropäischen Sprache an und liegt ein von der Körperschaft gewöhnlich selbst gebrauchter Name in einer europäischen Sprache vor, so wird im allgemeinen unter diesem angesetzt.

Beispiele

Vorlage

Journal of the Physical Society of Japan

Offizielle Form

Ñihon-Butsuri-Gakkai

Ansetzung

Physical Society of Japan

Liegen von der Körperschaft gewöhnlich selbst gebrauchte Namen in mehreren europäischen Sprachen vor, so wird für die Ansetzung der Name in derjenigen Sprache gewählt, die in der Sprachenreihe gemäß § 406,1 bzw., wenn keine der Sprachen zu den in § 406,1 aufgeführten gehört, gemäß § 406,2 am weitesten vorn steht.

Von dem offiziellen Namen sowie von gebräuchlichen Namen in deutscher Sprache und in Sprachen, die in der Sprachenreihe gemäß § 406,1 vor der Sprache stehen, in der ein von der Körperschaft gewöhnlich selbst gebrauchter Name vorliegt, wird verwiesen.

- d) Gehört der offizielle Name einer außereuropäischen Sprache an und liegt kein von der Körperschaft gewöhnlich selbst gebrauchter Name in

einer europäischen Sprache vor, so wird, falls es jedoch gebräuchliche Namen in einer europäischen Sprache gibt, für die Ansetzung der Name in derjenigen Sprache gewählt, die in der Sprachenreihe gemäß § 406,1 bzw., wenn keine der Sprachen zu den in § 406,1 aufgeführten gehört, gemäß § 406,2 am weitesten vorn steht.

Von dem offiziellen Namen wird verwiesen.

e) Trifft keine der Bestimmungen a) - d) zu, so wird unter dem offiziellen Namen in der außereuropäischen Sprache angesetzt.

Anm.: Die Ansetzung geschieht im allgemeinen in transkribierter Form. Nur bei Sprachen und Schriften, die in den allgemeinen Nachschlagewerken durchgehend transliteriert werden (z.B. das Serbische), wird gemäß den Transliterationstabellen der RAK-WB bzw. des DIN umgeschrieben. Von abweichenden Transliterationen bzw. Transkriptionen wird verwiesen.

Anm. 1: Zur Groß- und Kleinschreibung von Körperschaftsnamen vgl. § 117,6.

Anm. 2: Zu fehlenden Akzenten und diakritischen Zeichen in Körperschaftsnamen vgl. § 117,4.

Anm. 3: Zur Behandlung von Wortzusammensetzungen oder Folgen von Wörtern in Körperschaftsnamen, die entweder in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben oder durch Bindestriche verbunden werden müssen bzw. als unverbundene Wörter anzusetzen sind vgl. § 204; 208,2.

Anm. 4: Zur Behandlung von Wörtern in Körperschaftsnamen, deren Schreibweise bei einzelnen Buchstaben schwankt oder in sprachlich leicht voneinander abweichenden Formen auftreten vgl. § 205,1.

Anm. 5: Zur Behandlung von Abkürzungen und Folgen von Initialen und ähnlichen Buchstabenfolgen in Körperschaftsnamen vgl. §§ 201; 202.

Anm. 6: Zur Behandlung von Präfixen und Verwandtschaftsbezeichnungen bei Personennamen, geographischen Namen und sonstigen Eigennamen in Körperschaftsnamen vgl. §§ 208; 314; 316.

Anm. 7: Zur Behandlung von Zahlen, Symbolen und sonstigen Zeichen sowie Buchstaben aus nichtlateinischen Alphabeten in Formeln und Fachwörtern in Körperschaftsnamen vgl. §§ 206; 207.

Anm. 8: Zur Behandlung von typographischen Besonderheiten in Körperschaftsnamen vgl. §§ 117,2; 205,2 und 3.

Anm. 9: Satzzeichen des offiziellen Namens werden im allgemeinen unverändert übernommen. Anführungsstriche werden jedoch weggelassen; Schrägstriche werden durch Spatien oder, falls nach der geltenden Rechtschreibung erforderlich, durch Bindestriche ersetzt; Winkelklammern werden durch runde Klammern ersetzt.

2. Unter der Kurzform ihres offiziellen Namens werden jedoch folgende Körperschaften angesetzt:

Komsomol, NATO, Unesco, UNICEF.

Anm. 1: Zur Ansetzung unter der Kurzform bei Gebietskörperschaften vgl. § 440,2; bei Kongressen vgl. § 478,2; bei Religionsgemeinschaften vgl. §§ 462,3; 466,2.

Anm. 2: Zu den vorgeschriebenen Verweisungen von Kurzformen vgl. §§ 409,1; 411,2; 411,15; 416,c; 430,3,b,Anm.

3. Körperschaften, deren offizieller oder gewöhnlich von ihnen selbst gebrauchter Name nicht zu ermitteln ist und für die es auch keinen gebräuchlichen Namen gibt, werden unter der vorliegenden Namensform angesetzt.

Beispiel

Vorlage

Ethiopian Chamber of Commerce

Offizieller Name nicht zu ermitteln

Ansetzung

Ethiopian Chamber of Commerce

5.1.3 Mehrere offizielle Namen einer Körperschaft

§ 406

1. Führt eine Körperschaft gleichzeitig offizielle Namen in verschiedenen Sprachen, so wird im allgemeinen für die Ansetzung der Name in derjenigen Sprache gewählt, die in der Reihe deutsch, englisch, französisch, russisch, lateinisch, spanisch, italienisch am weitesten vorn steht.

Im Zweifelsfall gelten die in amtlichen Publikationen einer Gebietskörperschaft verwendeten Sprachen als amtlich und die in diesen Sprachen gebildeten Namen als offiziell.

Anm.: Zur Feststellung der amtlichen Sprachen vgl. "Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Auswärtigen Amt, 5300 Bonn".

2. Ist keine Sprache der aufgeführten Sprachenreihe vertreten, so wird der Name in einer europäischen Sprache gewählt, die im Alphabet der Sprachbezeichnungen voransteht; ist keine europäische Sprache vertreten, wird gemäß § 401,1 verfahren.

3. Bei neueren internationalen Körperschaften wird jedoch die englische Namensform gewählt, wenn diese bekannter als die deutsche ist.

Anm.: Bei internationalen Körperschaften ohne Beteiligung englischsprachiger Nationen wird im allgemeinen angenommen, daß der englische Name nicht bekannter als der deutsche ist. Dies gilt ggf. insbesondere für bilaterale Körperschaften und Körperschaften des Ostblocks.

4. Ortsgebundene internationale Körperschaften werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 401,1 jedoch in der Sprache desjenigen Landes angesetzt, in dem sie ihren Sitz haben, falls nicht eine anderssprachige Namensform gebräuchlicher ist.

5.1.4 Namensänderungen. Teilungen. Zusammenschlüsse

§ 407

1. Ändert sich der für die Einordnung maßgebliche Name einer Körperschaft, ohne daß damit eine einschneidende Änderung ihrer Funktion und bzw. oder ihrer Organisation verbunden ist, so werden alle Eintragungen unter den späteren Namen bzw. die spätere Namensform umgestellt.

Vom früheren Namen wird auf den späteren verwiesen.

Dem ersten Teil der Verweisung werden zweckmäßigerweise Erläuterungen analog zu § 189,4 hinzugefügt.

Im Zweifelsfall wird angenommen, daß es sich um keine einschneidende Änderung handelt.

Anm.: Dies gilt auch bei einer Änderung einer zu einem Körperschaftsnamen hinzugefügten Ordnungshilfe.

Beispiel

Ansetzung

Bundesanstalt für Straßenwesen <Bergisch-Gladbach >

Verweisung

Bundesanstalt für Straßenwesen <Köln>

[Ortssitz bis 1983]

s. Bundesanstalt für Straßenwesen <Bergisch-Gladbach >

2. Änderungen, Wegfall oder Hinzutreten von Artikeln, Präpositionen, Konjunktionen und ähnliche geringfügige Änderungen bei einem Körperschaftsnamen werden nicht als Namensänderungen, sondern als abweichende Namensformen behandelt.
3. Für Eintragungen unter Körperschaften, die zu bestehen aufgehört haben, gelten die Bestimmungen von § 632, 3.

§ 408

Bei Teilungen und Zusammenschlüssen von Körperschaften werden die früheren und die späteren Körperschaften getrennt angesetzt.

Bei Aufgehen (Eingliederung) einer Körperschaft in eine(r) andere(n) bzw. bei Ausgliederung (Abspaltung) einer Körperschaft aus (von) einer anderen, bei der jeweils ein Name weiterbesteht, wird für den weiterbestehenden Namen keine neue Ansetzung vorgenommen.

Anm.: Zur Form der Verweisung vgl. § 193,2, Anm.1.

5.1.5 Verweisungen von Körperschaftsnamen

Für die Bildung der Verweisungsformen gelten die Ansetzungsbestimmungen sinngemäß.

§ 409

2. Von den offiziellen Namen einer Körperschaft wird in folgenden Fällen verwiesen:

- a) Bei Körperschaften, die nach § 401,2 unter einer Kurzform ihres offiziellen Namens bzw. unter einer anderen Benennung angesetzt werden;
- b) bei Körperschaften, die nach § 402 unter einer normierten Namensform angesetzt werden;
- c) bei Körperschaften, die nach § 404,a unter Übergehung von am Anfang ihres Namens stehenden Wendungen juristischen Charakters angesetzt werden;

Anm.: Bei häufig vorkommenden übergangenen Wendungen juristischen Charakters werden statt Verweisungen pauschale Siehe-auch-Hinweise gemacht.
- d) bei Körperschaften, die nach § 407 unter einer vereinheitlichten Namensform angesetzt werden;
- e) bei Körperschaften, die nach § 401,1 nicht unter ihrem offiziellen Namen angesetzt werden.

§ 410

1. Bei Teilungen und Zusammenschlüssen von Körperschaften (vgl. § 408) wird von jedem Namen auf den bzw. die vorhergehenden und den bzw. die folgenden Namen gemäß § 193,2,Anm. 1 verwiesen.

Anm.: Werden Namenseintragungen gemacht, so sind die Verweisungen auf diesen anzugeben (vgl. § 193).

2. Bei Körperschaften, die nach einer Namensänderung infolge Teilung oder Zusammenschluß wieder ihren bzw. ihre alten Namen angenommen haben, wird die zwischenzeitliche Abweichung als einschneidende Änderung behandelt.

§ 411

1. Weicht ein Körperschaftsname von der gültigen Rechtschreibung ab, so wird von dem Namen in der gültigen Rechtschreibung verwiesen, wenn die Abweichungen an ordnungswichtiger Stelle stehen (vgl. §§ 204; 205, 1). Bei mehreren gültigen Rechtschreibformen wird von der nicht berücksichtigten Form verwiesen.

Anm.: Auf die Verweisung von der offiziellen Namensform wird verzichtet, wenn im Deutschen ein Körperschaftsname nach den Bestimmungen des § 204 abweichend von seiner offiziellen Form angesetzt wird.

Beispiele

<i>Offizielle Form</i>	<i>Ansetzung</i>	<i>Verweisung von</i>
Soil-Science Society of America	Soil Science Society of America	Soil-Science Society of America
<i>aber:</i>		/
Deutscher Brauer Bund	Deutscher Brauer-Bund	---

9. Von den nicht berücksichtigten offiziellen Namen einer Körperschaft (vgl. § 406) wird stets verwiesen.
10. Stehen am Anfang eines Körperschaftsnamens (auch nach einem bestimmten oder unbestimmten Artikel) Gebietskörperschafts- bzw. andere Zugehörigkeitsadjektive, von Titulaturen abgeleitete Adjektive bzw. Adverbien oder

sonstige Bestandteile, die erfahrungsgemäß beim Zitieren leicht übergangen werden, so wird von der um diese Bestandteile verkürzten Namensform verwiesen.

Diese Bestimmung gilt auch für Verweisungsformen.

Anm. 1: Andere Zugehörigkeitsadjektive, die erfahrungsgemäß beim Zitieren leicht übergangen werden, sind z.B. "federal", "kommunal", "national", "regional", "staatlich", "städtisch" und deren Entsprechungen in anderen Sprachen.

Anm. 2: Sonstige Bestandteile, die erfahrungsgemäß beim Zitieren leicht übergangen werden, sind z.B. das Wort "state" sowie substantivisch am Anfang von Körperschaftsnamen genannte Namen von Gebietskörperschaften.

Anm. 3: Auf die Verweisung wird verzichtet, wenn nach der Übergehung der übrige Name nur noch aus einem oder mehreren Gattungsbegriffen besteht.

Beispiele

Ansetzung

Verweisung von

State Historical Society of Wisconsin	Historical Society of Wisconsin
New York Institute of Technology	Institute of Technology <New York, NY>
Massachusetts Historical Society	Historical Society <Massachusetts>

aber:

Deutsche Bücherei <Leipzig>

15. Von gebräuchlichen Abkürzungen, Folgen von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolgen wird verwiesen, sofern die Körperschaft nicht gemäß § 401,2 unter der Kurzform angesetzt wird.

Anm.: Zur Verwendung von Ordnungshilfen vgl. § 416,c.

5.1.6.1 Allgemeines

§ 412

1. Gleiche Namen verschiedener Körperschaften werden durch Ordnungshilfen unterschieden, wenn diese durch die Regeln vorgeschrieben sind.
2. Unterscheidet sich eine Ansetzungsform von einer anderen Ansetzungsform nur dadurch, daß die eine nach den Regeln eine Ordnungshilfe erhält, so wird der anderen keine Ordnungshilfe hinzugefügt.
Unterscheidet sich eine Ansetzungsform von einer Verweisungsform nur durch eine Ordnungshilfe bei dieser, so erhält die Ansetzungsform keine Ordnungshilfe.
Stimmt eine Ansetzungsform mit einer Verweisungsform überein, so erhält nur diese eine Ordnungshilfe.

Anm.: Zur Ansetzung der Ordnungshilfen vgl. §§ 417 – 425.

5.1.6.2.1 Sitz als Ordnungshilfe bei Namen ortsgebundener Körperschaften

§ 413

1. Ortsgebundene Körperschaften erhalten, wenn möglich, den Ort ihres Sitzes als Ordnungshilfe, es sei denn, daß dieser schon im Namen enthalten ist. Auch Ortsteilbezeichnungen und frühere Ortssitze gelten als enthaltener Ortssitz.

Anm.: Ortsgebundene Körperschaften sind:

- a) alle lokalen Organisationen, z.B. Vereine und Verbände eines Ortes;
- b) alle Körperschaften, zu deren wesentlichem Bestand eine ortsfeste Einrichtung gehört;
- c) alle Körperschaften, die einer gemäß a) oder b) ortsgebundenen Körperschaft unterstellt oder zugehörig sind.

Eine ortsfeste Einrichtung haben im allgemeinen Akademien, Hochschulen und ihre Einrichtungen, Theater, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Schulen, Bibliotheken, Archive, Museen, Observatorien, Versuchs- und Forschungsanstalten, Institute, Botanische und Zoologische Gärten, Krankenhäuser, Kliniken, Heilanstalten, Heime, Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Banken, Versicherungsanstalten und -gesellschaften.

Als ortsgebundene Körperschaften werden im allgemeinen auch Körperschaften behandelt, deren Name folgende Begriffe enthält: Anstalt, Büro, Institut, Kasse, Sekretariat, Stätte, Stelle, Zentrale, Zentrum und die ihnen entsprechenden fremdsprachigen Benennungen. Dies gilt auch für Zusammensetzungen (z.B. Arbeitsstelle, Sparkasse).

Beispiele

Offizielle Form

Istituto di Studi Romani

Museum für Hamburgische
Geschichte

Ansetzung

Istituto di Studi Romani<Rom>

Museum für Hamburgische
Geschichte

5.1.6.2.2 Region als Ordnungshilfe bei Namen nicht ortsgebundener Körperschaften

§ 414

1. Nicht ortsgebundene Körperschaften erhalten in der Regel nur dann eine Ordnungshilfe, wenn derselbe Name von verschiedenen Körperschaften benutzt wird oder wenn es sonst zur Charakterisierung zweckmäßig erscheint.

Anm.: Nicht ortsgebundene Körperschaften sind alle nicht lokalen Personenvereinigungen und Vereinigungen von Körperschaften selbst, z.B. Gesellschaften, Vereine, Verbände, berufsständische Kammern, zu deren wesentlichem Bestand keine ortsfeste Einrichtung gehört. Als nicht ortsgebundene Körperschaften werden im allgemeinen auch nicht lokale Körperschaften behandelt, deren Name folgende Begriffe enthält: Arbeitsbereich, Ausschuß, Bund, Gemeinschaft, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gruppe, Klub, Komitee, Kommission, Kreis, Kuratorium, Rat, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung und die ihnen entsprechenden fremdsprachigen Benennungen. Das gilt auch für Zusammensetzungen (z.B. Arbeitskreis, Berufs-genossenschaft).
Zu untergeordneten Körperschaften, deren Name diese Begriffe enthalten vgl. auch § 413,1,Anm.

5.1.6.2.4 Ordnungshilfen bei Verweisungen von Körperschafts- namen

§ 416 [RAK § 417]

Bei Verweisungen von Körperschaftsnamen gelten noch folgende Sonderregeln:

- a) Um regionale Begriffe verkürzte Namensformen nicht ortsgebundener Körperschaften, von denen verwiesen wird, erhalten im allgemeinen den regionalen Begriff in substantivischer Form als Ordnungshilfe.
- b) Gleiche Verweisungsformen erhalten im allgemeinen Ordnungshilfen.
- c) Folgen von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolgen erhalten im allgemeinen keine Ordnungshilfe.
Wenn von ihnen auf verschiedene Auflösungen verwiesen wird, und diesen eine Ordnungshilfe hinzugefügt wird, werden zusätzlich Verweisungen von den Folgen von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolgen mit der Ordnungshilfe gemacht.
- d) Verweisungsformen, die aus Folgen von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolgen und anderen Begriffen bestehen, werden nach den allgemeinen Regeln behandelt.

5.1.6.3 Ansetzung der Ordnungshilfen

§ 418 [RAK § 419]

3. Weicht der vorliegende Ortsname von der für die Ansetzung als Ordnungshilfe maßgeblichen Form im ersten Buchstaben ab, so wird mit dem vorliegenden Ortsnamen als Ordnungshilfe verwiesen, wenn er an ordnungswichtiger Stelle steht.

§ 419 [RAK § 420]

1. Bei Körperschaften, die am Schluß ihres offiziellen Namens eine Ortsteilbezeichnung ohne Hauptort

oder

einen Teil eines Ortsdoppelnamens

oder

eine Ortsangabe eines früheren Sitzes haben,

die nach § 404,c nicht als Bestandteil des Namens zu behandeln sind, wird jedoch gegebenenfalls der Ortsteil ohne Hauptort oder der Teil des Ortsdoppelnamens bzw. der frühere Ortssitz als Ordnungshilfe hinzugefügt.

Ist der Ortsteil oder der Teil des Ortsdoppelnamens mit einem anderen Ort bzw. Ortsteil namensgleich, so wird diesem Ortsteil der Hauptort ohne weitere Angaben, dem Teil des Ortsdoppelnamens der gesamte Ortsdoppelname, durch Komma, Spatium getrennt, als weiterer Bestandteil in der Ordnungshilfe hinzugefügt.

Frühere Ortssitze werden nach den Bestimmungen der §§ 418 und 421 behandelt.

2. Von dem Namen mit dem Hauptort, mit dem Ortsdoppelnamen bzw. mit dem jetzigen Ortssitz als Ordnungshilfe wird verwiesen. Dem Hauptort wird der Ortsteil mit Bindestrich hinzugefügt, wenn der Hauptort allein zur Unterscheidung verschiedener Körperschaften nicht ausreicht.

5.2.1 Allgemeines

§ 426 [RAK § 427]

2. Sie werden entweder selbständig (vgl. § 429) oder unselbständig (vgl. § 430) angesetzt.

Anm.: Untergeordnete Körperschaften, die nicht selbständig, sondern als Abteilung einer übergeordneten angesetzt werden, bilden zusammen mit der übergeordneten Körperschaft eine eigene Körperschaft.

5.2.2.1 Nicht zu berücksichtigende Bestandteile des Namens

§ 428 [RAK § 429]

1. Bei der Ansetzung des Namens der untergeordneten Körperschaft, die *einer* anderen Körperschaft unterstellt oder zugehörig ist, wird der in ihrem Namen enthaltene Name der übergeordneten Körperschaft im allgemeinen sowohl bei selbständiger als auch bei unselbständiger Ansetzung weggelassen.

Der Name der übergeordneten Körperschaft wird jedoch im Namen der untergeordneten beibehalten, wenn

- a) der Name der übergeordneten Körperschaft mit dem der untergeordneten nach der geltenden Rechtschreibung in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben werden kann;
- b) nur Teile des Namens der übergeordneten Körperschaft im Namen der untergeordneten enthalten sind, aus denen nicht hervorgeht, daß es sich um eine Körperschaft handelt.

2. Von der Namensform unter Einschluß des Namens der übergeordneten Körperschaft wird verwiesen.

Anm.: Zur Behandlung von Namensbestandteilen, die stets bei der Ansetzung weggelassen werden, vgl. §§ 403 - 405.

5.2.2.2 Selbständige Ansetzung

§ 429 [RAK § 430]

2. Vom Namen der übergeordneten Körperschaft mit der untergeordneten als Abteilung wird verwiesen.

5.2.2.3 Unselbständige Ansetzung

§ 430 [RAK § 431]

3. Vom Namen der untergeordneten Körperschaft wird verwiesen,

- a) unter Einschluß des Namens der übergeordneten Körperschaft, wenn der Name der untergeordneten Körperschaft mit einem Begriff gebildet ist, der keine Unterordnung zum Ausdruck bringt (vgl. Ziffer 1,a);

Anm.: Auf die Verweisung wird verzichtet,

- a) wenn die übergeordnete Körperschaft am Anfang des Namens der untergeordneten Körperschaft als Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge genannt ist, die mit dem folgenden Wort des Namens der untergeordneten Körperschaft nicht ein Ordnungswort bildet;
- b) der Name der übergeordneten Körperschaft mit dem der untergeordneten Körperschaft genitivisch oder präpositional verbunden ist.

- b) ohne den Namen der übergeordneten Körperschaft, wenn ihr Name mit Begriffen gebildet ist, die häufig eine Unterordnung zum Ausdruck bringen (vgl. Ziffer 1,c).

Anm.: Von gebräuchlichen Abkürzungen, Folgen von Initialen bzw. ähnlichen Buchstabenfolgen und Kurzformen des Namens der untergeordneten Körperschaft wird gleichfalls verwiesen.

Beispiel

NABD

s. Deutsches Institut für Normung / Normenausschuß Bibliotheks- und Dokumentationswesen

§ 432 [RAK § 433]

2. Von der mit sämtlichen Zwischenstufen gebildeten Form des Namens wird verwiesen.

3. Die Zwischenstufen werden jedoch nicht übergangen, wenn sie zur eindeutigen oder vollständigen Benennung der untergeordneten Körperschaft unerlässlich sind.

Von der ohne Zwischenstufen gebildeten Form des Namens wird verwiesen, wenn in Zweifelsfällen Zwischenstufen bei der Ansetzung berücksichtigt worden sind.

5.2.3 Körperschaften, die mehreren Körperschaften unterstellt oder zugehörig sind

§ 433 [RAK § 434]

1. Körperschaften, die zwei oder mehreren Körperschaften direkt unterstellt oder zugehörig sind, werden im allgemeinen selbständig angesetzt.

Anm.: Zur Ansetzung von Körperschaften, die von einer Körperschaft zu einer anderen entsandt, delegiert oder abgestellt sind, vgl. jedoch § 434, 5.

3. Von den Namen aller übergeordneten Körperschaften mit der untergeordneten als Abteilung wird verwiesen. Dabei werden die im Namen der untergeordneten Körperschaft gegebenenfalls enthaltenen Namen der übergeordneten Körperschaften im allgemeinen weggelassen. Sie werden jedoch beibehalten, wenn der Name der untergeordneten Körperschaft durch einen Begriff wie z.B. "gemeinsam" und entsprechende fremdsprachige Benennungen die Zugehörigkeit zu mehreren Körperschaften ausdrückt.
4. Vom Namen der untergeordneten Körperschaft unter Einschluß des Namens der übergeordneten Körperschaften wird verwiesen, wenn die übergeordneten Körperschaften am Anfang des Namens der untergeordneten Körperschaft als Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolgen genannt sind, die mit dem folgenden Wort des Namens der untergeordneten Körperschaft ein Ordnungswort bilden.

§ 434 [RAK § 435]

4. Vom Namen der untergeordneten Körperschaft unter Einschluß des Namens der übergeordneten Körperschaften wird verwiesen, wenn die übergeordneten Körperschaften am Anfang des Namens der untergeordneten Körperschaft als Folgen von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolgen genannt sind, die mit dem folgenden Wort des Namens der untergeordneten Körperschaft ein Ordnungswort bilden.

5. Körperschaften, die von einer Körperschaft zu einer anderen entsandt, delegiert oder abgestellt sind, werden bei dieser als Abteilung angesetzt. Vom Namen der entsendenden Körperschaft mit der untergeordneten als Abteilung wird verwiesen, wenn die entsendende Körperschaft in der Vorlage genannt ist.

5.2.4 Exekutiv- und Informationsorgane

§ 435 [RAK § 436]

1. Exekutivorgane, wie z.B. Vorstand, Sekretariat, und Informationsorgane, wie z.B. Pressestelle, Information Service, die eine Körperschaft als Ganzes vertreten bzw. in ihrem Namen sprechen, werden im allgemeinen nicht als deren Abteilung angesetzt; ihre Veröffentlichungen gelten als Veröffentlichungen der Körperschaft selbst.

Ausnahmen werden gemacht bei Körperschaften, von denen eine Vielzahl von Werken vorliegt.

Anm.: Zur Behandlung von Exekutiv- und Informationsorganen einer Gebietskörperschaft bzw. einer Religionsgemeinschaft vgl. §§ 451; 470.

2. Bei großen internationalen Körperschaften werden sie jedoch als Abteilung ihrer Körperschaft angesetzt.

Anm.: Als große internationale Körperschaft gelten z.B. die United Nations und ihre Unterorganisationen.

5.2.5 Unbestimmte Gruppen von Körperschaften. Sammlungen ohne körperschaftliche Organisation

§ 437 [RAK § 438]

1. Sammlungen von Büchern, Gemälden und dgl. einer Körperschaft, für die keine eigene körperschaftliche Organisation besteht, werden im allgemeinen unter dem Namen der Körperschaft angesetzt, zu der sie gehören.

Anm.: Im Zweifelsfall wird angenommen, daß solche Sammlungen keine eigene körperschaftliche Organisation haben.

2. Sie werden jedoch als Abteilung der Körperschaft, zu der sie gehören, angesetzt, wenn sie einen selbständig zitierbaren Namen haben.
Vom selbständig zitierbaren Namen wird verwiesen.

Beispiele

<i>Vorlage</i>	<i>Ansetzung</i>	<i>Verweisung von</i>
Lehrbuchsammlung der Stadt- und Universitäts- bibliothek Frankfurt am Main	Stadt- und Universitäts- bibliothek <Frankfurt, Main>	---
Brentano-Sammlung der Universitätsbibliothek Mainz	Universitätsbibliothek <Mainz> / Brentano- Sammlung	Brentano-Sammlung <Mainz>

5.3.1.1 Offizieller Name. Konventioneller Name. Sprachform

§ 440 [RAK § 441]

1. Gebietskörperschaften werden unter ihrem offiziellen Namen angesetzt, sofern nicht die nachfolgenden Einzelbestimmungen anderes vorschreiben.

Anm.: Zur Behandlung feststehender, zum Namen gehörender Präfixe und Verwandtschaftsbezeichnungen bei Gebietskörperschaften vgl. § 208, 3. Das Attribut "Sankt" und entsprechende fremdsprachige Benennungen bilden bei offizieller Schreibung mit Bindestrich oder mit Apostroph ohne nachfolgendes Spatium mit dem nachfolgenden Namen ein Wort, bei Schreibung mit Spatium zwei Ordnungswörter.

2. Ist für eine Gebietskörperschaft eine geographische oder eine andere konventionelle Benennung bzw. eine Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge gebräuchlich, so wird diese verwendet.

Anm.: Zur Behandlung einer Folge von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolge vgl. § 202, 3.

3. Gebietskörperschaften werden im allgemeinen in der im Deutschen gebräuchlichsten Namensform angesetzt.

Diese Bestimmung gilt auch für eine geographische oder andere konventionelle Benennung und für eine Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge.

4. Von geographischen und anderen konventionellen Benennungen und Folgen von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolgen in der amtlichen Sprache bzw. den amtlichen Sprachen des Gebiets wird verwiesen.

Diese Bestimmung gilt auch für den bzw. die offiziellen Namen der Gebietskörperschaft.

5. Von vorliegenden Benennungen, die bei der Ansetzung nicht berücksichtigt wurden, wird verwiesen. Ausgenommen sind Verweisungen von Benennungen, die mit allgemeinen Gattungsbegriffen wie "Land", "Stadt" und dgl. beginnen.

6. Zur Ermittlung der im Deutschen gebräuchlichsten Namensform sind folgende Nachschlagewerke in der angegebenen Reihenfolge in der jeweils neuesten Auflage bzw. deren jeweils neuester Nachtrag oder neueste Ergänzung verbindlich:

a) Müllers großes deutsches Ortsbuch

Gemeindeverzeichnis für die Hauptwohngebiete der Deutschen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland / bearb. von Gerhard Reichling

b) Duden. Wörterbuch der geographischen Namen. Europa (ohne Sowjetunion)

c) Meyers Enzyklopädisches Lexikon und die Brockhaus-Enzyklopädie

d) Knaurs großer Weltatlas

Anm.: Als weitere Hilfsmittel können noch das "Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland / hrsg. vom Auswärtigen Amt" und die Standardschlagwortliste der Deutschen Bibliothek herangezogen werden.

e) Gebietskörperschaften in Sprachen mit nichtlateinischen Schriften werden gleichfalls nach den genannten Nachschlagewerken angesetzt. Sind sie dort nicht enthalten, erfolgt die Ansetzung nach Speziallexika.

Anm.: Die Ansetzung geschieht im allgemeinen in transkribierter Form. Nur bei Sprachen und Schriften, die in den allgemeinen Nachschlagewerken durchgehend transliteriert werden (z.B. das Serbische), wird gemäß den Transliterationstabellen der RAK-WB bzw. des DIN umgeschrieben. Von abweichenden Transliterationen bzw. Transkriptionen wird verwiesen.

5.3.1.3 Orte, Ortsteile

§ 442 [RAK § 443]

1. Orte und Ortsteile, deren offizieller Name mit dem selbständigen Wort "Bad" oder ähnlichen Benennungen, z.B. "Seebad", "Kurort" oder vergleichbaren fremdsprachigen Benennungen beginnt, werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 440 unter dem um dieses Wort verkürzten Namen angesetzt.

Anm. 1: Für Gliedstaaten und Verwaltungsbezirke, die nach einem solchen Ort benannt sind, gelten die gleichen Bestimmungen.

Anm. 2: Diese Bestimmungen gelten nicht für andere Körperschaften, in deren Name eine derartige Benennung enthalten ist.

Von den übergangenen Bezeichnungen wird ein pauschaler Siehe-auch-Hinweis gemacht.

5.3.1.4 Verfassungs- und Statusänderungen. Namensänderungen, ... Teilungen. Zusammenschlüsse. Exilregierungen

§ 444 [RAK § 445]

1. Bei Gebietskörperschaften, die unter einer geographischen oder anderen konventionellen Benennung angesetzt werden, haben Verfassungs- und Statusänderungen allein keine Änderung des für die Einordnung maßgeblichen Namens zur Folge.

Anm.: Bleibt der Name einer Gebietskörperschaft über lange Zeit unverändert, dann kann er durch eine Ordnungshilfe mit Zeitangaben und/oder erläuternden Zusätzen im allgemeinen in deutscher Sprache differenziert werden.

Ändert sich der für die Einordnung maßgebliche Name einer Gebietskörperschaft, ohne daß damit zugleich eine einschneidende Änderung des Gebietsstandes und bzw. oder Verfassungs- und Statusänderungen verbunden sind, so werden alle Eintragungen unter den späteren Namen, bzw. die spätere Namensform umgestellt.

Vom früheren Namen wird auf den späteren verwiesen. Dem ersten Teil der Verweisung werden zweckmäßigerweise Erläuterungen analog zu § 189,4 hinzugefügt. Im Zweifelsfall wird angenommen, daß es sich um keine einschneidende Änderung handelt.

Beispiele

Ceylon
s. Sri Lanka

Chemnitz
s. Karl-Marx-Stadt

aber:

Sowjetunion
früher s. Rußland

Rußland
später s. Sowjetunion

2. Kolonien, Protektorate, Provinzen und dgl. und die aus ihnen hervorgegangenen selbständigen Staaten werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 440 unter einem einheitlichen Namen angesetzt. Dasselbe gilt im umgekehrten Falle.

Anm.: Zur Unterscheidung gleichnamiger Gebietskörperschaften vgl. §§ 446; 447.

Beispiele

Ansetzung

Kamerun

Bayern

Verweisung von

Kamerun <Schutzgebiet>
Kamerun <Mandatsgebiet>
Cameroun <Territoire sous Mandat >

Bayern <Herzogtum>
Bayern <Kurfürstentum>
Bayern <Königreich >

§ 445 [RAK § 446]

1. Bei Teilungen und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften werden die früheren und späteren Einheiten getrennt angesetzt.

Anm. 1: Zur Unterscheidung gleichnamiger Gebietskörperschaften vgl. §§ 446; 447.

Anm. 2: Bei Aufgehen (Eingliederung, Eingemeindung) einer Gebietskörperschaft in eine(r) anderen bzw. bei Ausgliederung (Abspaltung) ein Name weiterbesteht, wird für den weiterbestehenden Namen keine neue Ansetzung vorgenommen.
Zu Verweisungen vgl. § 193, 2, Anm. 1.

Anm. 3: Die einzeln auftretenden Gemeinschaften der "Europäischen Gemeinschaften" werden als Abteilungen der Europäischen Gemeinschaften angesetzt, vgl. § 448, 1.

Beispiele

Korea
später s. Korea <Demokratische Volksrepublik>
später s. Korea <Republik>

Osmanisches Reich
später s. Türkei

Türkei
früher s. Osmanisches Reich

Pakistan
später s.a. Bangladesch

Bangladesch
früher s.a. Pakistan

Bonn
früher s.a. Godesberg

Godesberg
später s.a. Bonn
später s. Bonn-Godesberg

Europäische Gemeinschaften / Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Europäische Gemeinschaften / Europäische Atomgemeinschaft

Europäische Gemeinschaften / Europäische Gemeinschaft für Kohle und
Stahl / Hohe Behörde

aber:

Europäische Gemeinschaften / Parlament

Anm.: Unterscheiden sich zwei Orte nur dadurch, daß der eine in einem Wort, der andere in zwei mit Bindestrich verbundenen Wörtern geschrieben wird, so gelten sie nicht als namensgleich.
Unterscheiden sie sich aber dadurch, daß der eine in zwei unverbundenen, der andere in zwei mit einem Bindestrich verbundenen Wörtern geschrieben wird, so gelten sie nicht als namensgleich.
Ortsnamen, die sich nur durch diakritische Zeichen oder durch Schreibung mit bzw. ohne Bindestrich unterscheiden, gelten als namensgleich.

2. Bei Gliedstaaten und Verwaltungsbezirken, die von anderen gleichnamigen Gebietskörperschaften unterschieden werden sollen, wird gegebenenfalls der gemäß § 441,1 bei der Namensansetzung übergangene, die Art der Einheit bezeichnende Ausdruck in einer gebräuchlichen deutschen Bezeichnung, bzw. sofern es eine solche nicht gibt, in der Originalsprache, als Ordnungshilfe hinzugefügt.

Anm.: Zur Ermittlung von Verwaltungseinheiten sind unter anderem folgende Nachschlagewerke heranzuziehen:

- a) Behörden- und Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland / hrsg. von Klaus Müller
- b) Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland / hrsg. von Willy Weber
- c) RSWK, Liste der Homonymenzusätze bei Verwaltungseinheiten.

3. Bei Staaten und Gliedstaaten, die von anderen gleichnamigen Gebietskörperschaften unterschieden werden sollen, wird im allgemeinen anstelle der genauen Bezeichnung des Verfassungsstatus nur eine allgemeine, Verfassungsänderungen nicht berücksichtigende charakterisierende Bezeichnung im allgemeinen in deutscher Sprache als Ordnungshilfe hinzugefügt.

4. Sonstige unterscheidende Zusätze, die als Ordnungshilfe hinzugefügt werden, werden nach den Bestimmungen der §§ 417 - 425 angegeben.

Beispiele

Offizielle Form

Neustadt bei Coburg
Neustadt an der Donau

Ansetzung

Neustadt <Coburg>
Neustadt Donau

Neustadt / Dosse
Neustadt, Kreis Hochschwarzwald
Neustadt am Rennsteig

Neustadt <Dosse>
Neustadt <Hochschwarzwald >
Neustadt <Rennsteig>

Darmstadt
Landkreis Darmstadt
Regierungsbezirk Darmstadt

Darmstadt
Darmstadt <Landkreis >
Darmstadt <Regierungsbezirk >

Offenbach am Main
Landkreis Offenbach

Offenbach <Main >
Offenbach <Landkreis >

Pommern (Mosel)
Provinz Pommern

Pommern <Mosel >
Pommern

Fürstentum Monaco
Monaco

Monaco
Monaco <Stadt>

5.3.2.1 Allgemeines

§ 448 [RAK § 449]

1. Ein Organ einer Gebietskörperschaft wird unter seinem amtlichen Namen unter Beachtung der Bestimmungen des § 401,1 als deren Abteilung angesetzt.

2. Vom amtlichen Namen des Organs wird, gegebenenfalls in Form einer Pauschalverweisung, verwiesen.

Anm.: Zur Ermittlung der amtlichen Namen sind die einschlägigen Staatshandbücher heranzuziehen.

3. Bei einem Organ einer Gebietskörperschaft, das als Organ einer anderen Gebietskörperschaft aufgefaßt werden kann, wird von dem Namen der anderen Gebietskörperschaft mit dem Organ als Abteilung verwiesen.

§ 449 [RAK § 450]

1. Bei der Ansetzung eines Organs einer Gebietskörperschaft werden im allgemeinen Zwischenstufen übergangen (vgl. auch § 432).

2. Von der mit sämtlichen Zwischenstufen gebildeten Form des Namens wird im allgemeinen verwiesen.

3. Die Zwischenstufen werden jedoch nicht übergangen, wenn sie zur eindeutigen und vollständigen Benennung des Organs unerlässlich sind.
Von der ohne Zwischenstufen gebildeten Form des Namens wird verwiesen, wenn in Zweifelsfällen Zwischenstufen bei der Ansetzung berücksichtigt worden sind.

4. Organisationseinheiten eines Organs einer Gebietskörperschaft werden nach den allgemeinen Regeln angesetzt. Das gilt auch für Organisationseinheiten, die mit Begriffen wie 'Abteilung', 'Referat' und dgl. oder mit entsprechenden fremdsprachigen Benennungen gebildet sind. Diese werden im allgemeinen als Abteilung des Organs angesetzt, es sei denn, daß ihr Name nur aus Zahlen oder Buchstaben bzw. aus Kombinationen beider besteht, die lediglich den Zweck haben, die Einordnung der Organisationseinheit innerhalb des Behördenaufbaus zu kennzeichnen.

Beispiel

Offizielle Form

Deutscher Bundestag, Verwaltung, Abteilung Wissenschaftliche Dokumentation

Ansetzung

Deutschland <Bundesrepublik> / Bundestag / Abteilung Wissenschaftliche Dokumentation

Vw.

Deutschland <Bundesrepublik> / Bundestag / Hauptabteilung Wissenschaftliche Dienste / Abteilung Wissenschaftliche Dokumentation

5. Wird auf die Ansetzung einer unselbständig als Abteilung anzusetzenden Organisationseinheit verzichtet, wird von der mit der Abteilung gebildeten Form des Namens verwiesen.

5.3.2.2 Spitzenorgane, Exekutiv- und Informationsorgane

§ 451 [RAK § 452]

1. Spitzenorgane ohne Ressortbegriff einschließlich der Exekutiv- und Informationsorgane sowie der Vertretungskörperschaften, die eine Gebietskörperschaft als Ganzes vertreten bzw. in ihrem Namen sprechen, werden im allgemeinen als Abteilung der Gebietskörperschaft angesetzt. Auf eine Ansetzung als Abteilung der Gebietskörperschaft kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) bei regionalen Verwaltungseinheiten, die keine Staaten oder Gliedstaaten sind (z.B. Bezirke, Kreise, Regierungsbezirke);
- b) bei lokalen Verwaltungseinheiten (z.B. Städte, Gemeinden).

Ihre Veröffentlichungen gelten in diesem Falle als Veröffentlichungen der Gebietskörperschaft selbst.

Anm.: Städte, die gleichzeitig Staaten bzw. Gliedstaaten sind, werden wie Staaten bzw. Gliedstaaten behandelt.

2. Organe, die nach der Ausnahmeregel von Ziffer 1 nicht als Abteilung der Gebietskörperschaft angesetzt werden, werden dann jedoch als Abteilung der Gebietskörperschaft angesetzt, wenn ihnen Körperschaften unterstellt oder zugehörig sind, die als Abteilung dieser Organe anzusetzen sind.
3. Bei Anwendung der Ausnahmeregel von Ziffer 1 wird vom Namen des nicht berücksichtigten Organs in seiner selbständigen Form und als Abteilung der Gebietskörperschaft verwiesen.
Ist nach den Bestimmungen von Ziffer 2 das Organ nur wegen einer ihm unterstellten oder zugehörigen Körperschaft berücksichtigt worden, so wird ein Siehe-auch-Hinweis auf die Körperschaft als Ganzes gemacht (vgl. auch § 435, 4).

Anm.: Gegebenenfalls wird anstelle der Verweisung von der selbständigen Namensform eine Pauschalverweisung gemacht.

4. Exekutiv- und Informationsorgane eines Organs einer Gebietskörperschaft werden im allgemeinen nach den Bestimmungen von § 435 behandelt; zur Behandlung von Exekutiv- und Informationsorganen von Gesamt- und Teilstreitkräften eines Landes vgl. jedoch § 454,2.

Anm.: Bei Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Mitgliedern der Regierung von Staaten, Gliedstaaten, Protektoraten, Kolonien sowie bei Spitzenorganen supranationaler Organisationen kann eine Körperschaftsnamensübersicht gemäß § 193,2, Anm. 3 gemacht werden. Auf dieser werden die Amtsträger chronologisch unter Hinzufügung ihrer Amtszeit aufgeführt.

Beispiel

Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Weitere Informationen siehe ggf. unter dem jeweiligen Amtsträger

1949 - 1953 s.a. Niklas, Wilhelm
1953 - 1959 s.a. Lübke, Heinrich
1959 - 1965 s.a. Schwarz, Werner
1965 - 1969 s.a. Höcherl, Hermann
1969 - 1983 s.a. Ertl, Josef
1983 - s.a. Kiechle, Ignaz

5.3.2.3 Organe einer Besatzungs- oder Kolonialmacht

§ 452 [RAK § 453]

1. Die Organe einer Besatzungs- oder Kolonialmacht werden als Abteilung der besetzten bzw. der abhängigen Gebietskörperschaft angesetzt.
Von der Besatzungs- oder Kolonialmacht mit den betreffenden Organen als Abteilung wird verwiesen.
2. Kommen sie in den amtlichen Veröffentlichungen für das betreffende Gebiet mit einer Bezeichnung in dessen Sprache vor, so wird unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 diese verwendet.
3. Liegt keine solche Bezeichnung vor, so wird unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 die Sprache der Besatzungs- bzw. Kolonialmacht verwendet.

Anm.: Für Teilgebiete einer Gebietskörperschaft zuständige Organe größerer, aus mehreren Teilgebieten bestehender Gebietskörperschaften werden als Organe der größeren Gebietskörperschaft angesetzt, wenn eindeutig festgestellt werden kann, daß es sich um Organe der größeren Gebietskörperschaft handelt. In Zweifelsfällen erfolgt die Ansetzung unter dem Teilgebiet.
Von der Ansetzungsform als Organ des Teilgebiets wird verwiesen.

Beispiele

Ansetzung

Deutschland <Deutsches Reich> / Ministerium für Elsaß-Lothringen

Verweisung von

Elsaß-Lothringen / Ministerium

Ansetzung

Deutschland <Deutsches Reich> / Reichskommissar für das Saarland

Verweisung von

Saarland / Reichskommissar

5.3.2.4 Diplomatische Vertretungen

§ 453 [RAK § 454]

1. Diplomatische Vertretungen werden im allgemeinen unter ihrem offiziellen Namen unter Beachtung der Bestimmungen des § 401,1 als Abteilung ihres Staates angesetzt.

5.3.3.1 Allgemeines

§ 457 [RAK § 458]

2. Vom Namen der Gebietskörperschaft mit der nicht als Organ geltenden Körperschaft als Abteilung wird bei Bedarf verwiesen.

Anm.: Vom Namen einer Gebietskörperschaft mit einer Körperschaft, die dieser Gebietskörperschaft nicht unterstellt oder zugehörig ist, aber als Organ dieser Gebietskörperschaft aufgefaßt werden kann, wird bei Bedarf ebenfalls verwiesen.

§ 458 [RAK § 459]

1. Eine nicht als Organ einer Gebietskörperschaft geltende Körperschaft, die einem Organ einer Gebietskörperschaft unterstellt oder zugehörig ist und die nach den Bestimmungen des § 430, 1, a als Abteilung einer übergeordneten Körperschaft anzusetzen ist, wird jedoch als Abteilung des Organs angesetzt.

Eine nicht als Organ einer Gebietskörperschaft geltende Körperschaft, die einem Organ einer Gebietskörperschaft unterstellt oder zugehörig ist, wird selbständig angesetzt, wenn sie mit dem Namen des übergeordneten Organs in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben werden kann (vgl. auch §§ 428, 1, b; 429, 1, b).

Von der unselbständigen Form wird verwiesen.

5.4.1.1 Offizieller Name. Konventioneller Name. Sprachform

§ 462 [RAK § 463]

1. Religionsgemeinschaften werden im allgemeinen unter ihrem offiziellen Namen unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 angesetzt.

2. Regionale und lokale Einheiten einer Religionsgemeinschaft werden unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 in der Sprache der Region oder des Ortes angesetzt, es sei denn, daß für sie ein Name in einer anderen Sprache gebräuchlicher ist.

Anm.: Zur Sprachform personaler Einheiten von Religionsgemeinschaften vgl. §§ 465; 466.

5.4.1.2 Regionale Einheiten einer Religionsgemeinschaft

§ 463 [RAK § 464]

3. Vom Ortsnamen mit dem Namen der regionalen Einheit als Ordnungshilfe wird verwiesen.

5.4.1.4 Personale Einheiten einer Religionsgemeinschaft

§ 465 [RAK § 466]

2. Orden, Kongregationen und andere religiöse Gemeinschaften der Katholischen Kirche werden unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 angesetzt.

Alle Formen des lateinischen Wortes 'sacer' am Anfang eines Namens werden bei der Ansetzung weggelassen.

§ 466 [RAK § 467]

1. Eine regionale Einheit eines Ordens, einer Kongregation und dgl. oder ein Zusammenschluß von Klöstern einer bestimmten Observanz innerhalb eines Ordens, einer Kongregation und dgl. wird unter Beachtung der Bestimmungen von §§ 401,1 und 462,2 als Abteilung des Ordens bzw. der Kongregation angesetzt.

Von abweichenden vorliegenden Namen und vom Namen ohne den des übergeordneten Ordens, der Kongregation und dgl. wird verwiesen.

2. Eine lokale Einheit eines Ordens, einer Kongregation und dgl. (z.B. Abtei, Kloster, Priorat) wird selbständig unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 angesetzt. Dabei wird gegebenenfalls eine gebräuchliche Kurzform verwendet.

5.4.2.2 Spitzenorgane. Exekutiv- und Informationsorgane

§ 470 [RAK § 471]

5. Exekutiv- und Informationsorgane eines Organs einer Religionsgemeinschaft werden nach den Bestimmungen des § 435 behandelt.

Anm.: Bei hohen kirchlichen Würdenträgern kann gemäß § 451,4, Anm. verfahren werden.

5.4.3.1 Allgemeines

§ 474 [RAK § 475]

2. Dabei wird unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 im allgemeinen die Sprache des Landes verwendet, in dem sie besteht oder ihren Sitz hat, falls nicht eine anderssprachige Namensform gebräuchlicher ist.

5.5.1 Allgemeines

§ 478 [RAK § 479]

1. Die als Körperschaft zu behandelnden Kongresse (vgl. § 680) werden im allgemeinen unter ihrem offiziellen Namen unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 angesetzt.
2. Ist für einen Kongreß der Name in einer Initialenform wesentlich bekannter als der offizielle Name, so wird er unter der Initialenform angesetzt.

Anm.: Als wesentlich bekannter gilt eine Initialenform, wenn sie auf der Haupttitelseite und/oder dem Umschlag typographisch hervorgehoben ist, unabhängig davon, ob sie die Abkürzung der offiziellen Langform des Namens ist.

5.5.2 Nicht zu berücksichtigende Bestandteile des Namens

§ 480 [RAK § 481]

2. Von der Namensform unter Einschluß der bei der Ansetzung nicht berücksichtigten Bestandteile wird verwiesen,

- a) wenn die abhaltende oder veranstaltende Körperschaft am Anfang des Kongreßnamens als Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge genannt ist,
- b) wenn die abhaltende oder veranstaltende Körperschaft eine Firma ist und diese am Anfang des Kongreßnamens nur mit einem Teil ihres Namens genannt ist,
- c) wenn Angaben zur Periodizität weggelassen werden.

5.5.3 Mehrere Namen eines Kongresses

§ 481 [RAK § 482]

1. Mehrere Namen eines Kongresses in verschiedenen Sprachen, die in seinen Publikationen vorkommen, gelten als offizielle Namen des Kongresses, es sei denn, es ist anzunehmen, daß es sich in einer vorliegenden übersetzten Kongreßpublikation lediglich um eine Übersetzung des Kongreßnamens handelt. Für mehrere offizielle Namen eines Kongresses gelten im allgemeinen die Bestimmungen des § 406.
2. Internationale Kongresse, Messen, Ausstellungen und dgl., die ständig in ein und demselben Land stattfinden, werden unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 in der Sprache dieses Landes angesetzt.
Liegt kein Name in dessen Sprache vor, so gelten die Bestimmungen des § 406.
3. Ausstellungen, die von einem Land bzw. von Personen und/oder Körperschaften eines Landes in einem anderen Land veranstaltet werden, werden unter Beachtung der Bestimmungen von § 401,1 in der Sprache des ausstellenden Landes angesetzt.
Liegt kein Name in dessen Sprache vor, so gelten die Bestimmungen des § 406.

§ 482 [RAK § 483]

1. Hat ein Kongreß
 - a) einen Namen, der seine Zugehörigkeit zu einer Folge von periodisch stattfindenden Kongressen ausdrückt
und

b) einen Namen, der sich auf ein spezielles Thema bezieht,

so wird er unter dem unter a) genannten Namen angesetzt.

2. Von dem unter b) genannten Namen wird verwiesen.

5.5.4 Ordnungshilfen bei Kongreßnamen

§ 483 [RAK § 484]

2. Hat ein Kongreß mehrere Tagungsorte, so werden

a) bei zwei Tagungsorten beide,

b) bei mehr als zwei Tagungsorten nur der besonders hervorgehobene oder erstgenannte mit dem Zusatz "u.a."

als Ordnungshilfe hinzugefügt (vgl. auch § 413,2).

Hat ein Kongreß zwei oder mehrere Tagungsorte, von denen nur einer als fester Bestandteil im Kongreßnamen enthalten ist, so entfällt die Ortsangabe in der Ordnungshilfe.

Ist anstelle eines Tagungsortes ein Land, eine Region, ein geographischer Begriff, ein Schiff, ein Haus oder dgl. genannt, so wird auf deren Angabe in der Ordnungshilfe verzichtet.

5.5.5 Periodisch stattfindende Kongresse (Kongreßfolgen)

§ 484 [RAK § 485]

2. Für gemeinsame Publikationen mehrerer Einzelkongresse einer Kongreßfolge und für Publikationen eines Exekutiv- oder Informationsorgans einer Kongreßfolge wird jedoch die Kongreßfolge als Ganzes angesetzt.
Liegt der Kongreßbericht bei der Kongreßfolge im Plural, bei den Einzelkongressen aber im Singular vor, so wird die Kongreßfolge mit der Singularform angesetzt.
Sind Zählung bzw. Jahr der einzelnen Kongresse angegeben, so wird dem Namen einer Kongreßfolge als Ganzes eine Zusammenfassung der Zählung und/oder Kongreßjahre als Ordnungshilfe hinzugefügt.
Bei zusammengefaßter Ansetzung mehrerer nicht unmittelbar aufeinanderfolgender Einzelkongresse werden die einzelnen Kongreßzählungen und/oder Kongreßjahre in der Ordnungshilfe, durch Semikolon, Spatium getrennt, angegeben.

§ 485 [RAK § 486]

1. Weichen die für die Einordnung maßgeblichen Namen der einzelnen Kongresse einer Kongreßfolge dadurch voneinander ab, daß sich der offizielle Name ändert, so wird unter Beachtung der Bestimmungen von § 407,1 unter dem neuesten Namen angesetzt und alle Eintragungen unter den späteren Namen bzw. die spätere Namensform umgestellt.
Vom früheren Namen wird auf den späteren verwiesen. Dem ersten Teil der Verweisung werden zweckmäßigerweise Erläuterungen analog zu § 189,4 hinzugefügt.
Weichen die für die Einordnung maßgeblichen Namen der einzelnen Kongresse einer Kongreßfolge durch den Gebrauch verschiedener Sprachen voneinander ab, so wird unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 401 und 406 einheitlich angesetzt.

2. [entfällt]

6.1.1 Sachtitel, die aus einer Ordnungsgruppe bestehen

§ 501

Der Sachtitel wird im allgemeinen in der vorliegenden Form angesetzt.

Anm. 1: Zur Groß- und Kleinschreibung vgl. § 117,6.

Anm. 2: Zu fehlenden Akzenten und diakritischen Zeichen vgl. § 117,4.

Anm. 3: Zur Behandlung von Wortzusammensetzungen oder Folgen von Wörtern, die entweder in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben oder durch Bindestriche verbunden werden müssen bzw. als unverbundene Wörter anzusetzen sind, vgl. §§ 204; 208,2.

Anm. 4: Zur Behandlung von Wörtern, deren Schreibweise bei einzelnen Buchstaben schwankt oder die in sprachlich leicht voneinander abweichenden Formen auftreten, vgl. § 205,1.

Anm. 5: Zur Behandlung von Abkürzungen und Folgen von Initialen und ähnlichen Buchstabenfolgen vgl. §§ 201; 202.

Anm. 6: Zur Behandlung von Präfixen und Verwandtschaftsbezeichnungen bei Personennamen, Körperschaftsnamen, geographischen Namen und sonstigen Eigennamen vgl. §§ 208; 314; 316.

Anm. 7: Zur Behandlung von Zahlen, Symbolen und sonstigen Zeichen sowie Buchstaben aus nichtlateinischen Alphabeten in Formeln und Fachwörtern vgl. §§ 206; 207.

Anm. 8: Zur Behandlung von typographischen Besonderheiten vgl. § 205,2 und 3; zur Behandlung von Druckfehlern und falscher Schreibung vgl. §§ 117,2; 129,a.

Anm. 9: Zur Behandlung eines am Anfang einer Ordnungsgruppe stehenden Artikels und der ihm in derselben Sprache gleichlautenden Zahlwörter und Pronomina bei der Ordnung vgl. § 822,1 und 2.

Anm.10: Zur Angabe von Sachtiteln in Ansetzungsform in der Einheitsaufnahme vgl. §§ 129 - 131; 159,1 und 2; 175,2 - 4; 178,4 - 6.

Anm.11: Zur Behandlung von Sachtiteln, die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzt sind, vgl. § 128,3 - 6.

Anm.12: Für Dokumentationszwecke können für ein Werk zusätzlich zu vorliegenden Sachtiteln Zitiersachtitel gebildet bzw. Zitiersachtitel, die sich eingebürgert haben, im allgemeinen in der gegebenen Form aufgenommen werden. Zitiersachtitel werden in eckigen Klammern und doppelten Anführungszeichen oben angesetzt. Zu den Nebeneintragungen unter Zitiertiteln vgl. § 707,4; zur Angabe von Zitiertiteln in der Einheitsaufnahme vgl. § 162,2; zur Angabe im Kopf vgl. § 183,Anm.2. Zu scheinbar zusammengesetzten Namen als Zitiertitel vgl. § 309,Anm. Bei der

Verwendung dieser Namen als Zitiertitel werden sie, unabhängig von der Vorlage, mit Bindestrichen angesetzt.

Anm. 13: Für Ausgaben von Werken ohne sachliche Benennung sowie für als eine Ausgabe eines Gesamtwerks behandelte Zusammenfassungen mehrerer Beiträge einer Zeitschrift, Zusammenstellungen von Gerichtsentscheidungen, von Presseauschnitten zu bestimmten Themen und von Werbematerial ohne selbständigen Titel – z.B. zu Bundestags- oder Landtagswahlen (Flugschriften, Flugblätter, Plakate und dgl.) – ist ein fingierter Sachtitel, der Inhalt, Gegenstand, Thema in kürzester Form angibt, in eckigen Klammern und doppelten Anführungszeichen oben anzusetzen. Ein fingierter Sachtitel kann bei Bedarf auch für Buchbinder-Sammelbände bzw. Kapseln mit mehreren Ausgaben von Werken zum gleichen Thema gebildet werden.

Ausgaben mehrerer Einzelwerke derselben Person oder Körperschaft mit unterschiedlicher Thematik, die auf diese Weise gesammelt werden, erhalten, wenn sie nicht als Ausgaben von Einzelwerken katalogisiert werden, den Sammelsachtitel ["Varia"].

Zu den Eintragungen unter und mit fingierten Sachtiteln vgl. § 701,4; zur Angabe in der Einheitsaufnahme vgl. § 161,3; zur Angabe im Kopf vgl. §§ 175,1; 177,2.

6.2. Bestimmung des Einheitssachtitels

§ 504

2. Solche Einheitssachtitel werden bestimmt bei:

- a) Verfassungen und Staatsverträgen von Gebietskörperschaften,
- b) Texten zu musikalischen Kompositionen,
- c) heiligen Schriften, klassischen liturgischen Werken und Glaubensbekenntnissen,
- d) Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und dgl. von Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften sowie sonstigen Verlautbarungen der Katholischen Kirche,
- e) Werken des Altertums, des Mittelalters und der frühen Neuzeit,
Anm.: Als Ende der frühen Neuzeit gilt das Jahr 1550.
- f) Werken der neueren Zeit, die aus europäischen Sprachen übersetzt sind,
- g) Werken der neueren Zeit, die aus außereuropäischen Sprachen übersetzt sind,
- h) sonstigen Werken, die in zahlreichen Ausgaben erschienen sind,
- i) Werken, auf die Bezugseintragungen (z.B. Kommentare, Rezensionen, Sekundärliteratur oder Sacheintragungen) gebildet werden (können),
vgl. §§ 616 – 620, 708.

Anm.: Zur Verknüpfung verschiedener Ausgaben eines Werkes, für das kein Einheitssachtitel bestimmt wird, durch Fußnoten vgl. § 163,3,a, durch Nebeneintragungen vgl. § 704,2.

§ 505

- 3. Wird für die erste vollständige Ausgabe eines Werkes der Hauptsachtitel gemäß § 28,4,Anm.1 und 2 bestimmt, so wird dieser als Einheitssachtitel verwendet.

Bei Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und dgl. von Gebietskörperschaften wird im allgemeinen der amtliche Sachtitel zum Einheitssachtitel bestimmt. Gibt es außerdem einen amtlichen Kurzsachtitel, so wird jedoch dieser zum Einheitssachtitel bestimmt.

Eine zusätzliche amtliche Abkürzung des Gesetzes (gebräuchliche Zitierweise) wird als Nebensachtitel behandelt.

Anm. 1: Ein Kurzsachtitel ist amtlich, wenn er Bestandteil des offiziellen Gesetzstitels oder in der amtlichen Veröffentlichung mitgenannt ist.

Anm. 2: Ist ein vorliegender Kurzsachtitel nicht "amtlich" im Sinne von Anm. 1, wird er als Nebensachtitel behandelt.

Anm. 3: Eine Abkürzung ist amtlich, wenn sie Bestandteil des offiziellen Gesetzstitels oder in der amtlichen Veröffentlichung mitgenannt ist.

Anm. 4: Zur Unterscheidung sonst gleicher Einheitssachtitel kann diesen der Name der Gebietskörperschaft als Ordnungshilfe hinzugefügt werden.

Beispiele

Vorlage

Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Architekt" und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen - Architektengesetz (ArchG NW).

Amtlicher Kurzsachtitel
= Einheitssachtitel: Architektengesetz

Amtliche Abkürzung (gebräuchliche Zitierweise)
= Nebentitel: ArchG NW

Vorlage

Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz - AFKG).

Amtlicher Kurzsachtitel
= Einheitssachtitel: Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz

Amtliche Abkürzung
= Nebentitel: AFKG

6.5 Ansetzung von Report-, Normnummern und dgl.

§ 525

1. Report-, Normnummern und dgl. werden im allgemeinen in der vorliegenden Form angesetzt.

Anm. 1: Zur Behandlung von mehreren aufeinander folgenden Abkürzungen vgl. § 202,1.

Anm. 2: Zur Behandlung von Initialen- und ähnlichen Buchstabenfolgen vgl. § 202,3.

Anm. 3: Zur Behandlung von Strichen und sonstigen Zeichen vgl. § 203, 2 und 4.

Anm. 4: Zur Behandlung von Spatien und Zeichen, die innerhalb einer Folge von Zahlzeichen nur zum Zwecke besserer Lesbarkeit gesetzt worden sind, vgl. § 206,5.

Anm. 5: Zur Behandlung von Zahlen, Symbolen und sonstigen Zeichen bei Report-, Normnummern und dgl. vgl. § 206,4,c.

2. Bei Normnummern wird die Verbandsbezeichnung (Normenzeichen gemäß DIN 820 Teil 21) in ihrer Kurzform (z.B. DIN; ISO; ANSI) als erster Bestandteil mit angesetzt.

Beispiele

Vorlage

KfK 2566

EUR 5751e

NASA TMX-64909

DIN 1462

ISO/R 690-1968

Ansetzung

KfK 2566

EUR 5751e

NASA TMX-64909

DIN 1462

ISO R 690-1968

7.1.1.3 Nebeneintragungen unter sonstigen beteiligten Personen

§ 603

1. Unter sonstigen beteiligten Personen (genannten oder ermittelten), z.B. Bearbeitern, Herausgebern, Übersetzern, Illustratoren, Kommentatoren, Verfassern von Vor- und Nachworten, Verfassern von Beiträgen (auch Diskussionsbeiträgen), sofern sie keine Eintragung mit dem Sachtitel ihres Beitrages nach DIN 1505 Teil 1 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken erhalten, Berichterstattern (z.B. Fraktionssprechern, Sprechern für Ausschüsse, Vorstandssprechern) werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gemacht.

Anm. 1: Bei begrenzten anonymen Werken wird mindestens unter der besonders hervorgehobenen sonstigen beteiligten Person eine Nebeneintragung gemacht.

Ist keine besonders hervorgehoben, so wird die Nebeneintragung gegebenenfalls unter dem erstgenannten Herausgeber, ansonsten unter der zuerst genannten sonstigen beteiligten Person gemacht.

Anm. 2: Weitere Nebeneintragungen werden gemacht:

- unter 1 - 3 sonstigen beteiligten Personen, die auf der Haupttitelseite oder der Umschlagtitelseite als Verfasser angegeben sind, ohne es zu sein;
- unter einem Begründer, wenn dieser in der Vorlage als solcher gekennzeichnet ist;
- bei Reprints zusätzlich unter einem Herausgeber und bzw. oder Bearbeiter des nachgedruckten Werkes, sofern diese in der Aufnahme angegeben werden;

Beispiele

Vorlage: Arbeitnehmer in öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen. Mit Beiträgen von Friedhelm Farthmann, Diether Hoffmann, Heinz Kluncker, Achim von Loesch, Heinz Markmann, Karl Oettle, Günter Püttner, Burkhardt Röper.

NE: Farthmann, Friedhelm [Mitarb.]
Kluncker, Heinz [Mitarb.]

Vorlage: **Stand und Zukunft der deutsch-arabischen Beziehungen : Beiträge und Diskussion ...**

Unter den Beiträgern befinden sich die Politiker Hans Klein, Jürgen W. Möllemann und Hans-Jürgen Wischnewski. Für diese werden Nebeneintragungen gemacht. Auf die Beiträge wird in einer Fußnote hingewiesen, vgl. § 162,8,a.

2. Die Nebeneintragungen werden als einteilige Nebeneintragungen gemacht, soweit nicht Einzelbestimmungen (vgl. §§ 608,1; 608,4; 611; 614; 615,1; 628,2) anderes vorschreiben. Wenn es wegen der Titelfassung zweckmäßig erscheint, werden unter diesen Personen zusätzlich zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.
3. Erhält bei einem gemeinschaftlichen Werk von mehr als drei Verfassern, die auf der Haupttitelseite genannt sind, keiner von diesen nach der Bestimmung von § 603,1 eine Nebeneintragung, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten der Verfasser zusätzlich eine Nebeneintragung gemacht.

Anm.: Zur Behandlung von Sammelwerken vgl. §§ 623 - 629.

Anm. 1: Wird gemäß § 309 von scheinbar zusammengesetzten, mit Bindestrich verbundenen Namen auf den ersten Namen verwiesen, dann wird unter dem ersten Namen eine Nebeneintragung gemacht, sofern er nicht nach anderweitigen Bestimmungen schon eine Eintragung erhalten hat.

Anm. 2: Zur Behandlung von Herausgebern bzw. Begründern fortlaufender Sammelwerke vgl. § 628,1.

7.1.2.1.6 Verfasserkollektiv unter einem Pseudonym

§ 609

1. Ein gemeinschaftliches Werk mehrerer Verfasser, das unter *einem* Pseudonym (Sammelpseudonym) veröffentlicht worden ist, erhält die Haupteintragung unter dem Pseudonym.

Unter dem Sachtitel wird eine Nebeneintragung gemacht.

Anm. 1: Zu Verweisungen von den wirklichen Namen der Verfasser bzw. zu Siehe-auch-Hinweisen auf wirkliche Namen und Pseudonyme vgl. §§ 308; 189; 192, 4, a.

Anm. 2: Wird das Sammel-pseudonym aus mehr als drei Verfassern gebildet, so werden die Verweisungen auf die drei besonders hervorgehobenen bzw. erstgenannten beschränkt.

Anm. 3: Zur Angabe des Sammel-pseudonyms in der Einheitsaufnahme vgl. § 162, 3.

2. Ein gemeinschaftliches Werk mehrerer Verfasser, die zu *einer* Familie gehören und das nur unter dem Familiennamen veröffentlicht worden ist, erhält die Haupteintragung unter dem Familiennamen mit der Ordnungshilfe "Familie". Unter dem Sachtitel wird eine Nebeneintragung gemacht.

Anm.: Zu Verweisungen von ermittelten einzelnen Namen der Verfasser bzw. zu Siehe-auch-Hinweisen auf einzelne Namen und auf den Namen der Familie vgl. Anm. 1 und 2 zu Absatz 1.

3. Ein gemeinschaftliches Werk von ein bis drei Familienmitgliedern desselben Namens erhält die Haupteintragung unter dem Namen desjenigen Familienmitgliedes, dessen erster Vorname den ersten Vornamen der anderen im Alphabet vorangeht.

7.1.2.2.2 Berichterstatter / Gesprächspartner

§ 611

1. Enthält ein Werk Berichte über Gespräche mit anderen Personen, so gelten nur die Berichterstatter als Verfasser.

Unter dem (auf der Haupttitelseite besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Gesprächspartner wird eine zweiteilige Nebeneintragung gemacht. Unter weiteren Gesprächspartnern werden bei Bedarf Nebeneintragungen, ebenfalls zweiteilig, gemacht.

2. Besteht ein Werk aus der wörtlichen Wiedergabe von Gesprächen zwischen mehreren Personen, so gelten alle Gesprächspartner als Verfasser.

3. Interviewte Personen erhalten zusätzlich eine Nebeneintragung mit einem Formal-sachtitel, der aus dem Wort "Interview" besteht; das Datum wird als Ordnungshilfe hinzugefügt, und zwar in arabischen Ziffern in der Reihenfolge Jahr, Monat, Tag durch Punkte ohne nachfolgendes Spatium getrennt.
Tag und Monat werden dabei stets zweistellig angegeben.
Lassen sich Tag bzw. Monat nicht angeben, so werden sie weggelassen.

7.1.2.2.3 Textverfasser / Bildautor bei Bildbänden und Bilderbüchern

§ 612

1. Ist ein Werk eine gemeinschaftliche Arbeit von Textverfassern und Bildautoren (Bildband, Bilderbuch), so gelten sowohl die Textverfasser als auch die Bildautoren als Verfasser.

Bei mehr als drei Verfassern wird sowohl unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Bildautor als auch unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Textverfasser eine Nebeneintragung gemacht.

2. Ist vom Inhalt her nicht zu entscheiden, ob ein gemeinschaftliches Werk von Textverfassern und Bildautoren vorliegt, und gibt auch die Fassung des Titels keinen Hinweis, so ist anzunehmen, daß keine gemeinschaftliche Arbeit vorliegt.

Als Verfasser gelten diejenigen, deren Anteil überwiegt.

3. Im Zweifelsfall gelten die Textverfasser als Verfasser.

4. Unter dem (auf der Haupttitelseite besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Bildautor bzw. Textverfasser, der nicht als Verfasser gilt, wird eine Nebeneintragung gemacht.

7.1.2.3.1 Kommentar / Werk

§ 616

1. Ein Kommentar, der zusammen mit dem kommentierten Werk oder Teilen von diesem erschienen ist, wird im allgemeinen wie eine Ausgabe des kommentierten Werkes behandelt.

Unter dem (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Kommentator wird eine Nebeneintragung gemacht.

Anm.: Zu Funktionsbezeichnungen vgl. § 185, 2, Anm.

2. Überwiegt jedoch der Kommentar, so wird er als selbständiges Werk behandelt; die Kommentatoren gelten als Verfasser.

Unter dem Hauptsachtitel des Kommentars wird eine Nebeneintragung gemacht.

Unter dem Titel des kommentierten Werkes wird bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht.

Bezieht sich der Kommentar auf eine bestimmte Ausgabe des Werkes, wird unter dem Titel der Ausgabe eine zusätzliche Nebeneintragung gemacht, wenn er von dem Titel des Werkes an ordnungswichtiger Stelle abweicht.

Anm. 1: Ist für das Werk gemäß § 504, 2 ein Einheitssachtitel bestimmt, wird die Nebeneintragung für das Werk unter bzw. mit dem Einheitssachtitel gemacht.

Anm. 2: Bezieht sich der Kommentar auf eine bestimmte Ausgabe des Werkes, so wird bei Übersetzungen gegebenenfalls eine zusätzliche Nebeneintragung unter bzw. mit dem Einheitssachtitel mit der Sprachbezeichnung als Ordnungshilfe gemäß § 517, 1 gemacht.

Anm. 3: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen gegebenenfalls in den Fußnoten vgl. §§ 159, 1; 161, 1 und 163, 3, b.

3. Ist vom Inhalt her nicht zu entscheiden, ob eine Ausgabe des kommentierten Werkes oder ein Kommentar vorliegt, und gibt auch die Fassung des Titels keinen Hinweis, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß es sich um eine Ausgabe des kommentierten Werkes handelt.

4. Kommentare zu Gesetzen, Verträgen und sonstigen Werken, die in zahlreichen Ausgaben erschienen sind, werden jedoch im Zweifelsfall als selbständige Werke gemäß Ziffer 2 behandelt.

Anm.: Bei Gesetzen wird die Nebeneintragung unter dem Einheitssachtitel sowie bei Bedarf zusätzlich unter dem Urheber mit dem Einheitsachtitel des Gesetzes gemacht.

5. Bezieht sich der Kommentar auf mehrere Werke, so wird er als selbständiges Werk behandelt.

Bei Bedarf werden Nebeneintragungen gemäß Ziffer 2 gemacht.

6. Stellungnahmen, Gegengutachten usw. werden gemäß Ziffer 2 bzw. 5 behandelt, wenn in ihnen der Titel des Bezugswerkes bzw. die Titel der Bezugswerke genannt oder leicht zu ermitteln ist bzw. sind.

Anm.: Zur Angabe ermittelter Titel von Bezugswerken in den Fußnoten vgl. § 163,3,b.

Anm.: Zu Nebeneintragungen unter scheinbar zusammengesetzten Namen, die sich als Zitiertitel eingebürgert haben, vgl. § 707,4.

7.1.2.3.2 Bearbeitung / Werk

§ 617

2. Stellt jedoch die Bearbeitung eine wesentliche Umgestaltung des Werkes dar, so wird sie als selbständiges Werk behandelt; die Bearbeiter gelten als Verfasser.

Unter dem Titel des ursprünglichen Werkes wird bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht.

Ist in der Bearbeitung der Titel einer bestimmten Ausgabe des ursprünglichen Werkes genannt, wird unter diesem gegebenenfalls zusätzlich eine Nebeneintragung gemacht, wenn er von dem Titel des Werkes an ordnungswichtiger Stelle abweicht.

Anm. 1: Ist für das ursprüngliche Werk gemäß § 504,2 ein Einheitssachtitel bestimmt, wird die Nebeneintragung für das Werk unter bzw. mit dem Einheitssachtitel gemacht.

Anm. 2: Handelt es sich bei der Bearbeitung um eine Bearbeitung einer bestimmten Ausgabe des ursprünglichen Werkes, so wird bei Übersetzungen gegebenenfalls eine zusätzliche Nebeneintragung unter bzw. mit dem Einheitssachtitel mit der Sprachbezeichnung als Ordnungshilfe gemäß § 517,1 gemacht.

Anm. 3: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen gegebenenfalls in den Fußnoten vgl. §§ 105,1 und 163,3,b.

7.1.2.3.4 Fortsetzung, Ergänzung / Werk

§ 619

Ein Werk mit einer eigenen Titelfassung, das sich zugleich als Fortsetzung, Ergänzung und dgl. eines anderen Werkes bezeichnet, wird als selbständiges Werk behandelt.

Unter dem Titel des fortgesetzten oder ergänzten Werkes wird bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht.

Ist auf der Haupttitelseite der Titel einer bestimmten Ausgabe des fortgesetzten oder ergänzten Werkes genannt, wird unter diesem gegebenenfalls zusätzlich eine Nebeneintragung gemacht, wenn er vom Titel des Werkes an ordnungswichtiger Stelle abweicht.

Anm. 1: Ist für das fortgesetzte bzw. ergänzte Werk gemäß § 504,2 ein Einheitssachtitel bestimmt, wird die Nebeneintragung für das Werk unter bzw. mit dem Einheitssachtitel gemacht.

Anm. 2: Bei Änderungsgesetzen wird die Nebeneintragung unter dem Einheitsachtitel sowie bei Bedarf zusätzlich unter dem Urheber mit dem Einheitssachtitel des geänderten Gesetzes gemacht.

Anm. 3: Bezieht sich die Fortsetzung, Ergänzung und dgl. auf eine bestimmte Ausgabe des fortgesetzten oder ergänzten Werks, so wird bei Übersetzungen gegebenenfalls eine zusätzliche Nebeneintragung unter bzw. mit dem Einheitssachtitel mit der Sprachbezeichnung als Ordnungshilfe gemäß § 517,1 gemacht.

Anm. 4: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen gegebenenfalls in den Fußnoten vgl. §§ 159,1 und 163,3,b.

7.1.2.3.5 Illustrationen zu einem Werk ohne das Werk

§ 620

Ein Werk mit Illustrationen zu einem Werk, das nicht mit abgedruckt ist oder gegenüber den Illustrationen zurücktritt, wird als selbständiges Werk behandelt; die Künstler gelten als Verfasser.

Unter dem Titel des illustrierten Werkes wird bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht.

Ist in der Illustration der Titel einer bestimmten Ausgabe des illustrierten Werkes genannt, wird unter diesem gegebenenfalls zusätzlich eine Nebeneintragung gemacht, wenn er vom Titel des Werkes an ordnungswichtiger Stelle abweicht.

Anm. 1: Ist für das illustrierte Werk gemäß § 504,2 ein Einheitssachtitel bestimmt, wird die Nebeneintragung für das Werk unter bzw. mit dem Einheitssachtitel gemacht.

Anm. 2: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen gegebenenfalls in den Fußnoten vgl. §§ 159,1; 161,1 und 163,3,b.

7.1.2.4 Sammlungen

§ 621

1. Eine Sammlung erhält die Haupteintragung unter dem Verfasser mit dem Hauptsachtitel.
2. Hat die Sammlung einen übergeordneten Sachtitel, so wird die Haupteintragung mit diesem gemacht.
Mit den Sachtiteln der enthaltenen Werke werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht.
3. Hat die Sammlung keinen übergeordneten Sachtitel, so wird die Haupteintragung mit dem Sachtitel des besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Werkes gemacht. Mit den Sachtiteln der beigefügten Werke (vgl. § 15) werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht.

Anm.: Zur Angabe der Sachtitel der enthaltenen und beigefügten Werke in der Einheitsaufnahme vgl. §§ 126,4; 162,8,a.

7.1.2.5.1.1 Begrenzte Sammelwerke ohne übergeordneten Titel

§ 623

Ein begrenztes Sammelwerk ohne übergeordneten Titel erhält die Haupteintragung unter dem Titel der Ausgabe des besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Werkes. Erhält der Titel der Ausgabe des besonders hervorgehobenen Werkes die Haupteintragung, so wird unter dem Titel der Ausgabe des ersten Werkes eine Nebeneintragung gemacht; andernfalls wird unter dem Titel des ersten beigefügten Werkes (vgl. § 15) eine Nebeneintragung gemacht.

Unter den Titeln weiterer beigefügter Werke werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht.

Anm.: Zur Angabe der Titel der beigefügten Werke in der Einheitsaufnahme vgl. §§ 126,4; 162,8,a.

7.1.2.5.1.2 Begrenzte Sammelwerke mit übergeordnetem Titel

§ 624

2. Sind auf der Haupttitelseite

- a) zwei oder drei Verfasser ohne Angabe der Titel ihrer Werke genannt, so werden unter ihnen Nebeneintragungen gemacht;
 - b) mehr als drei Verfasser genannt, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten eine Nebeneintragung gemacht.
- Unter weiteren Verfassern werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht.

3. Unter den Titeln der ersten beiden enthaltenen Werke (vgl. § 14) werden Nebeneintragungen gemacht.

Unter den Titeln weiterer enthaltener Werke werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht, unabhängig davon, ob sie auf der Haupttitelseite genannt sind oder nicht.

Anm. 1: Artikelgesetze werden wie enthaltene Werke behandelt.

Anm. 2: Zur Angabe der Titel der enthaltenen Werke in der Einheitsaufnahme vgl. § 162,8,a.

§ 625

1. Ein begrenztes Sammelwerk, das unter einem übergeordneten generellen Sachtitel (vgl. § 622, Anm. 2) Werke oder Teile von Werken von zwei oder drei Verfassern enthält, wird jedoch wie ein gemeinschaftliches Werk dieser Verfasser behandelt.

2. Unter den Verfassern, die in dem Sammelwerk mit einer Sammlung vertreten sind, werden zusätzlich Nebeneintragungen mit dem Sammlungsvermerk gemacht.

Anm.: Unter den Titeln enthaltener Werke werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht. Zu deren Angaben in der bibliographischen Beschreibung vgl. § 162,8,a.

7.1.2.5.2 Fortlaufende Sammelwerke

§ 628

1. Eine Zeitung, Zeitschrift, zeitschriftenartige Reihe oder Schriftenreihe wird wie ein anonymes Werk behandelt, und zwar auch dann, wenn alle Teile das Werk von ein bis drei Verfassern sind.

Unter Begründern und Herausgebern werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht.

7.1.3 Nebeneintragungen unter nicht an einem Werk oder einer seiner Ausgaben beteiligten Personen

§ 630

1. Ist ein Werk zur Feier oder zum Gedächtnis einer oder mehrerer Personen veröffentlicht worden, so werden unter ihnen Nebeneintragungen gemacht, wenn ihre Namen auf der Haupttitelseite der Ausgabe oder in einem Präsentationstitel genannt sind.

Anm.: Namen in nur als Widmungen geltenden Präsentationstiteln werden nicht berücksichtigt.

Diese Nebeneintragungen werden zweiteilig mit dem Formalsachtitel "Festschrift" gemacht.

7.2.1.2.1 Als Urheber geltende Körperschaften

§ 632

3. Eine Körperschaft, die als Erarbeiter oder als Veranlasser *und* Herausgeber eines anonymen Werkes genannt ist, gilt auch dann als dessen Urheber, wenn sie zu bestehen aufgehört hat.
4. Bei mehrbändigen begrenzten oder fortlaufenden Sammelwerken ist die Urheberschaft getrennt für das Sammelwerk (unter Beachtung von § 113,2) und dessen Bände bzw. Stücke zu bestimmen.

§ 633

Eine Körperschaft, die *nur* im Sachtitel oder im Zusatz zum Sachtitel eines anonymen Werkes genannt ist, gilt als dessen Urheber,

- a) wenn sie dort als aussagendes Subjekt und nicht als dargestelltes Objekt erscheint, unabhängig davon, ob ein weiterer Urheber genannt ist oder nicht; im Zweifelsfall gilt sie nicht als Urheber;

Anm. 1: Das gilt auch für die Fälle, in denen die als aussagendes Subjekt im Sachtitel erscheinende Körperschaft ihren Namen geändert oder zu bestehen aufgehört hat.

Anm. 2: Ist der Bericht einer Körperschaft selbst Gegenstand der Darstellung, so gilt die im Sachtitel genannte Körperschaft nicht als Urheber.

- b) wenn der Sachtitel oder der Zusatz zum Sachtitel nur aus einfachen oder durch formale (nicht auf den Inhalt bezogene) Attribute erweiterten Gattungsbegriffen *und* dem Namen der Körperschaft besteht und kein anderer Urheber genannt oder nur eine ihr übergeordnete bzw. eine ihr unterstellte oder zugehörige Körperschaft als Urheber genannt ist;

Anm. 1: Als einfache Gattungsbegriffe gelten auch Begriffe, wie z.B. "Jahrbuch", "Statistik", "Handbuch", "Taschenbuch", und entsprechende fremdsprachige Benennungen.

Als formale Begriffe gelten auch Begriffe, wie z.B. "amtlich", "wissenschaftlich", "technisch", "statistisch", "bibliographisch", und entsprechende fremdsprachige Benennungen.

Anm. 2: Ist eine ihr übergeordnete bzw. eine ihr unterstellte oder zugehörige Körperschaft genannt, so gilt diese als zweiter Urheber.

- c) wenn nach dem Inhalt und der Aufmachung des Werkes anzunehmen ist, daß die Körperschaft dessen Urheber ist, und kein anderer Urheber genannt oder nur eine ihr übergeordnete bzw. eine ihr unterstellte oder zugehörige Körperschaft als Urheber genannt ist. Das gilt auch, wenn der Sachtitel nur aus dem Namen der Körperschaft besteht.

Anm. 1: Die Urheberschaft ist z.B. anzunehmen, wenn das Werk von den Aufgaben, den Plänen, der Tätigkeit usw. der betreffenden Körperschaft handelt oder ihre Mitglieder, ihr Eigentum und dgl. verzeichnet.

Anm. 2: Ist eine ihr übergeordnete bzw. eine ihr unterstellte oder zugehörige Körperschaft genannt, so gilt diese als zweiter Urheber.

Anm.: Zur Entscheidung, in welchen weiteren Fällen ein Urheber als im Sachtitel genannt gilt, vgl. §§ 640; 641.

7.2.1.3.1 Haupteintragung unter einem Urheber

§ 639

1. Unter der Körperschaft, die als Urheber eines anonymen Werkes gilt, wird die Haupteintragung gemacht, wenn sie im Sachtitel genannt oder zum Sachtitel zu ergänzen ist.
2. Unter dem Sachtitel wird eine Nebeneintragung gemacht, wenn
 - a) der Name der Körperschaft zur Sachaussage des Sachtitels gehört; dabei wird der im Sachtitel enthaltene Name der Körperschaft stets beibehalten,
 - b) der Sachtitel ohne den Namen der Körperschaft zitierbar ist; dabei wird der Name der Körperschaft weggelassen, wenn er am Anfang des Sachtitels genannt ist,
 - c) der Name der Körperschaft am Anfang des Sachtitels als eine Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge genannt ist, die mit dem folgenden Wort des Sachtitels *ein* Ordnungswort bildet; diese Nebeneintragung ist für die unter b) genannten Fälle eine zusätzliche Nebeneintragung,
 - d) der Name des Urhebers gemäß § 642,1,b zu ergänzen ist.

Bei Sachtiteln, die nur aus einfachen oder durch formale (nicht auf den Inhalt bezogene) Attribute erweiterten Gattungsbegriffen und dem Namen der Körperschaft bestehen, bzw. bei Sachtiteln, zu denen der Name der Körperschaft zu ergänzen ist, werden pauschale Siehe-auch-Hinweise gemacht.

7.2.1.3.2 Nebeneintragung unter einem Urheber

§ 643

1. Ist die Körperschaft, die als Urheber eines anonymen Werkes gilt, weder im Sachtitel genannt, noch zu ihm zu ergänzen, so wird im allgemeinen unter ihr eine Nebeneintragung gemacht.
Bei fortlaufenden Sammelwerken wird diese Nebeneintragung unter dem Urheber im allgemeinen nur gemacht, wenn
 - a) das Werk überwiegend von den Aufgaben, den Plänen, der Tätigkeit usw. dieses Urhebers handelt,
 - b) das Werk ein Verzeichnis seiner Mitglieder, seines Eigentums und dgl. ist,
 - c) der Urheber gemäß § 642,3 nicht zum Sachtitel zu ergänzen ist.

Bei Bedarf kann jedoch darüber hinaus eine Nebeneintragung unter einem solchen Urheber gemacht werden.

2. Bei Bänden bzw. Stücken von begrenzten mehrbändigen sowie von fortlaufenden Sammelwerken wird im allgemeinen auf die Nebeneintragung verzichtet, wenn das Gesamtwerk eine Eintragung unter der Körperschaft erhalten hat.
3. Bei fortlaufenden Sammelwerken, die periodisch Rechenschaftsberichte eines Urhebers enthalten und deren Sachtitel nicht mit Begriffen wie Jahresbericht, Geschäftsbericht, Bericht, Rechenschaftsbericht und entsprechenden fremdsprachigen Benennungen beginnt, wird zusätzlich eine zweiteilige Nebeneintragung mit dem Formalsachtitel "Tätigkeitsbericht" gemacht.

7.2.1.3.3 Haupt- und Nebeneintragungen unter mehreren Urhebern

§ 644

1. Gelten mehrere Körperschaften als Urheber eines anonymen Werkes und sind alle oder einige von ihnen im Sachtitel genannt oder zu ihm zu ergänzen, so wird unter der besonders hervorgehobenen bzw. der zuerst genannten Körperschaft, die im Sachtitel enthalten bzw. zu ihm zu ergänzen ist, die Haupteintragung gemacht.
2. Unter zwei weiteren im Sachtitel genannten bzw. zu ihm zu ergänzenden Körperschaften in der Reihenfolge der Vorlage werden zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.
Bei Bedarf werden darüber hinaus unter weiteren Körperschaften zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.
3. Bei Bedarf werden auch unter nicht im Sachtitel genannten bzw. nicht zu ihm zu ergänzenden Körperschaften zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.

Beispiel

Vorlage: Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammern Flensburg und Lübeck. Hrsg. vom Deutschen Industrie- und Handelstag.

HE: Industrie- und Handelskammer <Flensburg>:
Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammern ...

NE: Industrie- und Handelskammer <Lübeck>:
Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammern ...
Deutscher Industrie- und Handelstag
Industrie- und Handelskammer <Flensburg>:
Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammern ...

§ 645

1. Gelten mehrere Körperschaften als Urheber eines anonymen Werkes und ist nur eine von ihnen im Sachtitel genannt oder zu ihm zu ergänzen, so wird unter ihr die Haupteintragung gemacht.

2. Unter den anderen Körperschaften werden bei Bedarf zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.

Beispiel

Vorlage: Johann Wolfgang Goethe-Universität. Schriftenreihe des Geographischen Instituts.

HE: Geographisches Institut <Frankfurt, Main>:
Schriftenreihe des Geographischen Instituts

NE: Universität <Frankfurt, Main>
Geographisches Institut <Frankfurt, Main>:
Schriftenreihe des Geographischen Instituts

§ 646

1. Gelten mehrere Körperschaften als Urheber eines anonymen Werkes und ist keine von ihnen im Sachtitel genannt oder zu ihm zu ergänzen, so wird unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen von § 643 eine Nebeneintragung gemacht

- a) unter der ersten von denjenigen Körperschaften, die das Werk erarbeitet haben;
- b) falls keine von ihnen das Werk erarbeitet hat, unter der besonders hervorgehobenen bzw. der zuerst genannten Körperschaft.

Anm.: Handelt es sich bei mehreren Urhebern um einander über bzw. untergeordnete Körperschaft, so ist im allgemeinen die untergeordnete Körperschaft diejenige, die das Werk erarbeitet hat.

2. Bei Bedarf werden darüber hinaus unter weiteren als Urheber geltenden Körperschaften Nebeneintragungen gemacht.

7.2.1.3.4 Nebeneintragungen unter sonstigen beteiligten Körperschaften

§ 647

1. Unter sonstigen beteiligten Körperschaften, die nicht Urheber sind, z.B. Herausgeber eines Werkes, das schon vorgelegen hat, Anreger, Auftraggeber, Förderer usw. werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht.

Diese Nebeneintragungen werden als einteilige Nebeneintragungen gemacht. Wenn die Körperschaften als Urheber aufgefaßt werden könnten (vgl. § 633), werden unter ihnen bei Verfasser- und Urheberwerken zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.

Anm.: Bei Gutachten können unter dem Auftraggeber und bzw. oder Förderer sowie gegebenenfalls auch unter dem Auftragnehmer zweiteilige Nebeneintragungen mit dem Formalsachtitel "Gutachten" gemacht werden.

2. Bei Bibliographien, Katalogen, Wörterbüchern, Werkverzeichnissen und dgl., die gemäß § 601, Anm. 3 als Verfasserwerke behandelt werden, wird unter der sonstigen beteiligten Körperschaft eine Nebeneintragung gemacht, wenn sie im Sachtitel genannt ist. Darüber hinaus werden bei Bedarf Nebeneintragungen unter sonstigen beteiligten Körperschaften gemacht.

Beispiel

Vorlage: So arbeitet unser Landtag. Im Auftrag des Niedersächsischen Landtages bearb. von Joachim Heinrich Rothsprach.

NE: Niedersachsen / Landtag: So arbeitet unser Landtag
(zweiteilig)

7.2.1.3.5 Nebeneintragungen unter nicht an einem Werk oder einer seiner Ausgaben beteiligten Körperschaften

§ 648

3. Unter einer Körperschaft, die nicht an einem Werk oder einer seiner Ausgaben beteiligt ist, wird bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht, wenn
- a) der Verfasser des Werkes im Dienst dieser Körperschaft steht oder in amtlicher Eigenschaft bzw. in ihrem Namen schreibt, oder
 - b) die Körperschaft im Zusatz zum Sachtitel eines anonymen Werkes genannt ist und als dessen Urheber aufgefaßt werden könnte.

Diese Nebeneintragungen werden als einteilige Nebeneintragungen gemacht. Wenn die Körperschaften als Urheber aufgefaßt werden könnten (vgl. § 633), werden unter ihnen bei Verfasser- und Urheberwerken zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.

7.2.2.3.1 Allgemeines

§ 655

3. Unter nicht an einem Werk oder einer seiner Ausgaben beteiligten Gebietskörperschaften sowie unter sonstigen beteiligten Gebietskörperschaften und Gebietskörperschaften als Urheber, die nach den vorhergehenden Bestimmungen keine Nebeneintragung erhalten, werden Nebeneintragungen gemäß §§ 647 und 648 gemacht.

Beispiel

Vorlage: Haushaltsrede des Stadtkämmerers Erwin Hielscher vor dem Münchner Stadtrat.

Der Verfasser steht im Dienst der Stadt München

NE (einteilig): München
 Hielscher, Erwin: Haushaltsrede des Stadtkämmerers
 Erwin Hielscher vor dem Münchner Stadtrat

7.2.2.3.2 Verfassungen

§ 656

4. Sind für eine Verfassung ein bis drei Personen als Verfasser genannt oder zu ermitteln, so werden unter ihnen Nebeneintragungen gemacht.
Sind mehr als drei Verfasser genannt, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten, gegebenenfalls auch unter weiteren, eine Nebeneintragung gemacht.
5. Bei einem Verfassungsentwurf, der nicht von der Gebietskörperschaft stammt, wird unter ihr eine Nebeneintragung, vorzugsweise mit dem Einheitssachtitel, falls es einen solchen jedoch (noch) nicht gibt, mit dem vorliegenden Sachtitel gemacht.

Beispiel

Vorlage: Die Verfassung des Landes Hessen. Ein Entwurf der CDU-Fraktion des Hessischen Landtags

NE: Hessen: [Verfassung <1946.12.01>] Die Verfassung des Landes Hessen : e. Entwurf d. CDU-Fraktion

7.2.2.3.3 Staatsverträge

§ 658 [RAK § 659]

3. Unter den anderen Gebietskörperschaften werden im allgemeinen Nebeneintragungen mit demselben Formalsachtitel gemacht; bei mehr als drei Vertragspartnern werden die Nebeneintragungen auf die zwei wichtigsten bzw. erstgenannten Vertragspartner beschränkt. Unter den übrigen Vertragspartnern werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht.
4. Unter dem Sachtitel wird eine Nebeneintragung gemacht.
5. Sind für einen Vertrag zwischen zwei oder mehreren Gebietskörperschaften ein bis drei Personen als Verfasser genannt oder zu ermitteln, so werden unter ihnen Nebeneintragungen gemacht.
Sind mehr als drei Verfasser genannt, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten, gegebenenfalls auch unter weiteren, eine Nebeneintragung gemacht.
6. Bei einem Vertragsentwurf, der nicht von einer Gebietskörperschaft stammt, werden unter den betroffenen Gebietskörperschaften bei Bedarf Nebeneintragungen, vorzugsweise mit dem Einheitssachtitel, falls es einen solchen jedoch (noch) nicht gibt, mit dem vorliegenden Sachtitel gemacht.

7.2.2.3.4 Amtsblätter und dgl.; Haushaltssatzungen und dgl.

§ 660 [RAK § 662]

2. Gelten die allgemeinen Amts-, Gesetz- und Verordnungsblätter und Staatsanzeiger sowie Haushaltssatzungen, -pläne und -rechnungen für mehrere Gebietskörperschaften, so wird unter der besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Gebietskörperschaft die Haupteintragung gemacht. Unter den wichtigsten weiteren Gebietskörperschaften werden zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.

7.2.2.3.5 Gesetze, Verordnungen, Erlasse und dgl.

§ 661 [RAK § 663]

1. Ein Gesetz einer Gebietskörperschaft erhält die Haupteintragung unter dem Sachtitel. Ebenso werden Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse und dgl. behandelt, die von einer Gebietskörperschaft als Ganzes oder einem ihrer Organe ausgehen und für sie als Ganzes gelten.
2. Unter der Gebietskörperschaft, gegebenenfalls zusätzlich unter einem Organ der Gebietskörperschaft, von dem das Gesetz ausgeht, wird bzw. werden bei Bedarf Nebeneintragungen mit dem Einheitssachtitel gemacht.

Beispiel

Vorlage: Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Abgeordnetenentschädigungsgesetz)

HE: Gesetz über die Entschädigung ...

NE: Niedersachsen: [Abgeordnetenentschädigungsgesetz]

3. Sind für ein Gesetz, eine Verordnung, einen Erlaß, einen Beschluß und dgl. ein bis drei Personen als Verfasser genannt oder zu ermitteln, so werden unter ihnen Nebeneintragungen gemacht.
Sind mehr als drei Verfasser genannt, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten, gegebenenfalls auch unter weiteren, eine Nebeneintragung gemacht.

Anm. 1: Zu Artikelgesetzen vgl. §§ 14, Anm. und 624, 3, Anm. 1.

Anm. 2: Zusammenstellungen zu Gesetzesmaterialien erhalten in den Fußnoten den Vermerk 'Gesetzesmaterialien', vgl. § 162, 8, b.

4. Bei einem Gesetz-, Verordnungs-, Erlaßentwurf und dgl., der nicht von der Gebietskörperschaft stammt, wird unter dieser bei Bedarf eine Nebeneintragung, wenn möglich mit dem Einheitssachtitel des Gesetzes bzw. Gesetzentwurfs, ansonsten mit dem vorliegenden Sachtitel gemacht.

§ 662 [RAK § 664]

2. Unter der Gebietskörperschaft wird bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht.

7.2.2.4 Haupt- und Nebeneintragungen unter Organen einer Gebietskörperschaft

§ 663 [RAK § 666]

1. Ein Werk, als dessen Urheber ein Organ einer Gebietskörperschaft gilt, erhält im allgemeinen unter dem Organ die Haupt- bzw. eine Nebeneintragung gemäß §§ 639 - 646.
Bei Parlamentsanhörungen wird zusätzlich eine zweiteilige Nebeneintragung mit dem Formalsachtitel 'Parlamentsanhörung' gemacht; die Wahlperiode des Parlaments sowie nach Punkt ohne nachfolgendem Spatium das Jahr der Anhörung wird als Ordnungshilfe hinzugefügt und zwar in arabischen Ziffern. Bei Anhörungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, wird eine Abschlusßaufnahme gemacht, bei der das erste und das letzte Jahr, durch Bismstrich verbunden, in der Ordnungshilfe aufgeführt werden.
2. Erhält das Werk jedoch gemäß §§ 656 - 660 die Haupteintragung unter der Gebietskörperschaft, so wird unter dem Organ bei Bedarf eine Nebeneintragung gemäß §§ 644 und 646 gemacht.
3. Unter nicht an einem Werk oder einer seiner Ausgaben beteiligten Organen von Gebietskörperschaften sowie unter sonstigen beteiligten Organen von Gebietskörperschaften und Organen von Gebietskörperschaften als Urheber, die nach den vorhergehenden Bestimmungen keine Nebeneintragungen erhalten, werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemäß §§ 647 und 648 gemacht. Dies gilt insbesondere bei offiziellen Verlautbarungen von Amtsträgern.

Beispiel

Vorlage: Erklärung der Bundesregierung zur Waffenruhe in Vietnam.
Bundeskanzler Brandt vor dem Deutschen Bundestag.

HE: Brandt, Willy: Erklärung der Bundesregierung zur Waffenruhe in Vietnam

NE: Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesregierung: Erklärung der Bundesregierung zur Waffenruhe in Vietnam

7.2.3.3.1 Allgemeines

§ 670 [RAK § 673]

3. Unter nicht an einem Werk oder einer seiner Ausgaben beteiligten Religionsgemeinschaften sowie unter sonstigen beteiligten Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinschaften als Urheber, die nach den vorhergehenden Bestimmungen keine Nebeneintragungen erhalten, werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemäß §§ 647 und 648 gemacht.

7.2.3.3.2 Verfassungen

§ 671 [RAK § 674]

3. Sind für eine Verfassung ein bis drei Personen als Verfasser genannt oder zu ermitteln, so werden unter ihnen Nebeneintragungen gemacht.
Sind mehr als drei Verfasser genannt, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten, gegebenenfalls auch unter weiteren, eine Nebeneintragung gemacht.

7.2.3.3.3 Verträge mit Staaten

§ 672 [RAK § 675]

2. Unter den wichtigsten beteiligten Gebietskörperschaften werden zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.

4. Sind für einen Vertrag zwischen einer Religionsgemeinschaft und einem oder mehreren Staaten ein bis drei Personen als Verfasser genannt oder zu ermitteln, so werden unter ihnen Nebeneintragungen gemacht.
Sind mehr als drei Verfasser genannt, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten, gegebenenfalls unter weiteren, eine Nebeneintragung gemacht.

7.2.3.3.4 Amtsblätter und dgl.; Haushaltssatzungen und dgl.

§ 674 RAK § 677

2. Gelten die allgemeinen Amts-, Gesetz- und Verordnungsblätter sowie Haushaltssatzungen, -pläne und -rechnungen für mehrere Religionsgemeinschaften, so wird unter der besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Religionsgemeinschaft die Haupteintragung gemacht. Unter den wichtigsten weiteren Religionsgemeinschaften werden zweiteilige Nebeneintragungen gemacht.

7.2.3.3.5 Gesetze, Verordnungen, Erlasse und dgl.

§ 675 [RAK § 678]

2. Unter der Religionsgemeinschaft wird bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht.
3. Sind für ein Gesetz, eine Verordnung, einen Erlaß, einen Beschluß und dgl. ein bis drei Personen als Verfasser genannt oder zu ermitteln, so werden unter ihnen Nebeneintragungen gemacht.
Sind mehr als drei Verfasser genannt, so wird unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten, gegebenenfalls auch unter weiteren, eine Nebeneintragung gemacht.

§ 676 [RAK § 679]

2. Unter der Religionsgemeinschaft wird bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht.

7.2.3.3.6 Liturgische Werke

§ 677 [RAK § 680]

2. Unter der Religionsgemeinschaft wird bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht.

7.2.3.4 Haupt- und Nebeneintragungen unter Organen einer Religionsgemeinschaft

§ 678 [RAK § 681]

2. Erhält das Werk jedoch gemäß §§ 671 - 674 die Haupteintragung unter der Religionsgemeinschaft, so wird unter dem Organ bei Bedarf eine Nebeneintragung gemacht.

3. Unter nicht an einem Werk oder einer seiner Ausgaben beteiligten Organen von Religionsgemeinschaften und Organen von Religionsgemeinschaften als Urheber, die nach den vorhergehenden Bestimmungen keine Nebeneintragungen erhalten, werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemäß §§ 647 und 648 gemacht.

Dies gilt insbesondere bei offiziellen Verlautbarungen von Amtsträgern.

7.2.4.3 Haupt- und Nebeneintragungen unter Kongressen, Ausstellungen und dgl.

§ 687 [RAK § 690]

2. Unter dem Kongreß wird eine Nebeneintragung gemacht, gegebenenfalls zusätzlich eine Nebeneintragung mit dem unter b) genannten Sachtitel.

§ 690 [RAK § 693]

Nebeneintragungen werden gemacht:

- a) unter den Kongressen, in deren Rahmen als eigene Körperschaften zu behandelnde Teilkongresse stattgefunden haben;
- b) unter den Kongressen, über die berichtet worden ist und die gemäß § 683,3 nicht als Urheber des Berichts gelten;
- c) unter den Kongressen, zu denen Beiträge von Körperschaften vorliegen und die gemäß § 684,1 und 3 nicht als Urheber der Beiträge gelten; unter Kongressen, zu denen Beiträge von Personen vorliegen und die gemäß § 684,1 und 3 nicht als Urheber der Beiträge gelten, werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht;
- d) unter der (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Körperschaft, die einen nach § 680 als Körperschaft zu behandelnden Kongreß abgehalten oder veranstaltet hat, sofern sie auf einer Titelseite genannt ist; unter weiteren Körperschaften, die einen nach § 680 als Körperschaft zu behandelnden Kongreß abgehalten oder veranstaltet haben, werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht.

7.3 Haupt- und Nebeneintragungen bei Reports, Normen und dgl.

§ 695

1. Für Haupt- und Nebeneintragungen bei Reports, Gutachten, Normen und dgl. gelten die Bestimmungen der §§ 601 - 691 und 696 sinngemäß.

Anm.: Unter den Körperschaften, die einen Report bzw. ein Gutachten in Auftrag geben, und denen, die seine Ausarbeitung übernehmen, werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemacht, sofern sie nicht schon nach den vorangehenden Bestimmungen eine Eintragung erhalten.

2. Unter der Reportnummer, Normnummer und dgl. wird eine Nebeneintragung gemacht.

Anm.: Bibliotheken, die für Reports, Gutachten, Normen und dgl. Sonderkataloge führen, verzichten auf diese Nebeneintragung.

8.1.1 Haupteintragung

§ 701

1. Die Haupteintragung, die eine Ausgabe eines Werkes gemäß §§ 601 - 696 unter
 - a) einem Verfasser,
 - b) einem Urheber,
 - c) einem Sachtitelerhält, wird im allgemeinen mit bzw. unter ihrem Hauptsachtitel gemacht.
2. Verfassungen und Staatsverträge von Gebietskörperschaften erhalten jedoch die Haupteintragung mit dem gemäß §§ 656,2; 657,2; 658,2; 659,2 zu bildenden Formalsachtitel als Einheitssachtitel.
3. Texte zu musikalischen Kompositionen, bei denen gemäß § 614,1 die Komponisten als Verfasser gelten, erhalten nach den Sonderregeln für Musikalien und Musiktonträger die Haupteintragung mit dem dort festgelegten Einheitsachtitel.
4. Ausgaben von Werken ohne sachliche Benennung bzw. Zusammenstellungen, für die gemäß § 501, Anm. 13 ein fingierter Sachtitel zu bilden ist, erhalten die Haupteintragung unter bzw. mit ihrem fingierten Sachtitel.

8.1.2 Nebeneintragungen

§ 703

Bei Verfasser- und Urheberwerken werden im allgemeinen Nebeneintragungen unter dem Hauptsachtitel nur gemäß den speziellen Bestimmungen der §§ 601 - 696 gemacht.

Bei Werken in und aus ostasiatischen und in und aus Sprachen des Vorderen Orients werden jedoch stets Nebeneintragungen unter dem Hauptsachtitel gemacht.

Bei Bibliographien, Katalogen, Wörterbüchern, Werkverzeichnissen und dgl., die gemäß § 601, Anm. 3 als Verfasserwerke behandelt werden, wird eine Nebeneintragung unter dem Hauptsachtitel gemacht, wenn dieser ohne den Namen des Verfassers zitiert werden kann.

Darüber hinaus können bei Bedarf Nebeneintragungen unter dem Hauptsachtitel gemacht werden.

8.2 Verschiedene Titel für denselben Inhalt einer Ausgabe (Hauptsachtitel - Einheitssachtitel, Paralleltitel, Nebentitel)

§ 704

1. Wird die Haupteintragung unter bzw. mit dem Hauptsachtitel gemacht und ein Einheitssachtitel bestimmt, so werden bei Sachtitelwerken Nebeneintragungen unter und bei Verfasser- und Urheberwerken Nebeneintragungen mit dem Einheitssachtitel gemacht.

Anm.: Bei Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und dgl., für die eine Nebeneintragung unter der Gebietskörperschaft gemäß § 661,2 und 4 gemacht wird, wird diese mit dem Einheitssachtitel gemacht.

2. Wird die Haupteintragung unter bzw. mit dem Hauptsachtitel gemacht und kein Einheitssachtitel zur Verwendung für Eintragungen bzw. zur Identifizierung von Ausgaben eines Werkes mit unterschiedlichen Sachtiteln bestimmt, so wird unter dem abweichenden Titel einer anderen Ausgabe eine Nebeneintragung gemacht, wenn die nachträgliche Angabe einer Fußnote gemäß § 163,3,a unmöglich oder unzweckmäßig ist.

Im allgemeinen werden die Nebeneintragungen nur für die der Titeländerung vorangehende bzw. folgende Ausgabe gemacht und eine Titelübersicht gemäß § 193,5 - 7 angelegt.

Anm.: Bei Parallelausgaben wird eine Nebeneintragung unter bzw. mit dem Hauptsachtitel derjenigen Ausgabe gemacht, dessen Sprache in der Sprachreihenfolge gemäß § 406,1 am weitesten vorn steht.

3. Wird die Haupteintragung gemäß § 701,3 mit dem Einheitssachtitel gemacht, so werden gemäß den Sonderregeln für Musikalien und Musiktonträger Nebeneintragungen mit dem Hauptsachtitel gemacht.

Anm.: Zu Nebeneintragungen bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken, die wie Sammlungen behandelt werden, vgl. §§ 622; 625; 627.

§ 705

1. Unterscheidet sich ein Paralleltitel vom Haupttitel nur dadurch, daß der Parallelsachtitel vom Hauptsachtitel (und/oder Einheitssachtitel) an ordnungswichtiger Stelle abweicht, so wird bei Sachtitelwerken unter dem Parallelsachtitel, bei Verfasser- und Urheberwerken bei Bedarf mit dem Parallelsachtitel eine Nebeneintragung gemacht.
2. Hat eine Ausgabe mehrere Paralleltitel, so gelten die Bestimmungen von Ziffer 1 für den besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Parallelsachtitel, gegebenenfalls für einen weiteren, dessen Sprache der des Hauptsachtitels, des Einheitssachtitels und des besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Parallelsachtitels in der Reihe Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Lateinisch, Spanisch, Italienisch vorangeht oder bekannter als deren Sprache ist, sowie bei Bedarf zusätzlich für noch zwei weitere in den Sprachen Englisch und Französisch.

Anm. 1: Unter Parallelsachtiteln in entlegenen Sprachen werden keine Nebeneintragungen gemacht.

Anm. 2: Steht der abweichende Parallelsachtitel auf der Vortitelseite, so wird keine Nebeneintragung gemacht.

Anm. 3: Die Bestimmungen von Ziffer 1 gelten auch für einen hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Titel, der nach § 28,4, Anm. 1 oder 2 nicht zum Hauptsachtitel bestimmt wird.

Anm. 4: Zu Nebeneintragungen unter den einzelnen Teilen des Parallelsachtitels einer Norm vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 134 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken.

§ 706

Unterscheidet sich ein Nebentitel vom Haupttitel nur dadurch, daß der Nebensachtitel vom Hauptsachtitel (und/oder Einheitssachtitel) an ordnungswichtiger Stelle abweicht, so wird bei Sachtitelwerken unter dem Nebensachtitel, bei Verfasser- und Urheberwerken bei Bedarf mit dem Nebensachtitel eine Neben-

eintragung gemacht.

Anm. 1: Steht der abweichende Nebensachtitel auf der Vortitelseite, so wird keine Nebeneintragung gemacht.

Anm. 2: Handelt es sich bei dem abweichenden Nebensachtitel um einen nicht-amtlichen Kurzsachtitel gemäß § 512, Anm. 2, so kann bei Bedarf zusätzlich auch noch mit diesem eine Nebeneintragung gemacht werden.

§ 707

1. Unterscheidet sich bei Verfasser-, Urheber- und Sachtitelwerken ein Parallel- oder Nebentitel vom Haupttitel dadurch, daß ein bis drei beteiligte Personen nach der Titelfassung als Verfasser angesehen werden können oder Urheber bzw. sonstige beteiligte Körperschaften im Parallel- oder Nebensachtitel enthalten oder zu ihm zu ergänzen sind, so werden unter den ein bis drei Personen, den Urhebern bzw. den sonstigen beteiligten Körperschaften Nebeneintragungen mit dem Parallel- oder Nebensachtitel gemacht, sofern sie nicht schon nach anderen Bestimmungen eine Eintragung erhalten.
2. Unterscheidet sich ein Parallel- oder Nebentitel vom Haupttitel dadurch, daß
 - a) bei Verfasserwerken auf einer anderen als der Haupttitelseite lediglich ein Sachtitel genannt ist, der vom Hauptsachtitel an ordnungswichtiger Stelle abweicht,
 - b) bei Urheberwerken auf einer anderen als der Haupttitelseite ein Sachtitel genannt ist, in dem die Urheber nicht enthalten und zu dem sie auch nicht zu ergänzen sind,so wird unter dem Parallel- oder Nebensachtitel eine Nebeneintragung gemacht.
3. Unterscheidet sich bei Urheber- und Sachtitelwerken ein Parallel- oder Nebentitel vom Haupttitel dadurch, daß er den Sachtitel und/oder Körperschaften in abgekürzter Form, als Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge am Anfang enthält oder lediglich aus einer abgekürzten Form, einer Folge

von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolge besteht, so wird unter dem Parallel- oder Nebensachtitel eine Nebeneintragung gemacht. Das gilt auch für Nebentitel, die gemäß § 132 als Zusatz zum Sachtitel angegeben werden.

4. Wird für ein Werk zusätzlich zu seinem Titel ein Zitiertitel gebildet, bzw. hat sich ein solcher eingebürgert, so wird unter dem Zitiertitel eine Nebeneintragung gemacht, falls nicht bereits nach den vorhergehenden Bestimmungen unter ihm eine Nebeneintragung zu machen ist. Als Zitiertitel werden gegebenenfalls auch scheinbar zusammengesetzte Namen behandelt, vgl. §§ 309 und 616, Anm.

8.3.1 Enthaltene und beigelegte Werke, Werke mit Bezug auf das vorliegende Werk

§ 708 RAK § 709

1. Unter den Titeln enthaltener und beigelegter Werke (vgl. §§ 621 - 624) werden folgende Nebeneintragungen gemacht:

- a) bei Verfasser- und Urheberwerken unter ein bis drei Verfassern, ein bis drei im Sachtitel enthaltenen bzw. zu ihm zu ergänzenden Urhebern - ausgenommen Verfassungen und Verträge von Gebietskörperschaften - mit dem vorliegenden Sachtitel in der Ansetzungsform,
- b) bei Verfassungen und Verträgen von Gebietskörperschaften gemäß § 656 und 658 mit dem Formalsachtitel und unter dem vorliegenden Sachtitel in der Ansetzungsform,
- c) bei Sammlungen zusätzlich gemäß § 622 mit dem Sammlungsvermerk,
- d) bei Sachtitelwerken unter dem vorliegenden Sachtitel in der Ansetzungsform und dem Einheitssachtitel.

Anm.: Bei enthaltenen und beigelegten Werken können darüber hinaus sonstige beteiligte Personen und Körperschaften Nebeneintragungen unter sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Bestimmungen erhalten.

2. Unter Titeln von Werken mit Bezug auf das vorliegende Werk werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemäß §§ 616 - 620 unter bzw. mit dem vorliegenden Sachtitel in der Ansetzungsform gemacht.

Handelt es sich bei diesem um den Sachtitel einer bestimmten Ausgabe des Werkes, der nicht mit dem Einheitssachtitel des Werkes übereinstimmt, werden unter bzw. mit den Einheitssachtiteln zusätzliche Nebeneintragungen gemacht.

8.3.3 Gesamtwerk. Teile

§ 711 [RAK § 712]

1. Wird eine Unterreihe oder fortlaufende Beilage gemäß § 503 als zweite oder weitere Ordnungsgruppe des Sachtitels angesetzt, so gelten die Bestimmungen der §§ 701 - 707 für das Gesamtwerk.

2. Hat eine Unterreihe oder fortlaufende Beilage, die gemäß § 503 als zweite oder weitere Ordnungsgruppe des Sachtitels angesetzt wird, einen selbstständig zitierbaren Titel, so werden unter diesem und unter den von ihm abweichenden Formen im allgemeinen Nebeneintragungen sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 701 - 707 gemacht.

Wird die Eintragung gemäß § 110,4 unter dem selbstständig zitierbaren Titel der Unterreihe gemacht, erfolgt eine Nebeneintragung unter dem Gesamtwerk mit der Unterreihe gemäß den Bestimmungen von § 111,1.

Besteht die sachliche Benennung einer solchen Unterreihe oder fortlaufenden Beilage lediglich aus dem Namen einer Körperschaft, so wird jedoch anstelle der Nebeneintragung unter dem Titel eine Nebeneintragung unter dem Namen der Körperschaft gemacht.

Anm.: Zu verkürzten Verweisungen anstelle mehrerer Nebeneintragungen für die verschiedenen Einheitsaufnahmen vgl. §§ 693; 694.

8.4 Verschiedene Titel in verschiedenen Bänden einer Ausgabe

§ 713 [RAK § 714]

1. Erhält ein mehrbändiges Werk mit voneinander abweichenden Gesamttiteln in einzelnen Bänden oder Teilen gemäß § 113,3 nur eine einzige Einheitsaufnahme unter einem der Gesamttitel, so gelten für diesen die Bestimmungen der §§ 701 - 707 und 711 sinngemäß.
2. Unter den nicht berücksichtigten Gesamttiteln werden Nebeneintragungen gemacht.
3. Für Nebeneintragungen unter Parallel- und Nebentiteln zu nicht berücksichtigten Gesamttiteln gelten die Bestimmungen der §§ 705 - 707 und 711 sinngemäß.

Anm.: Anstelle der Nebeneintragungen von nicht berücksichtigten Gesamttiteln können auch Verweisungen gemacht werden.

8.5 Verschiedene Formen des Sachtitels

§ 714 [RAK § 715]

4. Enthält ein Sachtitel einen Teil, der als selbständiger Sachtitel zitiert werden kann, so wird bei Bedarf unter bzw. mit diesem Teil eine Nebeneintragung gemacht.

Anm.: Zu Nebeneintragungen unter dem Haupttitel einer Norm vgl. DIN 1505 Teil 1 Abs. 133 in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken.

5. Unter einem Zusatz zum Sachtitel, der aus einer korrespondierenden Initialform besteht, wird eine Nebeneintragung gemacht.
Kann ein Zusatz zum Sachtitel wegen inhaltlicher oder typographischer Kriterien als selbständiger Sachtitel angesehen werden, so wird bei Bedarf unter bzw. mit diesem Zusatz eine Nebeneintragung gemacht.

9.2.5 Ordnungsgruppen

§ 806

1. Eine Ordnungsgruppe (OG) besteht aus einem oder mehreren Ordnungswörtern und/oder einer oder mehreren Zahlen.
 - a) Bei Namen von Personen bildet der persönliche Name, der Familienname oder ein anderer für die Ansetzung in erster Linie heranzuziehender Name *eine* Ordnungsgruppe. Die nachgestellten anderen Namensbestandteile, z.B. die Vornamen, bilden eine weitere Ordnungsgruppe; auch drei Punkte, die nach § 322,2 anstelle nicht ermittelter Vornamen gesetzt werden, gelten als eine Ordnungsgruppe.
 - b) Bei Namen von Körperschaften bildet der Name der Hauptkörperschaft *eine* Ordnungsgruppe und jede ihrer Abteilungen bzw. Unterabteilungen eine weitere.
 - c) Bei Sachtiteln bildet im allgemeinen der für die Einordnung gültige Sachtitel *eine* Ordnungsgruppe. Bei einfachen oder hierarchisch gegliederten Unterreihen oder fortlaufenden Beilagen, die mit dem Gesamtwerk gemäß §§ 111,1 und 2 oder 112,1 jeweils eine eigene Einheitsaufnahme erhalten, bildet jedoch jede Gliederungseinheit eine weitere Ordnungsgruppe. Report-, Normnummern und dgl. bilden stets nur eine Ordnungsgruppe.

9.3.1 Ordnung von Eintragungen nach Ordnungsblöcken

§ 813

1. Bei Übereinstimmung der ersten Ordnungsblöcke der gleichen Art werden die Eintragungen in nachstehender Gruppierung und Reihenfolge geordnet:
 - a) Pauschalverweisungen und pauschale Siehe-auch-Hinweise,
 - b) Namensverweisungen bzw. Namens-Siehe-auch-Hinweise,
 - c) Körperschaftsnamensübersichten,
 - d) Namenseintragungen,
 - e) Verweisungen anstelle von Nebeneintragungen,
 - f) Haupt- und Nebeneintragungen und Titelübersichten, wobei letztere direkt vor diejenige Haupteintragung geordnet werden, für die die Titelübersicht gilt.

3. Letzter zu berücksichtigender Ordnungsblock ist
 - a) bei Pauschalverweisungen und pauschalen Siehe-auch-Hinweisen,
 - aa) deren zweiter Teil kein Ordnungsblock ist, der Ordnungsblock des Teiles, von dem verwiesen wird,
 - ab) deren zweiter Teil aus einem oder mehreren Ordnungsblöcken besteht, der (erste) Ordnungsblock, auf den verwiesen wird,
 - b) bei Namensverweisungen und Namens-Siehe-auch-Hinweisen der (erste) Name, auf den verwiesen wird,
 - c) bei Körperschaftsnamensübersichten der Name, unter dem die Übersicht angelegt ist,
 - d) bei Namenseintragungen der Name, für den die Namenseintragung gilt,
 - e) bei Verweisungen anstelle von Nebeneintragungen der erste in der Verweisung genannte Sachtitel,

Anm.: Zur Berücksichtigung weiterer Ordnungsblöcke für die Ordnung von Verweisungen anstelle von Nebeneintragungen unter Titeln vgl. § 816, 3.

 - f) bei Haupt- und Nebeneintragungen sowie bei Titelübersichten der für die betreffende Eintragung gültige Sachtitel.

9.3.2 Ordnung von Eintragungen nach Erscheinungsjahr, Erscheinungsort, Verleger und weiteren Elementen

§ 814

1. Bei Übereinstimmung aller für die Ordnung zu berücksichtigenden Ordnungsblöcke werden Haupt- und Nebeneintragungen nach dem Erscheinungsjahr geordnet. Verweisungen anstelle von Nebeneintragungen sowie Eintragungen für mehrbändige Werke, nicht abgeschlossene Lieferungswerke und Loseblattausgaben, in denen (beim Gesamtwerk) keine Erscheinungsjahre angegeben werden (vgl. § 147,6), gehen den Eintragungen mit Erscheinungsjahren voran.

Anm.: Bei Verweisungen anstelle von Nebeneintragungen werden keine Erscheinungsjahre angegeben (vgl. § 190, Anm.).

2. Bei Eintragungen, bei denen im Erscheinungsvermerk mehrere gültige Erscheinungsjahre angegeben sind, wird nur das früheste berücksichtigt.
3. Bei Eintragungen, bei denen im Erscheinungsvermerk zusätzlich zu dem gültigen noch ein weiteres Erscheinungsjahr, z.B. ein falsches oder ein anderes als das unserer Zeitrechnung angegeben ist (vgl. § 147), wird nur das gültige Erscheinungsjahr berücksichtigt.
4. Bei Eintragungen, bei denen anstelle eines Erscheinungsjahres eine Datierung angegeben ist (vgl. § 147,5), wird im allgemeinen nur das in der Datierung enthaltene Jahr berücksichtigt; reicht dieses zur Unterscheidung nicht aus, so wird nach dem Datum, und zwar in der Reihenfolge Monat, Tag weitergeordnet.

Anm.: Bei Werken, die in zahlreichen Ausgaben und Auflagen in einer Bibliothek vorhanden sind, kann bei Übereinstimmung aller für die Ordnung zu berücksichtigenden Ordnungsblöcke zunächst mit Hilfe von Leitkarten bzw. Zwischenüberschriften auch nach anderen Gesichtspunkten geordnet werden, z.B. nach dem Herausgeber, dem Erscheinungsort, dem Namen des Verlegers bzw. Druckers.

5.4 Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Erfinderzertifikate und der-
gleichen

(125) Dieser Abschnitt umfaßt selbständig erschienene Schriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, z.B. Offenlegungsschriften, Auslegeschriften, Patentschriften, Gebrauchsmuster.

(126) Bibliographische Verzeichnisse von Patenten und anderen Schutzrechten (z.B. Nummern-, Namen-, Klassenverzeichnisse, Referate-Zeitschriften, Abstractsammlungen) werden nach den allgemeinen Regeln für selbständig bzw. unselbständig erschienene Schriften behandelt.

(127) Die bibliographischen Daten von Patentdokumenten und anderen Schutzrechtsdokumenten sollen in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge wiedergegeben werden.

- a) Die bibliographische Beschreibung beginnt mit dem Sachtitel (der sachlichen Benennung) (INID 54)5), wobei dieser bei übergroßer Länge gekürzt werden kann.
Bei mehreren Sachtiteln in verschiedenen Sprachen (Parallelsachtitel) wird, wenn vorhanden, der deutsche Sachtitel der Hauptsachtitel. Ist kein deutscher Sachtitel gegeben, wird der englische der Hauptsachtitel; falls weder ein deutscher noch ein englischer gegeben ist, wird der französische Sachtitel der Hauptsachtitel. In der Regel werden weitere Parallelsachtitel nicht aufgeführt.

5) Die Angaben in Klammern sind INID-Codes (International Numbers for the Identification of Data), die oft auf Schutzrechts-Publikationen aufgedruckt sind und die Aufnahme der Daten bei fremdsprachigen Dokumenten erleichtern. Die INID-Codes sind in WIPO ST.9 aufgeführt und erläutert.

- b) Es folgen dann als Verfasserangaben der oder die Anmelder (71) bzw. Inhaber (73), eingeleitet durch Schrägstrich (/), dann die Erfinder (72), eingeleitet durch [Erf.:].
Ist der Anmelder identisch mit dem Erfinder, steht statt der Erfinderangabe [= Erf.].
Mehrere Angaben von Anmeldern bzw. Erfindern werden durch Spatium, Semikolon, Spatium (;) getrennt.
- c) Auf neuer Zeile folgen die Prioritätsangaben, eingeleitet durch [Pr.:].
Jede Prioritätsangabe (30) besteht aus dem Ländercode (33) des Prioritätslandes, dem Prioritäts-Aktenzeichen (31) und dem Prioritäts-Datum (32).
Mehrfache Prioritätsangaben werden durch Spatium, Semikolon, Spatium (;) getrennt.
- d) An die Prioritätsangaben schließen sich die Anmeldeangaben (20) an, eingeleitet durch [Az.:]. Sie bestehen aus dem Ländercode (10) des Anmeldelandes (im Bedarfsfall), dem Anmelde-Aktenzeichen (22) und dem Anmelde-Datum (21).
- e) Nach Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -) folgt das Veröffentlichungsdatum in runden Klammern. Als Veröffentlichungsdatum gilt das späteste vorhandene Datum der INID-Codes (45), (44) oder (43), also das Erteilungs-, Bekanntmachungs- oder Offenlegungsdatum, nicht aber das ebenfalls oft angegebene Datum der Patentdauer bzw. Laufzeit.
- f) Nach Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -) wird die Seitenzahl angegeben.
- g) Auf neuer Zeile folgen die "benannten" und "ausgewählten" Staaten (81 und 82) in Form der Zweibuchstaben-Ländercodes 6).
- h) Die Sprache des Dokuments wird anschließend in Klammern angegeben, wenn sie nicht aus dem Sachtitel hervorgeht und wenn die Dokument-Serie mehrere Sprachen zuläßt.

6) Nach Norm DIN 3166 oder WIPO ST.3

- i) Nach Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -) werden Hinweise auf Dokumente gegeben, zu denen das vorliegende Dokument in einer rechtlichen Beziehung steht (61 bis 64), z.B. Ausscheidung aus ... (62), Zusatz zu (61), gefolgt von den Identifikationsmerkmalen dieser Dokumente, wenn sie feststellbar sind; anderenfalls wird vorlagegemäß wiedergegeben.
- j) Zum Schluß werden auf neuer Zeile die Angaben zur Patentklassifikation (51 bzw. 52) vorlagegemäß angegeben.

(128) Die Haupteintragung erfolgt unter den Identifikationsmerkmalen des Schutzrechts:

Schutzrechts-Ländercode 6) (19),

Schutzrechts-Nr. (11),

Art des Dokuments 7)

Anmerkung: Bei Bedarf werden Nebeneintragungen unter Anmeldern bzw. Inhabern und Erfindern gemacht.

5.5 Normen

(129) Die einzelnen Teile der sachlichen Benennung einer Norm - in DIN 820 Teil 21 als 'Gruppentitel', 'Haupttitel' und 'Untertitel' bezeichnet - werden wie ein Sachtitel behandelt. Sie werden in der Reihenfolge der Vorlage angegeben und durch Spatium, Semikolon, Spatium voneinander getrennt (vgl. RAK-PB § 126,1, Anm.).

(130 - 132) Für Haupteintragungen bei Normen gelten die Bestimmungen von § 695,1, ebenso für die allgemeinen Nebeneintragungen.

6) Nach Norm DIN 3166 oder WIPO ST.3

7) Nach WIPO ST.16

(133) Unter dem Haupttitel wird eine Nebeneintragung gemacht (vgl. RAK-PB § 714,4,Anm.), wenn ein Gruppentitel genannt ist.

(134) Der Parallelsachtitel wird im Anschluß an den Hauptsachtitel nach Spatium, Gleichheitszeichen, Spatium angegeben (vgl. RAK-PB § 126,2,Anm. 3).
Unter den einzelnen Teilen des Parallelsachtitels werden bei Bedarf Nebeneintragen gemacht (vgl. RAK-PB § 705, Anm. 4).

(135) Angaben wie "Vornorm", "Entwurf" oder das Ausgabedatum, wie z.B. "März 1978", werden wie eine Ausgabebezeichnung behandelt (vgl. RAK-PB § 141,1,Anm.).

6 Unselbständig erschienene Ausgaben von Werken

6.1 Allgemeines

(155)

- a) Als unselbständig erschienene Ausgaben von Werken gelten Werke, die in einem selbständig erschienenen Werk enthalten sind, z.B. Zeitschriftenaufsätze, Zeitungsartikel, Beiträge in begrenzten Sammelwerken, Festschriften, Tagungsberichten, Kapitel von Monographien.
- b) Mehrere Aufsätze eines Zeitschriftenheftes zum gleichen Thema werden bei Bedarf unter dem Sondertitel des Heftes bzw., falls ein solcher nicht vorliegt, unter einem fingierten Sachtitel (vgl. RAK-PB § 501,Anm. 13) zusammenfassend aufgenommen. Die Verfasser der einzelnen Aufsätze, soweit sie nicht auf der Haupt- oder der Vortitelseite, auf dem Umschlag oder dem Rücken (bei Mappen und Kapseln, vgl. RAK-WB § 107,2) genannt sind, werden in den Fußnoten (vgl. Abs. 157,a,7) mit dem Zusatz 'Mit Beitr. von ...' bzw. 'Mit Beitr. von ... u.a.' (wenn nicht alle Verfasser genannt werden) angegeben, wenn unter ihnen Nebeneintragen gemacht werden.
- c) Bei einmalig erschienenen Beilagen mit eigenem Beilagentitel wird in der gleichen Weise verfahren.

- d) Bei Bedarf werden bei fortlaufenden Sammelwerken Eintragungen auch für ganze Bände oder Jahrgänge mit einem Sondertitel vorgenommen und wie die Ausgabe eines unselbständig erschienenen Werkes behandelt.

(156) Soweit in den Abschnitten 6.1 bis 6.3 keine abweichenden Regelungen angegeben sind, gelten für unselbständig erschienene Werke sinngemäß die allgemeinen Bestimmungen für die Aufnahme bibliographisch selbständig erschienener Werke.

Ausgenommen sind alle Bestimmungen, die sich aus der Festlegung eines Haupt-sachtitels ergeben.

(157) In der bibliographischen Beschreibung unselbständig erschienener Werke werden aufgeführt:

a) Angaben zum unselbständig erschienenen Werk:

- 1 Sachtitel, Zusätze zum Sachtitel, Verfasserangabe (vgl. RAK-PB § 126)
- 2 Ausgabebezeichnung
- 3 Zusammenfassende bzw. offene Zählungsangabe (vgl. RAK-WB § 173) der unselbständig erschienenen Werke (z.B. T. 1 - 3)
oder
Einzelzählungsangabe des unselbständig erschienenen Werkes, gegebenenfalls einschließlich weiterer zum jeweiligen Teil gehörender Angaben (vgl. RAK-PB § 166)

Beispiele

Behördenbibliotheken in einer technisierten Welt. - Vorbemerkung ;

T. 1 - 7

In: ABI-Technik. - 3 (1983), 4, S. 279, 281 - 288, 289 - 293; 4 (1984), 1, S. 1 - 16, 17 - 22, 23 - 27; 4 (1984), 3, S. 207 - 210, 213 - 215

ISSN 0720-6763

Kohl, Ernst: Das Terminalkonzept der Bibliotheksverbünde. - T. 1. Der empfohlene bibliographische Zeichenvorrat für den Bibliotheks- und IuD-Bereich

In: ABI-Technik. - 4 (1984), 4, S. 257 - 268 : graph. Darst.

ISSN 0720-6763

NE: Verf.: Teilt.

- 4 (Bei mehrteiligen Ausgaben von Werken) Gesamttitel mit oder ohne Zählung (vgl. RAK-WB §§ 154 - 156)

Beispiel

Rahm, Hartmut: Das Literaturinformationssystem des Statistischen Bundesamtes (STALIS) als Ausgangspunkt eines Verbundsystems. - (Behördenbibliotheken in einer technisierten Welt ; 6)
In: ABI-Technik. - 4 (1984), 3, S. 207 - 210
ISSN 0720- 6763

NE: GT

- 5 Fußnoten zum unselbständig erschienenen Werk (vgl. RAK-WB §§ 157 - 163).

- b) Angaben zur Herkunft (Quelle) des unselbständig erschienenen Werkes, eingeleitet mit 'In:'

Anm.: Die Angaben zur Herkunft beginnen im allgemeinen auf neuer Zeile. Falls aus Gründen der Platzersparnis fortlaufend geschrieben wird, wird 'In:' mit der Zeichenfolge Punkt, Spatium, Schrägstrich, Schrägstrich, Spatium (. //) an die vorhergehenden Angaben angeschlossen (vgl. ISBD (CP)).

1 Hauptsachtitel

2 dazu zu ergänzende Urheber

3.1 ein bis drei Verfasser

3.2 bei Bedarf weitere Personen oder Körperschaften

4 Angabe der Abteilung bzw. Unterreihe

5 Ausgabebezeichnung

6 Bei Ausgaben von Werken mit gleichlautenden Titeln der besonders hervor- gehobene bzw. erstgenannte Erscheinungsort

7 Bandzählung (ggf. mit Bandbezeichnung);
Gehört zu einer Bandzählung eine Jahresangabe, so wird sie im allgemeinen als Erscheinungsjahr nach Spatium in runden Klammern angeschlossen.
Bei mehreren Jahresangaben wird eine zusätzlich zum Erscheinungsjahr als Jahreszählung angegeben, wenn sie mit dem Erscheinungsjahr nicht

identisch ist.

Erstrecken sich die Jahresangaben über mehrere Jahre, so werden die erste und die letzte Jahreszahl, durch Schrägstrich verbunden, als Jahreszählung angegeben; die letzte Jahreszahl wird dabei bei gleichbleibendem Jahrhundert zweistellig angegeben.

Die Jahreszählung steht vor dem Erscheinungsjahr, durch Punkt, Spatium an die Bandzählung angeschlossen.

An das Erscheinungsjahr wird gegebenenfalls nach Komma, die Heftzählung (ggf. mit Heftbezeichnung, in diesem Fall mit einem zusätzlichen Spatium nach dem Komma) angeschlossen, bei Zeitungen gegebenenfalls zusätzlich das Tagesdatum.

Bei Parlamentsveröffentlichungen wird die Legislaturperiode zusätzlich angegeben.

Anm.: Die Heftzählung ist immer anzugeben, wenn der Jahrgang bzw. Band keine durchlaufende Seitenzählung aufweist.

Bei einbändigen begrenzten Ausgaben wird nur das Erscheinungsjahr angegeben.

Beispiel

Coing, Marga: Die Europäischen Gemeinschaften als Problem der alphabetischen und der Sachkatalogisierung
In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken. - 56 (1984), S. 37 - 54
ISSN 0170-5598

- 8 als Umfangsangabe wird die das unselbständig erschienene Werk betreffende Seitenzählung der Quelle angegeben

Anm. 1: Die Umfangsangabe wird in der Form angegeben wie z.B.:
S. 4 - 18

Nach der letzten Seitenzahl wird kein Abschlußpunkt gesetzt.

Anm. 2: Zwischen mehreren Seitenzählungen innerhalb eines Heftes steht Komma, Spatium (vgl. RAK-WB § 151,5).

Anm. 3: Ist neben der Seitenzählung (z.B. eines Zeitschriftenheftes) eine durchlaufende Seitenzählung für den ganzen Band (Jahrgang) angegeben, so wird diese für die Umfangsangabe herangezogen.

Anm. 4: Illustrationen werden bei Bedarf angegeben.

9 Gesamttitel

10 Fußnoten

11 ISBN/ISSN der Quelle

(158)

- a) Bei Beiträgen, die sich über mehrere Hefte erstrecken, sind die jeweiligen Band- und Umfangsangaben aufzuführen.

Anm.: Die jeweiligen Band- und Umfangsangaben beginnen im allgemeinen auf neuer Zeile. Falls aus Gründen der Platzersparnis fortlaufend geschrieben wird, steht zwischen den einzelnen Band- und Umfangsangaben jeweils Spatium, Semikolon, Spatium.

Beispiel

Hahn, Gerhard: Information und Dokumentation in der Bibliothek des Deutschen Bundestages : e. Beispiel d. Praxis für d. Einheit bibliothekar. u. dokumentar. Prinzipien. - T. 1 - 2
In: Nachrichten für Dokumentation. - 29 (1978), 6, S. 232 - 236 ; 30 (1979), 1, S. 31 - 38
ISSN 0027-7436

- b) Statt der Einzelaufführung der jeweiligen Band- und Umfangsangaben gemäß Aufzählung a) kann auch im Anschluß an die Umfangsangaben für das erste Heft in einer Fußnote angegeben werden: 'In Forts.'.

Beispiel

Holle, Rolf: Das Bundeskriminalamt
In: Kriminalistik. - 10(1956), 10, S. 352 - 355
In Forts.

- c) Bei in selbständig erscheinenden Ausgaben von Werken regelmäßig wiederkehrenden unselbständig erscheinenden Werken wie Jahresberichten, Übersichten, Statistiken, Bibliographien usw. werden nur die erstmalige Bandzählung und das Erscheinungsjahr mit nachfolgendem Bis-Strich angegeben.

Beispiel

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einschließlich Geldvermögensrechnung für die Bundesrepublik
In: Vierteljahreshefte für Wirtschaftsforschung. - (1953) -
Erscheint jährl.

(159) Für die Zeichensetzung sind die allgemeinen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(160) Bei den Angaben zur Herkunft (Quelle) werden beim Hauptsachtitel und dazu zu ergänzenden Urhebern Abkürzungen nur gemäß RAK-PB § 125,1 und 2 vorgenommen.

6.2 Rezensionen

6.2.1 Rezensionen mit eigenständigem Hauptsachtitel

(161) Bei Rezensionen mit eigenständigem Hauptsachtitel werden im allgemeinen die Titel des (der) besprochenen Werke(s) '(bzw. der jeweiligen Ausgabe(n))' als Fußnoten angegeben, soweit sie nicht schon in anderen Teilen der bibliographischen Beschreibung anzugeben sind. Unter den Titeln der rezensierten Werke werden bei Bedarf Nebeneintragungen unter bzw. mit ihrem (ihren) Einheitssachtitel(n) gemacht. Stimmt der bzw. stimmen die Sachtitel der Ausgabe(n) des bzw. der Werke(s), auf die sich die Rezension bezieht, nicht mit dem (den) Einheits-sachtitel(n) des (der) Werke(s) überein, werden unter bzw. mit ihm (ihnen) zusätzliche Nebeneintragungen gemacht.

Anm.: Bei mehreren rezensierten Werken kann sich die Aufführung auf die wichtigsten beschränken.

(162) Die rezensierten Werke werden in der Fußnote eingeleitet durch: 'Rezension von:' bzw. 'Rezension von u.a.:'. Die rezensierten Werke werden nach den Regeln für die Angabe von Titeln von Bezugswerken gemäß RAK-WB § 159 in folgender Reihenfolge gemacht:

- a) Verfasser bzw. Urheber und/oder Sachtitel in der Ansetzungsform, gegebenenfalls mit Einheitssachtitel - in eckigen Klammern - vor dem betreffenden Sachtitel,
- b) Ausgabebezeichnung, Erscheinungsvermerk.

(163) Mehrere rezensierte Werke werden, getrennt durch Punkt, Spatium (.), angegeben. Sollen sie nicht einzeln aufgeführt werden, wird stattdessen als Vermerk 'Sammelrezension' angegeben.

6.2.2 Rezensionen ohne eigenständigen Hauptsachtitel

(164) Bei Rezensionen ohne eigenständigen Hauptsachtitel wird als Hauptsachtitel der vorliegende Titel der Ausgabe des rezensierten Werkes (die wesentlichen Teile des Sachtitel- und Verfasserangabe, in Form und Reihenfolge der Vorlage, jedoch durch Kommata getrennt) angegeben.

(165) Wie ein Zusatz zum Sachtitel werden, soweit angegeben, Ausgabebezeichnung, Erscheinungs- und Kollationsvermerk angegeben.

(166) Der Name des Rezensenten in der Verfasserangabe wird eingeleitet durch '[rezensiert von:]'.

Ein Einheitssachtitel des rezensierten Werkes wird ggf. in einer Fußnote angegeben.

Kirsten, Günther: Die Bibliotheken Österreichs in Vergangenheit und Gegenwart :
Wiesbaden : Reichert, 1980 / [rezensiert von:] Günther Kirsten
In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. - 29 (1982), 4, S. 304
ISSN 0044-2380

NE: rezens. Werk

(167) Unter dem Titel des rezensierten Werkes, ggf. zusätzlich unter dem Titel der Ausgabe des rezensierten Werkes, auf die sich die Rezension bezieht, wird bzw. werden bei Bedarf Nebeneintragungen gemäß Abs. 161 gemacht.

Register

Änderungsgesetz 619, Anm. 2

Amtsträger 193, 2, Anm. 3; 451, 4, Anm.; 470, 5, Anm.; 648, 3; 655, 3; 663, 3; 678, 3

Artikelgesetz 14, Anm.; 624, 3, Anm. 1; 661, 3, Anm. 1

Auftraggeber 647, 1

Auftragnehmer 647, 1

Beilagentitel Abs. 155, c

Bezugsadresse 162, 11

Bezugseintragungen 163, 3, b; 504, 2, Anm.; 616 - 620; 708, 2; Abs. 161 - 167

Bibliographisch unselbständiges Dokument 1, 2; 2, 1; Abs. 155 - 167

Bibliographisch unselbständiges Gesamtwerk 3, 2; Abs. 157, a, 3

Dokument

- bibliographisch unselbständiges 1, 2; 2, 1; Abs. 155 - 167

Einbandart 114, 7; 164, 1 und 3

Erfinder Abs. 127, b

Fingierter Titel 107, 4; 161, 3; 175, 2 - 4; 177, 2; 501, Anm. 13; 701, 4; Abs. 155, b

Firmenschriftnummer 114, a, 7; 162, 11; 165, Anm.

Flugblätter 107, 4; 150, 4; 501, Anm. 13

Förderer 647, 1

Formalsachtitel

- "Interview" 611, 3

- "Gutachten" 647, 1, Anm.

- "Parlamentsanhörung" 663, 1

- "Tätigkeitsbericht" 643, 3

Gebräuchlicher Name

- bei Körperschaften 401, 1; 406, 1; 409, 2

- bei Personen 302, 1; 306, 1

Gegengutachten 616, 6

Gesamtwerk

- bibliographisch unselbständiges 3, 2; Abs. 157, a, 3

- Titelschwankung 113, 3

Gesetzesmaterialien 107, 4; 143, 2, Anm. 2; 145, 2, Anm. 1; 162, 8, b; 661, 3, Anm. 2

Gutachten 647,1,Anm.

Hauptsachtitel

- deutsche Übersetzung 161,4
- konkurrierende Fassungen 28,2,Anm.; 113,3,Anm. 5
- Parallelsachtitel als Hauptsachtitel 28,4,Anm. 1 und 2; 126,2,a,Anm.; 705,2,Anm. 3

Interview 611,3

Körperschaftsnamensübersicht 193,2,Anm. 3; 813,1,c; 813,3,c

Kopftitel 26,Anm.

Name

- gebräuchlicher (bei Körperschaften) 401,1; 406,1; 409,2
- gebräuchlicher (bei Personen) 302,1; 306,1
- scheinbar zusammengesetzter 309; 501,Anm. 12

Normen 165; 525; 695; Abs. 129 - 135

Paralleltitel

- als Haupttitel 28,4,Anm. 1 und 2; 126,2,a,Anm.; 705,2,Anm. 3

Parlamentsanhörung 663,1

Patentschriften 114,Anm.; Abs. 125 - 128

Personennamen

- Familie 312,2
- Geschwister 312,3

Plakate 107,4; 150,4; 501,Anm. 13

Preisangaben 114,7; 164,4

Sammelpseudonym 162,3; 609

Sammelsachtitel

- "Varia" 501,Anm. 13

Scheinbar zusammengesetzter Name 309; 501,Anm. 12

Schutzrechte 114,Anm.; Abs. 125 - 128

Sondertitel

- Zeitschriftenheft Abs. 155,b

Stellungnahmen 616,6

Tätigkeitsbericht 643,3

Titel

- fingierter 107,4; 161,3; 175,2 - 4; 177,2; 501,Anm. 13; 701,4; Abs. 155,b

Titelschwankungen (bei Gesamtwerken) 113,3

Titelübersicht 103,1,f; 103,2; 113,2,Anm. 1; 163,3,a; 193,5 - 7; 704,2; 813,1,f;
813,3,f

Transkription 116,4; 306; 401,e,Anm.

Transliteration 116,4; 306; 401,e,Anm.

Urheber

- wechselnde 113,2,Anm. 2; 162,3

Varia 501,Anm. 13

Verleger

- Adreßangabe 145,4

- inländischer 144,4; 145,3

- nicht gewerblicher 145,2

Vervielfältigungsart 162,7

Wechselnde Urheber 113,2,Anm. 2; 162,3

Zitiertitel 162,2; 183,Anm. 2; 309,Anm.; 501,Anm. 12; 707,4

RAK-PB-Mitteilungen Nr. 1

Stand: 1.7.1986

Die 1. Ausgabe der Regeln für die alphabetische Katalogisierung in Parlaments- und Behördenbibliotheken (RAK-PB) vom Mai 1985 basierte auf dem RAK-WB-Stand der autorisierten Ausgabe von 1983 einschließlich der Änderungen nach den RAK-Mitteilungen Nr. 1 bis 3. Im Bibliotheksdienst 20 (1986) H. 6 wurde nunmehr die 4. RAK-Änderung veröffentlicht.

Ein Teil der RAK-WB-Änderungen der RAK-Mitteilungen Nr. 4 berührt die RAK-PB nicht. Da in diesen Fällen auch in der RAK-PB-Anwendung die Bestimmungen der RAK-WB gelten, gelten in ihnen der RAK-PB-Anwendung insoweit die geänderten RAK-WB-Bestimmungen. Es handelt sich um folgende Vorschriften: § 126,6, Abs. 2; § 170,1; § 314,5,E, Abs. 3; § 314,5,F, Abs. 2; § 314,5,F, Beispiele; § 314,5,L, Abs. 1; § 318,2; § 325,1; § 325,2; § 502,5; § 711,1; § 711, Beispiele, Anlage 5; Anlage 6.

In allen übrigen Fällen sind die RAK-PB betroffen. Der Arbeitskreis Katalogisierung des Verbundes der Bibliotheken der obersten Bundesbehörden, der die 1. Ausgabe der RAK-PB erarbeitet hat, hat sich mit den RAK-WB-Änderungen befaßt und die davon betroffenen RAK-PB-Paragraphen entsprechend überarbeitet. Der nunmehr gültige Wortlaut der Bestimmungen dieser Paragraphen wird im folgenden abgedruckt.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Wortlaut einiger RAK-PB-Bestimmungen redaktionell überarbeitet und bei einigen Paragraphen inhaltliche Präzisierungen vorgenommen, die sich nach dem nunmehr einjährigen Testbetrieb des Verbundes der Bibliotheken der obersten Bundesbehörden als wünschenswert herausgestellt haben. Es handelt sich um folgende RAK-PB-Bestimmungen: § 14, § 28,4-5; § 113,2; § 126,2; § 162,8,a; § 163,1; § 168,7; § 185,2; § 192,5,h; § 401,1,b; § 406,3-4, § 639,2; § 660,3; § 674,3 sowie Abs. 155, 157, 158 der Anwendung der Norm DIN 1505 Teil 1, die im Lichte des im April 1986 erschienenen Entwurfs der Regeln für die alphabetische Katalogisierung, Sonderregeln für unselbständig erschienene Werke (RAK-UW) ebenfalls überarbeitet wurden.

RAK-PB-Änderungen:

§ 14

"oder in deren Innern eine eigene Titelseite hat" ist zu streichen

§ 28,4,Anm. 2 lautet:

Bei Ausgaben von Werken der Europäischen Gemeinschaften wird unter Beachtung von § 445,2,Anm. 3 für die Bestimmung des Haupttitels die Sprachreihenfolge von § 28,4,Anm. 1 angewandt.

§ 28,5 wird eingefügt:

Haupt- und Paralleltitel (verkürzte Paralleltitel) liegen auch vor, wenn nur einzelne, sich entsprechende Teile der Sachtitel in mehreren Sprachen abgefaßt sind (vgl. § 502,5).

§ 113,2,Anm. 1 lautet:

Zur Verknüpfung der verschiedenen Einheitsaufnahmen vgl. § 163,3; zu Titelübersichten vgl. § 193,5-7.

§ 113,2,Beispiel lautet:

Vorlage Reihe Berichte und Dokumente
ISSN 0172-7575

§ 126,2 als Abs. 4 wird eingefügt:

Hauptsachtitel und alle verkürzten Parallelsachtitel der Vorlage (vgl. § 28,5) werden zusammen wie ein Sachtitel angegeben.

§ 162,8,a

"unabhängig davon, ob sie auf der Haupttitelseite genannt sind oder nicht" ist zu streichen

§ 163,1 lautet:

1. *Herkunftsangaben für Abdrucke aus fortlaufenden und begrenzten Sammelwerken*

Die Angaben werden gemacht, wenn sie der Vorlage zu entnehmen sind.

Aus: ...

Erw. aus: ...

Gekürzt aus: ...

Übers. aus: ...

Der Titel des Gesamtwerkes wird in der Form der Vorlage übernommen. Eine Verfasserangabe wird nach Schrägstrich dem Sachtitel nachgestellt.

Aus: Handbuch der Bibliothekswissenschaft. - 2. Aufl. - Wiesbaden
2 (1961), S. ...

Bei fortlaufenden Sammelwerken werden folgende Bestandteile in der angegebenen Reihenfolge aufgeführt:

Titel, Jahrgangs- bzw. Bandzählung, ggf. zusätzlich (nach Punkt, Spatium) Jahreszählung, Erscheinungsjahr (in runden Klammern, wenn ihm eine Jahrgangs- bzw. Bandzählung und bzw. oder eine Jahreszählung vorangehen), ggf. (nach Komma, Spatium) Heftzählung (ggf. mit Heftbezeichnung), Umfangangaben.

Jahresangaben der Vorlage werden im allgemeinen als Erscheinungsjahr angegeben.

Dies gilt auch für Jahresangaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. 1984/85).

Bei mehreren unterschiedlichen Jahresangaben wird eine als Erscheinungsjahr und die andere gegebenenfalls, wenn sie z.B. als Berichtsjahr aufzufassen ist, zusätzlich als Jahreszählung angeführt.

Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn keine Jahrgangs- oder Bandzählung gegeben ist.

§ 168,7,Abs. 2, Satz 2 lautet:

Bei mehreren Jahresangaben wird eine zusätzlich zum Erscheinungsjahr als Jahreszählung angegeben, wenn sie z.B. als Berichtsjahr aufgefaßt werden kann.

§ 168,7,Abs. 3 lautet:

Die Jahreszählung wird nach Punkt, Spatium an die Bandzählung angeschlossen. Erstrecken sich Jahresangaben über mehrere Jahre, so werden die erste und die letzte Jahreszahl angegeben und durch Schrägstrich verbunden; die letzte Jahreszahl wird dabei bei gleichbleibendem Jahrhundert zweistellig angegeben. Ein Erscheinungsjahr, das in der Bandaufführung unmittelbar nach einer Bandzählung und/oder Jahreszählung anzugeben ist, wird nach einem Spatium in runden Klammern angegeben.

Das letzte Beispiel wird geändert:

Vorlage

Jg. 1984

Wiedergabe

1984

§ 185,2,Anm.

Die 1. Funktionsbezeichnung wird geändert:

[Adressat]

Adressat (bei Briefen und Briefsammlungen)

§ 192,5,h

wird gestrichen

§ 401,1,b

Folgende Anm. wird hinzugefügt:

Anm.: Bei nationalen Körperschaften wird angenommen, daß sie ihren offiziellen Namen im allgemeinen in der (den) Sprache(n) des Landes führen, in dem sie ihren Hauptsitz haben.

§ 406,3

Bei neueren internationalen Körperschaften wird jedoch im allgemeinen die englische Namensform gewählt.

Anm.: Ausnahmen sind lediglich internationale Körperschaften ohne Beteiligung englischsprachiger Nationen, z.B. bilaterale Körperschaften oder Körperschaften des Ostblocks.

Nationale Komitees internationaler Körperschaften werden unabhängig von der Ansetzung der internationalen Körperschaft unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 401,1 im allgemeinen in der betreffenden Landessprache angesetzt.

§ 406,4 lautet:

Ortsgebundene internationale Körperschaften werden ebenfalls nach den Bestimmungen von Ziffer 3 angesetzt. Von der Namensform in der Sprache des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, wird verwiesen.

§ 639,2 lautet:

Unter dem Sachtitel wird eine Nebeneintragung gemacht.

Dabei wird der im Sachtitel enthaltene Name der Körperschaft beibehalten, wenn der Name der Körperschaft zur Sachaussage des Sachtitels gehört.

Der Name der Körperschaft wird weggelassen, wenn er am Anfang des Sachtitels genannt und der Sachtitel ohne den Namen der Körperschaft zitierbar ist. Ist der Name der Körperschaft am Anfang des Sachtitels als eine Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge genannt, wird zusätzlich eine Nebeneintragung unter dem Sachtitel einschließlich der vorangestellten Folge von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolge gemacht.

Beispiele

- Vorlage: Portugiesische Forschungen der Görresgesellschaft.
HE: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im Katholischen
Deutschland:
Portugiesische Forschungen der Görresgesellschaft
NE: Portugiesische Forschungen der Görresgesellschaft
- Vorlage: University of California publications in history.
HE: University of California <Berkeley, Kalif.>:
University of California publications in history
NE: Publications in history
- Vorlage: VDI-Index technischer Zeitschriften.
HE: Verein Deutscher Ingenieure:
VDI-Index technischer Zeitschriften
NE: Index technischer Zeitschriften
und
NE: VDI-Index technischer Zeitschriften

§ 660,3 lautet:

Unter dem Sachtitel wird gemäß § 639,2 eine Nebeneintragung gemacht.

Beispiele

- Vorlage: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
HE: Bayern:
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NE: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- Vorlage: Bundesgesetzblatt
Allgemeines Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland
HE: Deutschland <Bundesrepublik>:
Bundesgesetzblatt
NE: Bundesgesetzblatt
- Vorlage: Gesetzblatt für Baden-Württemberg.
HE: Baden-Württemberg:
Gesetzblatt für Baden-Württemberg
NE: Gesetzblatt für Baden-Württemberg
- Vorlage: Amtsblatt der Stadt Stuttgart.
HE: Stuttgart:
Amtsblatt der Stadt Stuttgart
NE: Amtsblatt der Stadt Stuttgart
- Vorlage: Stadt Duisburg. Amtliche Mitteilungen
HE: Duisburg:
Amtliche Mitteilungen / Stadt Duisburg
NE: Amtliche Mitteilungen / Stadt Duisburg
- Vorlage: Niedersächsischer Staatsanzeiger.
HE: Niedersachsen:
Niedersächsischer Staatsanzeiger
NE: Niedersächsischer Staatsanzeiger

§ 674,3 lautet:

Unter dem Sachtitel wird gemäß § 639,2 eine Nebeneintragung gemacht.

Beispiele

- Vorlage:* Würzburger Diözesanblatt. Amtliches Verordnungsblatt der
Diözese Würzburg.
HE: Diözese <Würzburg>:
Würzburger Diözesanblatt
NE: Würzburger Diözesanblatt
- Vorlage:* Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
HE: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens:
Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
NE: Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
- Vorlage:* Unsere Diözesen. Amtsblatt für die Bistümer Augsburg und
Eichstätt.
HE: Diözese <Augsburg>:
Unsere Diözesen
NE: Diözese <Eichstätt>:
Unsere Diözesen
NE: Unsere Diözesen

Änderungen DIN 1505

(155) a lautet:

Als unselbständig erschienene Ausgaben von Werken gelten Werke, die in einem selbständig erschienenen Werk enthalten sind, z.B. Zeitschriftenaufsätze, Zeitungsartikel, Beiträge in Sammlungen und begrenzten Sammelwerken, Festschriften, Tagungsberichten, Kapitel von Monographien.

(155) b lautet:

Hat eine einmalig erscheinende Zeitungsbeilage oder ein Themenheft einer Zeitschrift oder zeitschriftenartigen Reihe einen selbständig zitierbaren Titel, so gilt die Beilage bzw. das Themenheft als unselbständig erschienenenes Gesamtwerk.

Gleiches gilt, wenn mehrere Aufsätze in einem Zeitschriftenheft oder in einer Zeitungsausgabe zum gleichen Thema unter ihrem Gesamttitel oder, falls ein solcher nicht vorliegt, unter einem fingierten Sachtitel (vgl. RAK-PB § 501, Anm. 13) zusammenfassend aufgenommen werden.

Anm. 1: Haben alle Hefte eines Jahrgangs oder Bandes einer Zeitschrift den gleichen Titel, so gilt der Jahrgang bzw. Band als unselbständig erschienenenes Gesamtwerk.

Anm. 2: Die Verfasser der einzelnen Aufsätze, soweit sie nicht auf der Haupt- oder Vortitelseite, auf dem Umschlag oder dem Rücken (bei Mappen und Kapseln vgl. RAK-WB § 107,2) genannt sind, werden in den Fußnoten (vgl. Abs. 157,a,4) mit dem Zusatz 'Mit Beitr. von ...' bzw. 'Mit Beitr. von ... u.a.' (wenn nicht alle Verfasser genannt werden) angegeben, wenn unter ihnen Nebeneintragungen gemacht werden. Werden keine Nebeneintragungen gemacht, so wird mit der Angabe 'Mit Beitr. von verschiedenen Verf.' auf den Sachverhalt in den Fußnoten hingewiesen.

c) Enthalten die Nummern, Hefte oder Bände von Zeitungen, Zeitschriften oder zeitschriftenartigen Reihen unter jeweils gleichbleibenden, selbständig zitierbaren Titeln in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen Beiträge, Bibliographien, Buchbesprechungen, Rechtsprechungsübersichten, Statistiken, Tätigkeitsberichte und dergleichen, so gelten diese als fortlaufend unselbständig erschiene Werke.

(157) lautet:

In der bibliographischen Beschreibung unselbständig erschienener Werke werden aufgeführt:

a) Angaben zum unselbständig erschienenen Werk:

- 1 Sachtitel, Zusätze zum Sachtitel usw., Verfasserangabe (vgl. RAK-PB § 126)
- 2 Ausgabebezeichnung
- 3 (Bei mehrteiligen Ausgaben von Werken) Gesamttitel mit oder ohne Zählung (vgl. RAK-WB §§ 154 - 156)

Beispiel

Rahm, Hartmut: Das Literaturinformationssystem des Statistischen Bundesamtes (STALIS) als Ausgangspunkt eines Verbundsystems. - (Behördenbibliotheken in einer technisierten Welt ; 6)

In: ABI-Technik. - ISSN 0720-6763

4 (1984), 3, S. 207 - 210

NE: GT

- 4 Fußnoten zum unselbständig erschienenen Werk (vgl. RAK-WB §§ 157 - 163)

Die Angaben zum unselbständig erschienenen Werk werden mit Ausnahme der Gruppe der Fußnoten (vgl. RAK-PB §§ 119,2 und 122,j) fortlaufend geschrieben.

b) Angaben zur Herkunft (Quelle) des unselbständig erschienenen Werkes, eingeleitet durch 'In:'

Anm.: Die Angaben zur Herkunft beginnen im allgemeinen auf neuer Zeile. Falls aus Gründen der Platzersparnis fortlaufend geschrieben wird, wird 'In:' mit der Zeichenfolge Punkt, Spatium, Schrägstrich, Schrägstrich, Spatium (. //) an die vorhergehenden Angaben angeschlossen.

- 1 Hauptstachtitel
- 2 dazu zu ergänzende Urheber
- 3.1 ein bis drei Verfasser
- 3.2 bei Bedarf weitere Personen oder Körperschaften
- 4 Angabe der Abteilung bzw. Unterreiche
- 5 Ausgabebezeichnung

- 6 Bei Ausgaben von begrenzten Werken und bei fortlaufenden Sammelwerken mit gleichlautenden Titeln der besonders hervorgehobene bzw. erstgenannte Erscheinungsort (bzw. Vertriebs-, Herstellungs- oder Druckort)
- 7 Bei einbändig selbständig erschienenen Ausgaben von Werken das Erscheinungsjahr
- 8 Gesamttitelangabe der Quelle
- 9 ISBN/ISSN der Quelle
- 10 Fundstelle

Die Fundstelle kann folgende Elemente enthalten:

- Bandzählung (ggf. mit Bandbezeichnung)
- Jahreszählung (z.B. Berichtsjahr)
- Erscheinungsjahr
- Heftzählung (ggf. mit Heftbezeichnung)
- Tagesdatum (bei Zeitungen)
- Legislaturperiode (bei Parlamentsveröffentlichungen)
- Umfangsangabe
- Illustrationsangabe

10.1 Fundstelle in einem einbändig selbständig erschienenen Werk

Bei einem einteilig unselbständig erschienenen Werk, das in einem einbändig selbständig erschienenen Werk enthalten ist, werden nur die Umfangsangabe und ggf. die Illustrationsangabe in der Fundstelle aufgeführt.

Beispiel

S. 13 - 18

Bl. [11] - 23 : graph. Darst.

10.2 Fundstelle in einem mehrbändig selbständig erschienenen Werk

Bei einem einteilig unselbständig erschienenen Werk, das in einem mehrbändig selbständig erschienenen Werk enthalten ist, werden die Bandzählung, ggf. die Jahreszählung, das Erscheinungsjahr, die Heftzählung, die Umfangs- und Illustrationsangabe in der Fundstelle aufgeführt.

Bei Zeitungen wird nach "vom" zusätzlich Tag und Monat, bei Parlamentsveröffentlichungen zusätzlich die Legislaturperiode angegeben.

Gehört zu einer Bandzählung eine Jahresangabe, so wird sie im allgemeinen als Erscheinungsjahr nach Spatium in runden Klammern angeschlossen. Bei mehreren Jahresangaben wird eine zusätzlich zum Erscheinungsjahr als Jahreszählung angegeben, wenn sie z.B. als Berichtsjahr aufgefaßt werden kann.

Erstrecken sich die Jahresangaben über mehrere Jahre, so werden die erste und die letzte Jahreszahl, durch Schrägstrich verbunden, als Erscheinungsjahr angegeben, die letzte Jahreszahl wird dabei bei gleichbleibendem Jahrhundert zweistellig angegeben.

Die Jahreszählung steht vor dem Erscheinungsjahr, durch Punkt, Spatium an die Bandzählung angeschlossen.

Steht vor dem Erscheinungsjahr weder eine Bandzählung noch eine Jahreszählung, so wird es ohne Klammern aufgeführt.
An das Erscheinungsjahr wird nach Komma die Heftzählung (ggf. mit Heftbezeichnung, in diesem Fall mit einem zusätzlichen Spatium nach dem Komma) angeschlossen.

Beispiele

10 (1984), 3, S. 312 - 325
12. 1984 (1985), S. 112 - 154
1982, 2, S. 161 - 168 : graph. Darst.
19 (1978/79), spring, S. [1] - 24
95 (1986), Nr. 29216 vom 16.4., S. 3

Hat das selbständig erschienene Werk keine eigene durchlaufende Bandzählung, so wird die Abteilung, die Bandbezeichnung oder die sachliche Benennung anstelle der Bandzählung angegeben. Enthält die Angabe einer Abteilung eine Zählung und eine sachliche Benennung, so wird auf die Angabe der sachlichen Benennung verzichtet.

Beispiele

Textreihe, Bd. 2, Halbbd. 1 (1962), S. 53 - 96
Kommentarbd. (1970), S. I - XXIV
Mittelalter (1980), S. 417 - 448
Abt. B, Bd. 3 (1975), S. 197 - 230

Die Angaben zur Quelle werden mit Ausnahme der Fundstelle, die auf neuer Zeile beginnt, fortlaufend geschrieben (vgl. RAK-PB §§ 121,2,1 - d; 122,c - g). Vor der ISBN/ISSN der Quelle steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -).

(158)

- a) Bei Beiträgen, die sich über mehrere Hefte erstrecken, sind die Angabe der jeweiligen Teile und deren Fundstellen aufzuführen.
Die Angaben des jeweiligen Teiles mit seiner Fundstelle beginnt auf neuer Zeile (vgl. RAK-PB § 119,2,c).

Die Aufführung jedes Teiles wird eingeleitet durch die Angabe des Teiles, im allgemeinen mit nachfolgendem Punkt, Spatium. Es folgen die zum jeweiligen Teil gehörenden Angaben, im allgemeinen in der Form der Vorlage.

Die Angabe eines Teiles besteht im allgemeinen aus der Bezeichnung und der Zählung des Teiles (z.B. Halbbd. 1). Ist in der Vorlage eine formale Bezeichnung, z.B. Teil, und eine Zählung genannt, so wird auf die Angabe der Bezeichnung im allgemeinen verzichtet.

Die Zählung der Teile wird im allgemeinen in arabischen Ziffern angegeben. Buchstabenzahlungen werden jedoch übernommen.

Die Aufführung der Fundstelle des jeweiligen Teiles wird eingeleitet durch Punkt, Spatium, Schrägstrich, Schrägstrich, Spatium.

Beispiel

Kohl, Ernst: Das Terminalkonzept der Bibliotheksverbünde

In: ABI-Technik. - ISSN 0720-6763

1. Der empfohlene bibliographische Zeichenvorrat für den Bibliotheks- und IuD-Bereich. // 4 (1984), 4, S. 257 - 268 : graph. Darst.

2. Verteilte Datenhaltung und verteilte Verarbeitung als Konsequenz der Automatisierung von Erwerbung, Katalogisierung, Auskunft und Ausleihe. // 5 (1985), 3, S. 201 - 207

NE. Verf.: Teilt.

- b) Anstelle der Aufführung jedes einzelnen Teiles kann für gezählte Teile ohne eigenen Titel eine zusammenfassende Aufführung der Teile, für Teile fortlaufend unselbständig erschienenener Werke eine offene Aufführung der Teile gemacht werden.
In einer zusammenfassenden Aufführung der Teile werden alle oder mehrere der vorhandenen Teile zusammengefaßt. Dabei werden im allgemeinen die Angaben der Teile und der Fundstelle des ersten und letzten Teiles durch Bis-Strich verbunden aufgeführt. Bei den Fundstellen wird auf die Umfangs- und Illustrationsangabe verzichtet.

Beispiel

1. // 31 (1981) - 3. // 32 (1983)

Die offene Aufführung der Teile besteht im allgemeinen aus der Angabe des ersten Teiles und seiner Fundstelle mit nachfolgendem Bis-Strich. Bei der Fundstelle wird auf die Umfangs- und Illustrationsangabe verzichtet.

Beispiel

1. // 31 (1981) -

- c) Bei fortlaufend unselbständig erschienenen Werken, die in fortlaufend selbständig erschienenen Werken in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren, wie Jahresberichten, Übersichten, Statistiken, Bibliographien usw. werden nur die Angabe des ersten Teiles mit seiner Fundstelle mit nachfolgendem Bis-Strich aufgeführt. In einer Fußnote können Angaben über die Erscheinungsweise gemacht werden.

Beispiel

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einschließlich Geldvermögensrechnung für die Bundesrepublik

Erscheint jährl. in H. 4

In: Vierteljahreshefte für Wirtschaftsforschung

1. // 2(1953), 4 -

